



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Teil III

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Der Online-Link für die Liveübertragung wird auf der Homepage der Stadt Hennef (Sieg) bereitgestellt.

Hennef, 23.09.2021

Mit freundlichen Grüßen



Mario Dahm
Bürgermeister

Gremium
Rat

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Montag	04.10.2021	17:00

Sitzungsort
Mehrzweckhalle Gesamtschule, Meiersheide 20, 53773 Hennef

Es müssen besondere Schutzmaßnahmen (Mund-Nase-Bedeckung, Einzeltische, Händedesinfektion) eingehalten werden.

Die sogenannte 3-G-Regel (genesen, geimpft, getestet) wird bei Einlass kontrolliert.

Der Bürgermeister wünscht, dass während der Sitzung, außer bei Redebeiträgen, Masken getragen werden.

Wer eine Sitzung besuchen möchte, muss sich vorher nicht anmelden. Eine Rückverfolgung findet nicht statt.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung eines neuen Ratsmitgliedes	
1	Einwohnerfragestunde	
2	Ausschussumbesetzungen	
3	Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2022/2023 durch den Bürgermeister	1 (Tischvorlage)
4	Beschlussvorlagen	
4.1	Bestellung einer/s Schriftführer/in und deren/dessen Stellvertreter/in	2
4.2	1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.03.2021 (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 06.09.2021)	3
4.3	Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) (Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses vom 06.09.2021)	4
4.4	Starkregenereignisse in Hennef; Sachstand, Folgen und Konsequenzen zur Klimaanpassung in Hennef	5
4.5	Maßnahmen als Konsequenz des Starkregens; Antrag der Fraktionen CDU, FDP und Die Unabhängigen vom 02.09.2021	6
4.6	Kulturentwicklungskonzept Hennef 2021-2025 (Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Ehrenamt und Städtepartnerschaften vom 07.09.2021)	7
4.7	Satzung der Stadt Hennef zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Tagesbetreuung von Kindern hier: Erlass der 7. Änderungssatzung	8
4.8	2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	9

4.9	Bebauungsplan Nr. 15.2 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB. 2. Satzungsbeschluss	10
4.10	Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 3 Abs.2 und § 4 Abs.2 BauGB 2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB 3. Satzungsbeschluss	11
4.11	Interkommunale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der kommunalen Rentenstelle hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	12
4.12	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier: Projekt 03SJK0606a „Dachsanierung der Sporthalle Meiersheide“	13
4.13	Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ hier: Projekt 03SJK0606b „Sanierung des Schwimmbades (Hallenbad) der Sportschule Hennef“	14
4.14	Bewerbung für die Anerkennung als LEADER-Region in der neuen Förderperiode 2023-27	15
4.15	Stellenplan 2021	16
4.16	Einspruch gegen die Niederschrift des Ausschusses für Mobilität vom 23.06.2021	17
4.17	Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 09.01.2022, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes	18
4.18	Ernennung der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)	19
4.19	Ausstattung mit mobilen Luftfilterreinigungsanlagen	19 A (Wird nachgereicht)
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	
6.1	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; hier: § 4 Abs. 1 Plakatierungsverbot an Bäumen	20

Teil III

	Nicht öffentliche Sitzung	
7	Beschlussvorlagen	
7.1	Ergänzung zum Wasserkonzessionsvertrag mit den Stadtwerken Hennef (Sieg) GmbH vom 20.07.2004	21
7.2	Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 275.000 €	22
7.3	Strategische Ausrichtung der Stadtbetriebe Hennef - AöR aufgrund der gesetzlichen Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand	23
8	Anfragen	
9	Mitteilungen	

TeC/H





Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3049
Datum: 23.09.2021

TOP: 4.9
Anlage Nr.: 10

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 15.2 - Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB.
2. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**
- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu B1

per Mail vom 23.08.2019

Stellungnahme:

1.

Das Plangebiet gehört zum Denkmalsbereich der Historischen Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen (Denkmalsbereichssatzung der Stadt Hennef vom 03.04.2008). Ziel ist es, die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Geschützt werden u. a. das Wegenetz, insbesondere die Hohlwege und Wallfahrtswege von Blankenberg nach Süchterscheid mit den einzelnen Stationen des Prozessionsweges.

Das gesamte Vorhaben, insbesondere der Bau einer Rampe für die Feuerwehr durch das Ufer der Eitorfer Straße ist mit einem erheblichen Eingriff in die historisch gewachsene Kulturlandschaft verbunden und würde zu einer Zerstörung des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges im Bereich der Eitorfer Straße führen.

Auch das im Plangebiet liegende und als Naherholungsgebiet dienende Hochplateau mit Grünland und Obstbaumwiesen mit freiem Blick auf die Blankenberger Altstadt würde durch die geplante großflächige Bebauung als gewachsene Kulturlandschaft zerstört.

Abwägung:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde/wird auch parallel u. a. die 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr und das Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr durchgeführt. Im Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts liegen zwei durch Satzungen geschützte Denkmalbereiche. Zum einen stellt der gesamte Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts einen Ausschnitt der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ dar. Zum anderen bildet hierin die 1988 beschlossene Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg einen gesondert geregelten Ausschnitt.

Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“

Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ ist der größte zusammenhängende Denkmalbereich im Rheinland. Das Ziel der seit 2008 rechtskräftigen Satzung ist es, die besondere historische Kulturlandschaft, bestehend aus dem Zusammenspiel der beiden Denkmalbereiche der Ortskerne Stadt Blankenberg und Bödingen sowie der umgebenden historisch geprägten Landschaft, zu schützen. Insbesondere der landschaftliche Umgebungsbereich Stadt Blankenbergs ist geprägt durch eine Vielzahl erhaltener mittelalterlicher baulicher und kulturhistorischer Relikte wie Mühlen, Mühlteiche, Weinbergsterrassen, Hohlwege, Eiskeller u.a., die auch Hinweise auf frühere, mittelalterliche Wirtschaftsstrukturen geben.

Diese Denkmalbereichssatzung schützt konkret die Erhaltung:

- des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft,
- der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt,
- der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft,
- der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen sowie der charakteristischen Sichtbezüge (siehe hierzu: Stadt Hennef: Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Hennef o.J.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr (und der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung) liegt z. T.

innerhalb der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“.

Neubau Feuerwehr und Kultur- und Heimathaus/ Bereich Ober dem Ufer

Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und im Hinblick auf die Durchführung des Wettbewerbs „Ober dem Ufer in Stadt Blankenberg“ zum Neubau der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathaus, welcher Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet, wurde die Denkmalbehörde in regelmäßigen Terminen mit eingebunden. Die Absprachen sind wie folgt in die Auslobung mit eingeflossen. Ebenso fand nach dem durchgeführten Wettbewerb ein intensiver Austausch mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland statt.

Im Wettbewerbsgebiet sind nachfolgende Bereiche und Objekte geschützt:

1. Bodendenkmal Stadt und Burg Blankenberg
2. Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg
3. Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen,

Relikte:

- Hohlweg Eitorfer Straße
 - Weinberge Südliche Stadtmauer und oberhalb Ahrenbachtal
4. Einzeldenkmäler
 - Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)
 - Wegekrenz Scheurengarten
 - Wegekrenz Eitorfer Straße 2a/Scheurengarten
 - Wegstock Kreuzwegstation 3, vor Eitorfer Straße 4
 5. Denkmalwerte Objekte: Eitorfer Straße 4 (Fachwerkhaus mit Scheune)

Mit Blick auf die Belange des Denkmalschutzes galt in der Bearbeitung des Wettbewerbs folgenden Aspekten besondere Beachtung:

Denkmalpflegerische Belange im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße

Auch im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße sind denkmalpflegerische Belange tangiert. Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekrenz Ecke Scheurengarten hinweisen.

Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Deshalb wurde im FNP Neu eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als nicht ausreichend zu betrachten. Weiterhin ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus als unzureichend anzusehen. Gemäß gesetzlichen Vorgaben muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Das Feuerwehrhaus ist nur über eine kurvenreiche Zufahrt vorbei an der Aussegnungshalle und dem Spielplatz über die Serpentine des Wirtschaftsweges im Wehrgraben „Scheurengarten“ und über einen zwischenzeitlich asphaltierten Wirtschaftsweg abzweigend von der Straße „Auf dem Berg“ erreichbar. Beide Zufahrten sind in ihrer Länge von jeweils ca. 300 – 400 m jeweils nur einspurig befahrbar. Ein Vorbeifahren ist nicht möglich. Hier kommt es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte. Bei der Zufahrt über den „Scheurengarten“ kommt es des Weiteren regelmäßig zu Begegnungen mit Fußgängern im Bereich des Wanderweges um die Stadtmauer. Hierdurch kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen, sowohl für die Fußgänger als auch für die Einsatzkräfte.

Die Stellplatzsituation (Tiefe und Breite) der Einsatzfahrzeuge ist ebenfalls als ausgereizt bzw. für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend anzusehen. Aufgrund der vorgenannten Thematik musste das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Hennef (Sieg) angepasst werden. Ein Löschgruppenfahrzeug nach Norm der Klasse „HLF 10“, das grundsätzlich im Standort Blankenberg vorgesehen war, musste in zwei kleinere Fahrzeuge der Klasse MLF aufgeteilt werden, um den taktischen Wert des Fahrzeugs „HLF 10“ beizubehalten. Ein „HLF 10“ heutiger Bauart passt aufgrund seiner Abmessungen nicht durch das Nadelöhr des Katharinenturms. Dieser Umstand verschärfte die Stellplatzsituation, so dass zwischenzeitlich (2019) eine provisorische Garage errichtet wurde, die allerdings die Anforderungen des Arbeits- und Unfallschutzes aufgrund fehlender Grundstückstiefen nicht vollumfänglich erfüllen kann.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nur zum Teil eingehalten werden.

Das Feuerwehrhaus ist in einen Zustand zu versetzen, der es den Einsatzkräften erlaubt, ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen zu können. Hierzu zählen primär geeignete Zugangswege zum Feuerwehrgerätehaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Geräte vorhanden sein.

Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss genügend großer Stauraum vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestiegen bzw. verlassen werden können.

Im Ergebnis der Untersuchung ist der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr in Stadt Blankenberg unter Berücksichtigung des gesamten Stadtgebiets Hennef (Sieg) weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Er soll am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes innerhalb des Gesamtstadtgebiets wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls ist aufgrund der festgestellten Risiken des historischen Ortskerns sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen

Standort als zwingend notwendig anzusehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt bezogen auf raumwirksame Fragestellungen Mängel in der Stellplatzsituation, in der Zu- und Abfahrt sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest. Ein Ausbau des Standorts ist deshalb unumgänglich.

Im Zuge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Die Variante 2 e wurde danach als Vorzugsvariante ausgewählt (s. auch Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplanentwurf). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW wird auch das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP – Stadt Blankenberg, KHH + FW) durchgeführt.

Die Feuerwehr wird zukünftig durch eine Rampe direkt an die Eitorfer Straße als klassifizierte Straße angeschlossen. Diese Rampe dient ausschließlich als Zu- und Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge.

Die von den KHH- Besucher- und Nutzer- Wegen getrennte neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße über die Grundstücke Gemarkung Blankenberg Flur 7 Flurstücke 56 und 58 wird hinsichtlich des Unfallschutzes die gravierenden Mängel beseitigen und den Erreichungsgrad nach Schutzzieldefinition des Brandschutzbedarfsplans erheblich steigern. Die neu geplante Zu- und Abfahrt wurde mit dem Verfasser des Brandschutzbedarfsplans abgestimmt und von diesem als absolut notwendig erachtet, um die Hilfsfristen innerhalb des Gesamtstadtgebiets Hennef (Sieg) abdecken zu können. Der vom Standort Stadt Blankenberg angediente Löschbezirk umfasst u.a. auch die Ortslagen Altenbödingen, Bödingen, Lauthausen, Dondorf und Oberhalberg. Vor allem die Ortslage Bödingen kann hinsichtlich seines Risikopotentials mit dem historischen Ortskern von Stadt Blankenberg verglichen werden.

Grund für die Überprüfung der Erreichungsgrade ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Dabei beurteilt sich die Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Das Resultat ist die Festlegung von Zeitintervallen, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Die unterschiedlichen Zeitspannen werden sekundengenau durch Betätigung der in den Fahrzeugen verbauten Statusgeber bei der Leitstelle dokumentiert und jährlich zum Controlling nach Brandschutzbedarfsplan ausgewertet. Die neue Zu- und Abfahrt führt zu einer enormen Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden und minimiert die Unfallgefahren bei an- und abrückendem Verkehr im Einsatzfall enorm.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr achtsam in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Stellungnahme:

2 + 3.

Der Planentwurf hält auch aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes einer

Überprüfung nicht stand.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die großflächige Versiegelung des Gebietes durch Gebäude und Parkplätze ist mit dem Schutz der Landschaft nicht zu vereinbaren. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Parkplätzen würde zu einer erheblichen Belastung für den Ort und die Anwohner durch Lärm und Abgase führen.

In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend für Klima- und Umweltschutz sensibilisiert werden und man bestrebt ist, den Verkehr zum Schutz der Bürger möglichst aus den Orten fernzuhalten, ist es nicht verständlich, dass durch die Neuplanung der Verkehr noch stärker in den denkmalgeschützten Ort hereingeführt werden soll. Zum Denkmalschutzbereich von Blankenberg gehören nicht nur die Altstadt, sondern auch die außerhalb der Stadtmauern liegenden Ortsteile.

Sinnvoll wäre es, Parkplätze am Ortsausgang von Blankenberg zu schaffen.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes würde auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Extremwetterverhältnissen mit Starkregen erhebliche Probleme verursachen. Insbesondere das steile Ufer des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges der Eitorfer Straße würde durch anfallende Wassermassen erheblich gefährdet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes durch unabhängige Sachverständige liegt bisher nicht vor.

Eine Notwendigkeit für die Bebauung des Landschafts- und Denkmalschutzgebietes besteht nicht.

Das Feuerwehrhaus kann auch an seinem jetzigen Standort erweitert werden. Mit dem Ausbau wurde auch bereits begonnen. Die Zufahrt ist ohne größere Belästigung für die Anwohner weiterhin über die Straße „Scheurengarten“ möglich.

Ein Bedarf der Bürger für ein Gemeindehaus besteht nicht. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden.

Der Bau eines weiteren Cafés im Plangebiet würde nur zu einer unnötigen Konkurrenz für die heimische Gastronomie führen. Eine Auslastung wäre ohnehin nur an einzelnen Wochenenden zu erwarten.

Falls überhaupt Bedarf für ein Heimat- und Kulturhaus bestehen sollte, könnte dieses in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden. Innerhalb der Stadtmauer werden einige Häuser zum Verkauf angeboten, u.a. das in zentraler Lage am Marktplatz liegende denkmalgeschützte Haus mit der ehemaligen Gaststätte „Zum Burghof“. Es wäre sinnvoller, die bestehende Bausubstanz zu nutzen als in einem Landschaftsschutzgebiet neue Gebäude zu errichten.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr ist auch als Teil II der Begründung ein Umweltbericht erstellt worden. Dort ist aufgeführt:

„Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotope sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.“

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z. B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden. "

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und ist – wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, sowohl auf der Homepage der Stadt Hennef, als auch im Rathaus einsehbar gewesen und wird zur Offenlage ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hennef und im Rathaus (bedingt durch die Corona-Virus Pandemie mit vorheriger Terminvereinbarung) einsehbar sein. Der Offenlagezeitpunkt wird rechtzeitig über das Mitteilungsblatt (Stadtecho) oder über die Homepage der Stadt Hennef (unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bekannt gegeben.

Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurden auch Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus innerhalb der Neustadt (Denkmalbereichssatzung: Ortskern Stadt Blankenberg) untersucht. Die Untersuchung ergab, dass alle alternativen Standorte nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Kriterien für den Ausschluss waren zum einen ein unzureichendes Stellplatzangebot für größere Veranstaltungen, zusätzlicher Besucherverkehr, der dadurch in die Neustadt gezogen wird, die Barrierefreiheit für das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ist nicht gegeben oder es ist keine oder zu geringe Außenfläche vorhanden.

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt sowie die Chancen und Risiken ermittelt werden. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!
Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Im Rahmen der Standortwahl wurden die vorgebrachten Anregungen bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

4.

Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Bürger über das wahre Ausmaß der Pläne erfolgte nicht.

Auch der Denkmalschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Herr Prof. Helmut Fischer, hat auf die Unvereinbarkeit der Pläne mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes hingewiesen.

Abwägung:

Es fanden mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04-23.04.2019 durchgeführt wurde, gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Herr Prof. Dr. Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen wird.

Stellungnahme:

5.

Als Eigentümer der in dem Plangebiet liegenden und als Gartenland genutzten Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen. Das Gartenland ist nur von dem Wirtschaftsweg "Ober dem Ufer" zugänglich. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wie der Zugang und die Bewirtschaftung des Gartenlandes mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet werden soll. Insbesondere der geplante Bau einer Rampe unmittelbar an der Grenze der Flurstücke wirft Fragen der Sicherung des dann steil abfallenden Geländes auf, die durch die Pläne nicht beantwortet werden.

Abwägung:

Bei dem angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um keine gewidmete Erschließung zur Nutzung eines Grundstücks. Bei dem vermeintlichen Wirtschaftsweg handelt es sich lediglich um eine städtische Fläche, welche insgesamt eine größere Grünfläche darstellt. Die vor Jahren vorgenommene Parzellierung lässt darauf schließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt über eine Erschließungsstraße nachgedacht wurde, ein Anspruch darauf lässt sich daraus dennoch nicht ableiten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einem Wohngrundstück zur „ordnungsgemäßen Nutzung“ eine Erschließung erforderlich ist, die das Heranfahren mit einem Pkw ermöglicht. Für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist das Befahren mit entsprechenden Maschinen notwendig; an die Bewirtschaftung oder Benutzung privater Grünflächen können derartige Anforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden, weil die Nutzungsmöglichkeiten zu vielfältig sind, um diese bei der Plankonzeption zu berücksichtigen.

Bei den angesprochenen 3 Grundstücken handelt es sich um private Grünflächen, die als solche im Bebauungsplanvorentwurf als private Grünflächen festgesetzt wurden und somit dauerhaft einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 67 auf, mit dem Ziel, über eine Grunddienstbarkeit, die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke sicherzustellen.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

zu T1, Deutsche Telekom Technik GmbH

mit Schreiben vom 11.04.2019

Stellungnahme:

Zurzeit ist eine Erweiterung, Verlegung oder Auswechslung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich Ihrer Maßnahme von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant.

Im Bereich Ihrer Maßnahme sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Es handelt sich bei den vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen um Erdkabelanlagen um Kabelrohre.

Bei der Ausführung Ihrer Maßnahme sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen, ein Überbau in der Längstrasse ist nicht zulässig. Bei Arbeiten im Bereich der vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen ist die Kabelschutzanweisung zu beachten. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Sie werden im Bebauungsplan unter „Hinweise“ aufgenommen.

zu T2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 18.04.2019

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 15.2 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der

„Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einföhrungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsbedarfs an Fließgewässern und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Abwägung:

Hinsichtlich der Methode besteht seit ca. 10 Jahren Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Bilanzierung im Rahmen der Eingriffsregelungen mit der Methode „Ludwig“ (LUDWIG 1991, METHODE ZUR ÖKOLOGISCHEN BEWERTUNG DER BIOTOPFUNKTION VON BIOTOPTYPEN) vorzunehmen. Die dortige Biotoptypeneinteilung mit 6 Einzelkriterien und bis zu 30 Gesamtpunkten/Biotoptyp ist wesentlich differenzierter und in der Fachwelt weithin etabliert. Zudem werden Ein- und Ausbuchungen im Ökokonto der Stadt Hennef ebenfalls anhand dieser Ludwig-Skala vorgenommen. Bekanntlich hat die „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ nur eine 10-Skala. Eine Übertragbarkeit des Ökokontos oder ein Vergleich mit anderen Bebauungsplänen wäre nicht mehr gegeben.

Dem Hinweis wird somit nicht entsprochen.

zu T3, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)
mit Schreiben vom 18.04.2019

Das als Anlage beigefügte Schreiben enthält neben persönlichen Bewertungen der Planung zusammengefasst folgende planungsrelevanten Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 - Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr.

Stellungnahme:

Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalsbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der

Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Der Stellungnahme wird hinsichtlich der Erschließung der Feuerwehr über die Eitorfer Straße nicht entsprochen.

Stellungnahme:

Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“. Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastr. 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer....., und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Es sei klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist, als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

Als Denkmalbeauftragter wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11.03.1980 in der Fassung vom 05.10.2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 250.000 € bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Abwägung:

Für Stadt Blankenberg wurde im Zeitraum Frühjahr 2017 bis Herbst 2019 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellen sowie Chancen und Risiken ermitteln. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern mit Fußgängerbrücke und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Es wird somit deutlich, dass der Entwicklung von Schlüsselprojekten ein intensiver Austausch mit den Bewohnern, Akteuren sowie den Besuchern von Stadt Blankenberg vorausging und die einzelnen Maßnahmen das Ergebnis dieser Partizipations- und Evaluationsprozesse sind.

In der Stellungnahme werden darüber hinaus 2 Immobilien angesprochen, die als „Bürgerhaus“ innerhalb der Stadt als ausreichend angesehen werden. Wie bereits zuvor ausgeführt, wurde im Rahmen des Beteiligungsprozesses klar, dass ein reines „Bürgerhaus“ nicht ausreicht. Alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus wurden im Rahmen der Erstellung des InHK untersucht. Die einzelnen Standortalternativen sind in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 aufgeführt. Abschließend lässt sich feststellen, dass sowohl der Neubau des Kultur- und

Heimathauses am Standort Im Früngt, als auch die Umnutzung bereits bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt nicht realisierbar ist.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen.

In der Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ heißt es im § 5 „Ordnungswidrigkeiten“:

Ordnungswidrig im Sinne des § 41 DSchG NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen, die nach § 4 dieser Satzung der Erlaubnis bedürfen, ohne Erlaubnis oder abweichend von ihr durchführt oder durchführen lässt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 250.000 Euro geahndet werden.

In § 4 „Rechtsfolgen“ heißt es:

(1) In dem in § 1 dieser Satzung festgelegten Denkmalbereich gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NW), soweit sie sich auf Denkmalbereiche beziehen. Der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf in entsprechender Anwendung des § 9 DSchG, wer Anlagen errichten, verändern oder beseitigen oder sonstige Maßnahmen oder gegebenenfalls Änderungen der Nutzung durchführen will, wenn hierdurch

- das historisch bedeutsame Grundrissnetz in der Landschaft
- die großflächige Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt
- die kulturhistorischen Relikte in der Landschaft
- die Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortsilhouetten von Stadt Blankenberg und Bödingen
- die charakteristischen Sichtbezüge

beseitigt, verändert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

(2) Dies gilt auch dann, wenn das Bauvorhaben nach den geltenden baurechtlichen Bestimmungen nicht genehmigungspflichtig ist bzw. dem vereinfachten Genehmigungsverfahren unterliegt.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn

- a) Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen
oder
- b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.

Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden.

(4) Wer eine Handlung, die nach dieser Satzung der Erlaubnis bedarf, ohne Erlaubnis, unsachgemäß oder im Widerspruch zu Auflagen durchführt, muss auf Verlangen der Unteren Denkmalbehörde die Arbeiten sofort einstellen und den bisherigen Zustand wiederherstellen (§ 27 Abs. 1 DSchG NW).

(5) Genehmigungspflichten für Maßnahmen im Denkmalbereich nach anderen gesetzlichen, insbesondere bau- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen, bleiben unberührt.

(6) Anderweitige Verpflichtungen bei Gebäuden und Anlagen, die gemäß § 3 oder § 4 DSchG NW unter Schutz gestellt wurden, bleiben unberührt.

Der in der Stellungnahme angenommene Verstoß gegen die Vorschriften der Denkmalsbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ kann nicht nachvollzogen werden.

Die Inhalte des Schreibens werden daher zur Kenntnis genommen.

zu T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 09.05.2019

Stellungnahme:

Immissionsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen unter Zugrundelegung der Variante 2e (die Grundlage der vorliegenden schalltechnischen Ersteinschätzung der Fa. Graner + Partner ist) keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinweis:

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung für die Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB sollte frühzeitig das Schallgutachten in Auftrag gegeben werden. Konstruktive Maßnahmen (u. a. Lage und Ausführung von Gebäudewänden, Anordnung der Parkflächen etc.) haben maßgebliche Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der geplanten späteren Nutzung.

Abwägung:

Im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs wurde ein Schallgutachten erstellt und entsprechende Ergebnisse als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen. Dem Hinweis wurde somit gefolgt.

Stellungnahme:

Bodenschutz:

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung soll gem. § 1a Abs. 2 und 3 BauGB auch der Belang Boden in der planerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 BauGB ist zu beachten. Danach ist zu prüfen, ob vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, unbebauten Flächen vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Notwendigkeit der Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.

Bezüglich des erforderlichen Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf die Anlage 1 zum Baugesetzbuch hingewiesen.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ/argumentativ oder quantifizierend mittels geeigneter Bewertungsverfahren darzustellen.

Im Falle einer quantitativen Bilanzierung der Eingriffe in das Schutzgut Boden werden folgende Verfahren zur Anwendung empfohlen:

- „Verfahren Rhein-Sieg-Kreis“ (Stand November 2018)
- oder
- „Modifiziertes Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Stand November 2018).

Diese beiden Verfahren können auf der Internetseite des Rhein-Sieg-Kreises unter dem Titel „Quantifizierende Bewertung von Eingriffen in Böden im Rahmen der Bauleitplanung“, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz, November 2018 abgerufen werden.

[https://rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt 66/Abteilung 66.2/195010100000012527.php](https://rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt%2066/Abteilung%2066.2/195010100000012527.php)

Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden (§ 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG).

Der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz steht für eine fachliche Beratung gerne zur Verfügung.

Abwägung:

Durch die baulichen Anlagen im Geltungsbereich werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen. Vielmehr stellen die Flächen ein Komplex aus Verkehrs-, Nutz- und Grünflächen dar. Während der Nutzung des heutigen Feuerwehrgebäudes als Schule (ca. 1959-1974) waren zudem große Teile für die Schulaußenanlagen versiegelt und vegetationsfrei.

Zum Ausgleich werden stadt eigene Flächen in der Ortslage Stein herangezogen, die zur Optimierung und Ausbau des Wegesystems sowie zur konzeptionellen Neugestaltung der Achse S-Bahnhof Hennef Stadt Blankenberg – Ortslage Stein – Stadt Blankenberg entwickelt werden. Eine Extensivierung von ackerbaulich genutzten Flächen ist zur Kompensation der Eingriffe im Umfang von 139.586 Werteinheiten unumgänglich, die prinzipielle Nutzung als landwirtschaftliche bleibt allerdings erhalten. Zur langfristigen Unterhaltung sind Kooperationen mit örtlichen Landwirten geplant.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Umweltbericht mit Eingriffsbilanz gem. des „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis (Stand November 2018) dargestellt und bewertet.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes sind die Anforderung der Anlage 1 BauGB zu beachten.

Es wird empfohlen, bei der Artenschutzprüfung die Betroffenheit der Haselmaus – wie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15.1 – mitzubetrachten.

Hinweis:

Für die als öffentliche und private Grünflächen geplanten Flächen, die im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 liegen, bleiben die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 5.4-15 mit Streuobstwiese) bestehen. Eine Darstellung der Inhalte des Landschaftsplanes für diese Flächen im Umweltbericht wird empfohlen.

Des Weiteren wird empfohlen, die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung inklusive Planung der Kompensation sowie die FFH- und Artenschutzprüfung vor Eintritt in den nächsten Verfahrensschritt mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises (Fachbereich Räumliche Planung, Naturschutzprojekte) abzustimmen.

Abwägung:

Als Ergebnis der ASP I konnte das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die Haselmaus nicht gänzlich ausgeschlossen werden. 2019 wurden vertiefende Untersuchungen durchgeführt. Die Haselmaus konnte nicht nachgewiesen werden. Die ASP II kommt zu dem Ergebnis, dass eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

Die Festsetzungen des Landschaftsplanes (Landschaftsschutzgebiet, Festsetzung 5.4-15 mit Streuobstwiese) werden im Umweltbericht dargestellt. Die Obstwiese (Festsetzung 5.4-15 Landschaftsplan) wird im BP 15.2 als private Grünfläche und als Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

Für die Bearbeitung des Umweltberichts mit Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sowie der FFH-Vorprüfung und der ASP I und ASP II fanden Abstimmungen mit dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises statt.

Der Anregung wird entsprochen.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz – Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ – anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die gemachten Ausführungen werden in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ im Bebauungsplan aufgenommen.

Stellungnahme:

Kreisstraßenbau:

Gegen den Bebauungsplan 15.2 der Stadt Hennef bestehen keine Bedenken.

Unabhängig von diesem Verfahren wird darum gebeten, die Anschlüsse an die K19 mit dem Amt für Beteiligungen, Gebäudewirtschaft und Kreisstraßenbau, Abteilung Kreisstraßenbau abzustimmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Stellungnahme:

Obere Denkmalbehörde:

Das Planvorhaben wird aus Sicht der Oberen Denkmalbehörde grundsätzlich begrüßt.

Die Wahrnehmung der Interessen der Denkmalpflege bei Planungen und sonstigen Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt im Übrigen dem Landschaftsverband als Träger öffentlicher Belange (§ 22 Abs. 3 DSchG).

Abwägung:

Der Landschaftsverband wird im Bebauungsplanverfahren ebenfalls beteiligt. Daneben fanden parallel dazu zahlreiche Abstimmungsgespräche mit LVR-ADR statt. Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien:

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll gem. § 1 a Abs. 5 BauGB sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das Plangebiet, welches als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen werden soll, ein solarenergetisches Flächenpotenzial zwischen 1.021 – 1.031 kWh/m²/a.

Es wird angeregt, den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Hierfür sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerke – unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächenansprüche – zur energetischen Versorgung in die Prüfung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Inhalte der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen. Die vorgetragenen Hinweise sind in den textlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen worden.

Stellungnahme:

Amt für Bevölkerungsschutz:

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurde auch das Amt für Bevölkerungsschutz beteiligt. Nachfolgende Hinweise werden hiermit zur Kenntnis gegeben:

Für die im Plangebiet vorhandenen oder neu zu errichtenden Objekte werden folgende Löschwassermengen für erforderlich gehalten.

1. Das Wohnhaus (Bestand) eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h
2. Das Feuerwehrgerätehaus eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min. = 48 m³/h
3. Das Kultur- und Heimathaus je nach Größe und Gebäudeausführung eine Löschwassermenge von bis zu 1.600 Liter/Min. = 96 m³/h.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das jeweilige Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Der Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von zwei Stunden erforderlich.

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute – DVGW – wird hingewiesen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

zu T5, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Schreiben vom 06.06.2019

Durch das o. g. Vorhaben der Stadt Hennef „Kultur- und Heimathaus und Feuerwehr“ in der Stadt Blankenberg ist die Straßenbauverwaltung nicht direkt betroffen.

Somit bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken gegen die Umsetzung der Vorhaben an sich.

Allerdings wurde Straßen.NRW durch die Stadt Hennef in richtiger Form frühzeitig deswegen beteiligt, da die touristische Nutzung des historischen Ortskerns von Blankenberg ausgebaut werden soll und dies über die nahegelegene Bahnhaltestelle Blankenberg und den dann weiter ansteigenden Individualverkehr auf den angrenzenden Landstraßen Auswirkungen wie eine steigende verkehrliche Belastung nach sich ziehen wird.

Zusätzlich wird an dem Knoten L 268 / K 19 in Süchterscheid derzeit überlegt und geprüft, ob das Anlegen einer Buswendeschleife angedacht werden kann.

Zu diesen Auswirkungen erfolgt mit dieser Antwort eine Stellungnahme der Straßenbauverwaltung.

1) Auswirkung auf die Landesstraße L 333 durch die fußläufigen Beziehungen von und nach Bahnhaltestelle Blankenberg:

derzeit verlassen mit der Bahn Anreisende die Haltestelle Blankenberg und gehen über eine Anbindung in südlicher Richtung an die Landesstraße L 333 heran, müssen diese in einem Kurvenbereich in Richtung Süden ungesichert überqueren, einem schmalen Gehweg entlang der L 333 in Richtung Ortslage Stein folgen, dort den unübersichtlichen Knoten L 333 / K 19 / K 36 queren und dann einen Fußweg zur Burg Blankenberg aufsteigen.

Um diese Situation zu entschärfen, plant Straßen.NRW momentan das Verlegen des Gehweges auf die Nordseite der Landesstraße; mit einer Umsetzung der Maßnahme kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor dem Jahre 2022 gerechnet werden.

Eine Alternative der Stadt Hennef zur Führung der Bahnreisenden ist es, diese direkt von der südlichen Bahnseite auf einem noch auszubauenden Weg nördlich der Ortslage Stein gegenüber der Naturwerkstatt Hennef im Kurvenbereich an die L 333 heranzuführen. Dort müßten die Fußgänger die L 333 in Richtung der Naturwerkstatt queren, um den Fußweg zur Burg fortsetzen zu können. Eine Querung der Landesstraße an der Stelle, selbst gesichert, lehnt die Straßenbauverwaltung aus Verkehrssicherheitsgründen ab. Die sehr schlechten Sichtverhältnisse gegenseitig (IDV/Fußgänger) lassen das nicht zu.

Die Anreisenden müßten in Stein, an der L 333 ankommend, zu dem westlich gelegenen Fußgängerüberweg geleitet werden und können dort gefahrlos und gesichert die Landesstraße überqueren.

2) angedachte zusätzliche Einmündung an die L 333 in Bülgenuel (Frohnenfeld):

die Stadt Hennef fragt die Straßenbauverwaltung in einem Ortstermin, ob die Möglichkeit besteht, die derzeit von der Landesstraße L 333 abgekoppelte Straße „Frohnenfeld“ neu an die L 333 anschließen zu dürfen.

Über diese Erschließung könnte der zufließende Individualverkehr rückwärtig über die Straßen „In den Erlen“ etc. über die Ortslage Attenberg zu dem südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz geleitet werden, ohne die Ortslage von Stadt Blankenberg selber durchqueren zu müssen.

Das zukünftige Nutzen einer Einmündung in den „Frohnenfeld“ wird jetzt durch die Verwaltung mittels einer Einbahnregelung geprüft.

3) Buswendeschleife in L 268 / K 19:

die Stadtverwaltung prüft derzeit die Möglichkeit, ob an dem genannten Knoten eine Wendeschleife für Reisebusse installiert werden kann, die von der Stelle aus den südlich von Stadt Blankenberg gelegenen Parkplatz andienen können. Grundsätzlich bestehen dagegen aus straßenplanerischer Sicht keine Bedenken, unter Berücksichtigung der Regelwerke. Eine im Ortstermin angedachte Schleifenanlegung aus der K 19 heraus über die L 268 auf das Gelände vor der Kirche wurde aus Gründen der Verkehrssicherheit im Knotenbereich abgelehnt.

Abwägung:

zu 1)

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 2)

Die geplante zusätzliche Erschließungsmöglichkeit wird nicht weiterverfolgt.

zu 3)

Die angesprochene Möglichkeit wurde verworfen. Für Reisebusse werden Halte- bzw. Parkmöglichkeiten am Platz am Katharinenturm geschaffen. Diese beinhaltet auch eine Wendemöglichkeit für die Busse.

zu T6, LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 17.06.2019

Stellungnahme:

(Anmerkung: Die Stellungnahme des LVR wurde zusammen für die Bebauungspläne Nr. 15.1, 6. Änderung – Stadt Blankenberg, Nr. 15.2, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr und 2. FNP-Änderung, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr erstellt, daher wird bei der Wiedergabe der Stellungnahme entsprechend gekürzt.)

Dem LVR-ADR liegen die Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planungen statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

...

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. § 2, 3 und § 5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1, 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. § 5 DSchG NRW mit Satzung geschützt

Abwägung:

Der Hinweis wird berücksichtigt. Im Bebauungsplan Nr. 15.2 werden die Denkmäler/Denkmalbereiche, die sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden, entsprechend nachrichtlich übernommen.

Stellungnahme:

In 15.2: Erschließung Kultur- und Heimathaus – Hohlweg Eitorfer Straße:

(Anmerkung: dieser Punkt betrifft auch den Bebauungsplanvorentwurf Nr. 15.2 und wird deshalb, auch wenn er nicht in der Stellungnahme explizit aufgeführt wird, dennoch entsprechend in die Abwägung einbezogen.)

Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die

Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalsbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchtterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Die Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Zu- und Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Auslobungstext zum Wettbewerb „Ober dem Ufer“ heißt es:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern wird seitens des LVR-ADR befürwortet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wurde eine einvernehmliche Lösung mit dem LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland gefunden.

Stellungnahme:

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortssatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf § 1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 9 Denkmalschutzgesetz.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1

mit Schreiben vom 01.07.2021

Stellungnahme:

1.Überbaubare Flächen für den Gemeinbedarf - Kultur- und Heimathaus –

Diese Flächen sind so angelegt, dass das Gebäude der ehemaligen Schule – der letzten in Stadt Blankenberg - weichen muss. Die Eintragung in die Denkmalliste ist geboten (Begründung: siehe Prof. Dr. Helmut Fischer – Denkmalbeauftragter – vom 05.07.2021). Ich rege an, diese Flächen so umzuplanen, dass die ehemalige Schule – heute Feuerwehr – bestehen bleibt und rege eine Umnutzung im Sinne des Gesamtprojektes als Gebäude für:

Museumszwecke (Ausstellung) – Alte, historische, örtliche Ackergeräte, Fuhrwerke, Kutschen, Geschirre, usw. Aufenthalt und Marktstand, Sanitärzwecke an.

Die Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kultur- und Heimathaus“ werden entsprechend umgeplant.

Abwägung:

Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr in Stadt Blankenberg (ehemaliges Schulgebäude) ist nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde nicht in der Erfassungsliste zur Eintragung denkmalwerter Gebäude.

Das seit 2017 laufende Verfahren (Integriertes Handlungskonzept und Bauleitplanverfahren) befand sich in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es gab in der nun seit 4 Jahren andauernden Bearbeitungszeit keinerlei Hinweis, dass es sich bei dem ehemaligen Schulgebäude um ein denkmalwertes Gebäude handelt. Es wurden seitens der Unteren Denkmalbehörde und des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage ebenfalls keine Bedenken

hinsichtlich der Überplanung des ehemaligen Schulgebäudes vorgebracht.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

2. Enge Regelungen für die Parkplätze! (Kein Ansatz für Camping!)

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird ausgeführt, dass neben den Pkw-Stellplätzen (südlich der neuen Erschließungsstraße) als zusätzliches dauerhaftes Angebot 3 Stellplätze (mit Stromanschluss) für Wohnmobile angelegt werden. Dies geht auf einen Beschluss im Wirtschaftsausschuss vom 10.09.2019 zurück. Der Bebauungsplan setzt somit diesen politischen Beschluss um.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

3. Besonders rücksichtsvolle Gestaltung der Feuerwehrezufahrt von der Eitorfer Straße (Böschungseinschnitt).

Abwägung:

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt.

Im Wettbewerbsverfahren wurde dies im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

4. Zurückhaltende, „insektenschonende“ Beleuchtung!

Abwägung:

Der Hinweis betrifft die Ausführungsplanung.

zu B2

mit Schreiben vom 14.07.2021

Stellungnahme:

Die mit Schreiben vom 21.08.2019 erhobenen Einwände gegen den Bebauungsplan 15.2 Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg werden aufrechterhalten. Das Schreiben wird als Anlage beigefügt.

Als Eigentümer der im Plangebiet liegenden Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 und 140 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen.

Ergänzend zu meinen bisherigen Ausführungen werden folgende weitere Einwände erhoben:

1. Bau einer Rampe für die Feuerwehr

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass die nach der Beschreibung (S.42 des Bebauungspl.) über Flur 7, Flurstücke 56 und 58 neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße nicht mit der Planzeichnung übereinstimmt. Nach der Zeichnung verläuft die Zufahrt über das Flurstück 59.

Durch den geplanten Bau der Rampe wird der Hohlweg an der Eitorfer Straße, der als wichtiges Relikt der historischen Kulturlandschaft erhalten werden sollte, irreparabel zerstört. Im Umweltbericht vom 20.05.2021 wird darauf hingewiesen, dass es infolge der Planung zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das schützenswerte Kulturgut kommen wird.

Nach der Beschreibung (S.56) werden Rampe und Maueranlage eine Breite von etwa 21m (!) in Anspruch nehmen. Der Einschätzung, dass die geplante Einfahrt mit einem minimalen Eingriff in die Topographie verbunden sein soll, kann nicht gefolgt werden. Die steile Böschung an der Eitorfer Straße hat eine Höhe von 7 bis 8 m. Auf der Böschung stehen mehrere sehr hohe Bäume – diese sind in der Beschreibung des Bebauungsplanes nicht im Einzelnen aufgeführt –, die beim geplanten Bau der Rampe gefällt werden müssen. Durch die so angelegte Schneise sind die wenigen daneben auf unserem Grundstück stehenden sehr hohen Bäume auch durch das Abkappen der Wurzeln bei Stürmen besonderen Gefahren ausgesetzt. Bei einem Umsturz der Bäume auf die Eitorfer Straße ist mit schwerwiegenden Folgen auch für die angrenzende Bebauung zu rechnen, die die Stadt Hennef zu verantworten hätte.

Darüber hinaus birgt der Bau einer Rampe durch das Steilufer bei den in letzter Zeit immer häufiger vorkommenden unwetterartigen Starkregenereignissen eine sehr hohe Gefahr durch nicht beherrschbare Wassermassen und Erdrutsche, mit denen bei der großflächigen Versiegelung des Plangebietes zu rechnen ist. Gerade die Region Hennef war und ist in den Jahren 2020/2021 wiederholt von derartigen Umweltkatastrophen betroffen. Wegen durch Starkregen ausgelösten Erdrutschen an Steilhängen mussten u.a. große Straßenabschnitte mehrere Monate gesperrt werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, grob fahrlässig und unter keinem Gesichtspunkt vertretbar, dass die Stadt Hennef durch den Bau einer Rampe in ein Steilufer, die mit einem tiefen Einschnitt in das Gelände verbunden ist, künstlich eine zusätzliche hohe Gefahrenquelle schafft. Bereits in dem hydrologischen Gutachten vom 30.08.2019 wird in der Bewertung unter 5.2. ausgeführt „Mit zunehmender Geländeneigung findet eine Zunahme der Beeinträchtigung statt. Außerdem kann durch die Versickerung eine Durchnässung des Untergrundes erfolgen, wodurch die Gefahr ansteigt, dass der Untergrund instabil wird und schlimmstenfalls ins Rutschen kommt. Daher sind weder dezentrale noch zentrale

Versickerungsanlagen im vorliegenden Plangebiet geeignet, um das anfallende Niederschlagwasser zu entwässern..." In der Schlussbemerkung unter 6. heißt es „Die Einleitung von Niederschlagwasser in den Untergrund kann zudem die Standsicherheit des Hanges negativ beeinflussen. Im schlimmsten Fall können Erdbeben oder Bewegungen ausgelöst werden.“ Zu berücksichtigen ist dabei, dass dieses Gutachten zu einer Zeit erstattet wurde, als die Region noch nicht von ständigen Unwetterereignissen durch Starkregen oder Dauerregenfällen betroffen war. Die Erfahrungen der letzten Jahre gebieten zumindest unter diesem Aspekt die Einholung eines ergänzenden Gutachtens. Auch der Umweltbericht vom 20.05.2021 befasst sich nicht mit den zu erwartenden Folgen des Baues der geplanten Rampe und bedarf auch insoweit einer Ergänzung.

Der Bau der Rampe unmittelbar neben den in unserem Eigentum stehenden Flurstücken wirft Fragen der Sicherung des dann seitlich stark abfallenden Geländes vor zu befürchtenden Erdbeben, die durch die Erläuterungen zu dem Bebauungsplan nicht beantwortet werden. Bei einem Schadensereignis wäre die Stadt Hennef als Verursacher der Gefahrenlage regresspflichtig.

Der von dem Bau einer Rampe ausgehende Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den drohenden Schäden und Gefahren. Die Zu- und Abfahrt der Feuerwehr kann – so wie es bereits jetzt geschieht - ohne bedeutenden Zeitverlust über die Straße „Auf dem Berg“ erfolgen. Eine Zeitberechnung für diese Variante wurde nicht vorgenommen. Die auf S.43 angegebene Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden bezieht sich auf den Vergleich zu der bisherigen Zufahrt der Feuerwehr über die Straße „Scheurengarten“.

Abwägung:

Die zukünftige Feuerwehrabfahrt verläuft auf dem Flurstück 59. Die Begründung wird entsprechend angepasst.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

In der Begründung sind die verschiedenen Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und für die Feuerwehr dargestellt. Den Vorgaben aus dem Brandschutzbedarfsplan und den Vorgaben der Freiwilligen Feuerwehr für den neuen Standort der Feuerwehr ist zu entnehmen, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte gewährleistet ist und eine Zu- und Abfahrt der Feuerwehr geschaffen wird, bei der es zu keinem Querungsverkehr kommt. Der jetzt favorisierte Standort der Feuerwehr sieht eine alleinige Abfahrt der Feuerwehr vor, die im Bedarfsfall der Feuerwehr die best- und schnellstmögliche Abfahrt der Einsatzfahrzeuge ermöglicht. Bei der Vorzugsvariante 2 e handelt es sich auch um die Variante, bei der der Eingriff in den Hohlweg (Eitorfer Straße) den geringstmöglichen Eingriff darstellt. In der Begründung zum Bebauungsplan wird ausführlich ausgeführt, dass nur durch die neu geplante Feuerwehrzufahrt/-abfahrt die Hilfsfristen eingehalten werden können und die Unfallgefahren an- und abrückender Fahrzeuge im Einsatzfall enorm minimiert werden. Dies ist bei allen anderen möglichen Zu- und Abfahrten zum/vom neuen Feuerwehrgebäude nicht gegeben.

Im Wettbewerbsverfahren wurde der denkmalpflegerisch sensible Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich | Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Seitens der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef bestehen gegenüber dem Bauvorhaben unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW muss sichergestellt werden, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers eine Fotodokumentation im Bereich des Hohlwegs, insbesondere des Zustandes vor dem Eingriff sowie der während des Eingriffs entstandenen Profile, anzufertigen ist.

Die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführenden Untersuchungen, bzw. Fotodokumentation werden vorgenommen.

Die bestehenden Bäume im Bereich des Eingriffsbereiches der neuen Rampe zum Grundstück der Feuerwehr müssen im Zuge dieses Bauvorhabens gefällt werden. Diese Fällungen wurden mit dem Umweltamt der Stadt Hennef abgestimmt. Die im Zuge des landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehene Ausgleichspflanzungen werden berücksichtigt.

Von einer Gefahr der auf dem benannten Grundstück stehenden Bäume ist nicht auszugehen, da der Abstand zwischen der neuen Rampe und der Grundstücksgrenze etwa 6,5 Meter beträgt. Die Bäume auf dem Flurstück 60 befinden sich darüber hinaus noch etwa 4 - 5 Meter von der Flurstücksgrenze entfernt, weshalb ein Abstand zu den vorhandenen Baumwurzeln vorhanden ist. Weiterhin ist die Böschungsoberkante der neuen Rampe außerhalb des Kronenbereiches der auf dem Grundstück 60 befindlichen Bestandsbäume. Im Zuge der Bauausführung, bzw. der Baumrodungen wird ein Baumgutachter hinzugezogen, der die Standsicherheit der vorhandenen und dann freigestellten Bäume prüft.

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Die Hinweise werden entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

2. Bau eines Kultur- und Heimathauses und Ausbau von Parkplätzen

Für die ortsansässigen Vereine und die Bürger von Blankenberg besteht kein Bedarf für ein Gemeindehaus. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden. Ein Kultur- und Heimathaus wäre in einem denkmalgeschützten Gebäude besser untergebracht.

Nicht nachvollziehbar ist, dass durch die Schaffung von Parkplätzen in dem Landschaftsschutzgebiet der Verkehr näher in den Ort mit den damit verbundenen Belästigungen durch Lärm und Emissionen für die Anwohner hereingeführt wird. Sinnvoller wäre es, Parkplätze am Ortsausgang Richtung Süchterscheid zu schaffen. Diese Alternative wurde bei der Planung nicht geprüft.

Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend ablehnend gegenüber, was sich auch in dem deutlichen Votum bei der letzten Kommunalwahl gezeigt hat. Nach unseren Informationen hat es eine Unterschriftenaktion gegen den Plan gegeben. Ein Antrag auf Durchführung einer Bürgerbefragung soll abgelehnt worden sein.

Die von dem Denkmalschutzbeauftragten der Stadt Hennef, Herrn Prof. Fischer, geäußerten Bedenken im Hinblick auf die Unvereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes wurden bei dem Bebauungsplan ignoriert.

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wird im Kapitel 3.2.1 die Standortwahl und die Prüfung von Standortalternativen sehr detailliert ausgeführt.

Da nach Prüfung der Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus sich der jetzige Standort als einzig möglicher Standort herausgestellt hat, ergeben sich daraus die unmittelbar angrenzenden Parkplätze. Hierdurch wird die Neustadt vom touristisch bedingten motorisierten Individualverkehr entlastet.

Die Anlegung von Busparkplätzen an alternativen Standorten wurde geprüft. Eine Umsetzung scheiterte an der fehlenden Verkaufsbereitschaft der Grundstückseigentümer und an fachrechtlichen Restriktionen. Die in der Stellungnahme benannten alternativen Pkw-Parkplätze in Richtung Süchterscheid kommen aufgrund der zu großen Distanz nicht in Betracht.

Der Hinweis wurde bereits geprüft.

Es fanden im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt, in der sich die Anwohner konstruktiv in das Verfahren eingebracht haben.

Durch das zweistufige Beteiligungsverfahren kann sich neben den Behörden und den Trägern öffentlicher Belange auch die Öffentlichkeit beteiligen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ging seitens der Öffentlichkeit lediglich eine Stellungnahme (*Anm.: dabei handelt es sich um den gleichen Absender wie auch dieser Stellungnahme*) ein. Im Rahmen der Offenlage sind insgesamt 2 Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen. Eine generelle Ablehnung der Anwohner Stadt

Blankenbergs ist demnach nicht erkennbar.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

3. Erschließung der Flurstücke 60, 192, 193

Die fehlende Regelung der Erschließung der in unserem Eigentum stehenden Flurstücke stellt einen gravierenden Mangel des Bebauungsplanes dar, durch den wir besonders beeinträchtigt werden.

Bereits vor 2 Jahren (!) haben wir auf dieses Problem hingewiesen. Die in dem Plan geäußerte Absicht, sich um eine Regelung zu bemühen, reicht nicht. Im Rahmen der Flurbereinigung wurde ein Wirtschaftsweg (Nr.55) auf dem Gelände „Ober dem Ufer“ angelegt, der allen angrenzenden Flurstücken als Zufahrt diene. Im Planentwurf fehlt die Eintragung der mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen. Im Rahmen der nach § 1 Abs.7 BauGB gebotenen gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange ist die Frage der wegerechtlichen Erschließung für alle drei Flurstücke zu berücksichtigen. Durch eine Grunddienstbarkeit auf dem Flurstück 67 könnte allenfalls die Zufahrt zu dem Flurstück 193 geregelt werden. Die Stadt Hennef ist aber verpflichtet, die Zufahrt zu jeder einzelnen Parzelle zu ermöglichen. Bei den Grundstücken handelt es sich nicht um stark eingegrünte Flächen, sondern um Streuobstwiesen, Weide- und Gartenland, die entsprechend bewirtschaftet werden und teilweise als Weideland für Schafe verpachtet sind.

Eine Lösung des Konfliktes könnte durch einen befahrbaren Weg entlang der Grenze zu den Flurstücken 67, 193, 192 bis zum Flurstück 60 erfolgen.

Auch während der Bauphase ist ein gefahrloser Zugang zu den Grundstücken sicherzustellen.

Wir sind gerne zu einem Gespräch bereit, um eine einvernehmliche Lösung des Konfliktes herbeizuführen.

Abwägung:

Auf die Abwägung zur Stellungnahme vom 21.08.2019 (s. unten) wird verwiesen. Die Festsetzung der vorgesehenen Zuwegung zu den Flurstücken 193, 192 und 60 ist nicht zwingend erforderlich. Da sich die Stadt Hennef hier noch in der Verhandlung mit dem Grundstückseigentümer befindet, wurde von der Festsetzung abgesehen, da die Lage der Zuwegung sich im Rahmen der Verhandlungen verändern könnte. Es ist darüber hinaus selbstverständlich möglich, im Rahmen der vorgesehenen Grunddienstbarkeit ein Geh- und Fahrrecht im Grundbuch einzutragen.

Für die angesprochenen 3 Grundstücke bestand bislang kein Baurecht und sie werden durch den Bebauungsplan aufgrund der Festsetzung als private Grünfläche dauerhaft einer Bebauung entzogen. Somit handelt es sich nicht um sog. „gefangene Grundstücke“, für die für jedes einzelne Grundstück eine Erschließung gewährleistet sein muss. Der aus der benannten Flurbereinigung in der Örtlichkeit entstandene Wirtschaftsweg, hatte zu keinem Zeitpunkt die Funktion einer gewidmeten Erschließung/Straße. Auch aus der Parzellierung der Grundstücke (in Form eines Erschließungsweges entlang der Flurstücke) lässt sich hieraus kein Rechtsanspruch ableiten. Die Parzellierung erfolgte vor einigen Jahren von privater Seite, mit der Absicht, dass sich in diesem Bereich die Grundstücke zu Wohnbauflächen entwickeln lassen. Ein entsprechendes Bebauungsplanverfahren wurde jedoch nicht aufgestellt.

Wie bereits beschrieben, ist die Stadt Hennef bemüht, eine Erschließung über das Flurstück 67 zu ermöglichen. Die Erschließung des Flurstücks 192 kann dann über das Flurstück 193 und 67, die Erschließung des Flurstücks 60 über das Flurstück 192, 193 und 67 erfolgen.

Die in der Stellungnahme angesprochene Lösung des beschriebenen Konflikts ist nicht umsetzbar, da in der Detailplanung/Außenanlagenplanung auf der nördlich an die Coenenstraße angrenzenden Fläche für Gemeinbedarf/Feuerwehr (angrenzend an das Flurstück 67) eine barrierefreie Erschließungsanlage (Rampenanlage) des

Feuerwehrgebäudes vorgesehen ist.

Der Anregung wird hinsichtlich der vorgeschlagenen Erschließung entlang der Grenze zu den Flurstücken 67, 193, 192 und 60 nicht gefolgt.

Stellungnahme vom 21.08.2019 sowie die Abwägung dazu, die am 01.06.2021 im Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschlossen wurde:

Stellungnahme:

1. Das Plangebiet gehört zum Denkmalbereich der Historischen Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen (Denkmalbereichssatzung der Stadt Hennef vom 03.04.2008). Ziel ist es, die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten. Geschützt werden u. a. das Wegenetz, insbesondere die Hohlwege und Wallfahrtswege von Blankenberg nach Süchterscheid mit den einzelnen Stationen des Prozessionsweges.

Das gesamte Vorhaben, insbesondere der Bau einer Rampe für die Feuerwehr durch das Ufer der Eitorfer Straße ist mit einem erheblichen Eingriff in die historisch gewachsene Kulturlandschaft verbunden und würde zu einer Zerstörung des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges im Bereich der Eitorfer Straße führen.

Auch das im Plangebiet liegende und als Naherholungsgebiet dienende Hochplateau mit Grünland und Obstbaumwiesen mit freiem Blick auf die Blankenberger Altstadt würde durch die geplante großflächige Bebauung als gewachsene Kulturlandschaft zerstört.

Abwägung:

Im Rahmen des Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg wurde/wird auch parallel u. a. die 2. FNP-Änderung Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr und das Bebauungsplanverfahren Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr durchgeführt. Im Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts liegen zwei durch Satzungen geschützte Denkmalbereiche. Zum einen stellt der gesamte Untersuchungsbereich des Integrierten Handlungskonzepts einen Ausschnitt der seit 2008 rechtsgültigen großräumigen Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ dar. Zum anderen bildet hierin die 1988 beschlossene Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg einen gesondert geregelten Ausschnitt.

Denkmalbereichssatzung „Ortskern Stadt Blankenberg“

Für den historischen Ortskern Stadt Blankenberg besteht seit 1988 eine Denkmalbereichssatzung gemäß §§ 2 und 5 Denkmalschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (in der Fassung vom 11.3.1980). Der Denkmalbereich umfasst den Siedlungsbereich der Neustadt einschließlich der sie umgebenden und seit 1985 unter Denkmalschutz stehenden Stadtmauer. Die Denkmalbereichssatzung schützt den mittelalterlichen Siedlungsgrundriss und das Erscheinungsbild des historischen Ortskerns der bebauten Neustadt.

Die Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ ist der größte zusammenhängende Denkmalbereich im Rheinland. Das Ziel der seit 2008 rechtskräftigen Satzung ist es, die besondere historische Kulturlandschaft, bestehend aus dem Zusammenspiel der beiden Denkmalbereiche der Ortskerne Stadt Blankenberg und Bödingen sowie der umgebenden historisch geprägten Landschaft, zu schützen. Insbesondere der landschaftliche Umgebungsbereich Stadt Blankenbergs ist geprägt durch eine Vielzahl erhaltener mittelalterlicher baulicher und kulturhistorischer Relikte wie Mühlen, Mühlteiche, Weinbergsterrassen, Hohlwege, Eiskeller u.a., die auch Hinweise auf frühere, mittelalterliche Wirtschaftsstrukturen geben.

Diese Denkmalbereichssatzung schützt konkret die Erhaltung:

- des historisch bedeutsamen Grundrissnetzes in der Landschaft,
- der großflächigen Struktur und Topographie der überlieferten Landschaftsgestalt,
- der kulturhistorischen Relikte in der Landschaft,
- der Silhouette des Landschaftsausschnitts und der Ortssilhouetten von Stadt Blankenberg und von Bödingen sowie der charakteristischen Sichtbezüge (siehe hierzu: Stadt Hennef: Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Hennef o.J.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr (und der Geltungsbereich der 2. FNP-Änderung) liegt z. T. innerhalb der Denkmalbereichssatzung Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“.

Neubau Feuerwehr und Kultur- und Heimathaus/ Bereich Ober dem Ufer

Im Rahmen der Erstellung des Integrierten Handlungskonzepts und im Hinblick auf die Durchführung des Wettbewerbs „Ober dem Ufer in Stadt Blankenberg“ zum Neubau der Feuerwehr und des Kultur- und Heimathaus, welcher Grundlage für die Erstellung des Bebauungsplanes bildet, wurde die Denkmalbehörde in regelmäßigen Terminen mit eingebunden. Die Absprachen sind wie folgt in die Auslobung mit eingeflossen. Ebenso fand nach dem durchgeführten Wettbewerb ein intensiver Austausch mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland statt.

Im Wettbewerbsgebiet sind nachfolgende Bereiche und Objekte geschützt:

6. Bodendenkmal Stadt und Burg Blankenberg
7. Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg
8. Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen,

Relikte:

- Hohlweg Eitorfer Straße
- Weinberge Südliche Stadtmauer und oberhalb Ahrenbachtal
- 9. Einzeldenkmäler
 - Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)
 - Wegekrenz Scheurengarten
 - Wegekrenz Eitorfer Straße 2a/Scheurengarten
 - Wegstock Kreuzwegstation 3, vor Eitorfer Straße 4
- 10. Denkmalwerte Objekte: Eitorfer Straße 4 (Fachwerkhaus mit Scheune)

Mit Blick auf die Belange des Denkmalschutzes galt in der Bearbeitung des Wettbewerbs folgenden Aspekten besondere Beachtung:

Denkmalpflegerische Belange im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße

Auch im Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße sind denkmalpflegerische Belange tangiert. Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekrenz Ecke Scheurengarten hinweisen.

Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn

erstmalig Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises sind für die Feuerwehr im Stadtgebiet insgesamt neue Standorte zu finden bzw. einzelne, vorhandene Standorte auszubauen. Deshalb wurde im FNP Neu eine Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr, Richtung Süden vorgesehen.

Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind als nicht ausreichend zu betrachten. Weiterhin ist die Anfahrt zum Feuerwehrhaus als unzureichend anzusehen. Gemäß gesetzlichen Vorgaben muss der Begegnungsverkehr vermieden werden. Das Feuerwehrhaus ist nur über eine kurvenreiche Zufahrt vorbei an der Aussegnungshalle und dem Spielplatz über die Serpentine des Wirtschaftsweges im Wehrgraben „Scheurengarten“ und über einen zwischenzeitlich asphaltierten Wirtschaftsweg abzweigend von der Straße „Auf dem Berg“ erreichbar. Beide Zufahrten sind in ihrer Länge von jeweils ca. 300 – 400 m jeweils nur einspurig befahrbar. Ein Vorbeifahren ist nicht möglich. Hier kommt es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte. Bei der Zufahrt über den „Scheurengarten“ kommt es des Weiteren regelmäßig zu Begegnungen mit Fußgängern im Bereich des Wanderweges um die Stadtmauer. Hierdurch kann es zu erheblichen Gefährdungen kommen, sowohl für die Fußgänger als auch für die Einsatzkräfte.

Die Stellplatzsituation (Tiefe und Breite) der Einsatzfahrzeuge ist ebenfalls als ausgereizt bzw. für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend anzusehen. Aufgrund der vorgenannten Thematik musste das Fahrzeugkonzept der Feuerwehr Hennef (Sieg) angepasst werden. Ein Löschgruppenfahrzeug nach Norm der Klasse „HLF 10“, das grundsätzlich im Standort Blankenberg vorgesehen war, musste in zwei kleinere Fahrzeuge der Klasse MLF aufgeteilt werden, um den taktischen Wert des Fahrzeugs „HLF 10“ beizubehalten. Ein „HLF 10“ heutiger Bauart passt aufgrund seiner Abmessungen nicht durch das Nadelöhr des Katharinenturms. Dieser Umstand verschärfte die Stellplatzsituation, so dass zwischenzeitlich (2019) eine provisorische Garage errichtet wurde, die allerdings die Anforderungen des Arbeits- und Unfallschutzes aufgrund fehlender Grundstückstiefen nicht vollumfänglich erfüllen kann.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) nur zum Teil eingehalten werden.

Das Feuerwehrhaus ist in einen Zustand zu versetzen, der es den Einsatzkräften erlaubt, ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen zu können. Hierzu zählen primär geeignete Zugangswege zum Feuerwehrgerätehaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Geräte vorhanden sein.

Vor dem Stellplatz der Einsatzfahrzeuge muss genügend großer Stauraum vorhanden sein, um sicherzustellen, dass die Fahrzeuge ohne Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer sowie für die Einsatzkräfte außerhalb der Fahrzeughalle bestiegen bzw. verlassen werden können.

Im Ergebnis der Untersuchung ist der bestehende Standort des Feuerwehrgerätehauses der Feuerwehr in Stadt Blankenberg unter Berücksichtigung des gesamten Stadtgebiets Hennef (Sieg) weiterhin als bedarfsgerecht anzusehen. Er soll am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes innerhalb des Gesamtstadtgebiets wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls

ist aufgrund der festgestellten Risiken des historischen Ortskerns sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig anzusehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt bezogen auf raumwirksame Fragestellungen Mängel in der Stellplatzsituation, in der Zu- und Abfahrt sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest. Ein Ausbau des Standorts ist deshalb unumgänglich.

Im Zuge der Erstellung einer Machbarkeitsstudie für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr wurden verschiedene Standortalternativen untersucht. Die Variante 2 e wurde danach als Vorzugsvariante ausgewählt (s. auch Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf bzw. Bebauungsplanentwurf). Neben der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg, KHH + FW wird auch das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan (2. Änderung des FNP – Stadt Blankenberg, KHH + FW) durchgeführt.

Die Feuerwehr wird zukünftig durch eine Rampe direkt an die Eitorfer Straße als klassifizierte Straße angeschlossen. Diese Rampe dient ausschließlich als Zu- und Ausfahrt für die Rettungsfahrzeuge.

Die von den KHH- Besucher- und Nutzer- Wegen getrennte neu anzulegende Zu- und Abfahrt der Feuerwehr auf direktem Wege zur Eitorfer Straße über die Grundstücke Gemarkung Blankenberg Flur 7 Flurstücke 56 und 58 wird hinsichtlich des Unfallschutzes die gravierenden Mängel beseitigen und den Erreichungsgrad nach Schutzzieldefinition des Brandschutzbedarfsplans erheblich steigern. Die neu geplante Zu- und Abfahrt wurde mit dem Verfasser des Brandschutzbedarfsplans abgestimmt und von diesem als absolut notwendig erachtet, um die Hilfsfristen innerhalb des Gesamtstadtgebiets Hennef (Sieg) abdecken zu können. Der vom Standort Stadt Blankenberg angediente Löschbezirk umfasst u.a. auch die Ortslagen Altenbödingen, Bödingen, Lauthausen, Dondorf und Oberhalberg. Vor allem die Ortslage Bödingen kann hinsichtlich seines Risikopotentials mit dem historischen Ortskern von Stadt Blankenberg verglichen werden.

Grund für die Überprüfung der Erreichungsgrade ist die gesetzliche Vorgabe, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten hat. Dabei beurteilt sich die Leistungsfähigkeit hauptsächlich nach der Erfüllung zeitlicher Kriterien. Das Resultat ist die Festlegung von Zeitintervallen, in denen die Maßnahmen der Feuerwehr eingeleitet oder abgeschlossen sein müssen, um das Leben und die Gesundheit der betroffenen Personen zu erhalten und Sachwerte zu schützen.

Die unterschiedlichen Zeitspannen werden sekundengenau durch Betätigung der in den Fahrzeugen verbauten Statusgeber bei der Leitstelle dokumentiert und jährlich zum Controlling nach Brandschutzbedarfsplan ausgewertet. Die neue Zu- und Abfahrt führt zu einer enormen Zeitersparnis von bis zu 60 Sekunden und minimiert die Unfallgefahren bei an- und abrückendem Verkehr im Einsatzfall enorm.

Aus Sicht des Denkmalschutzes ist die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr achtsam in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.

Stellungnahme:

2 + 3. Der Planentwurf hält auch aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes einer Überprüfung nicht stand.

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet. Die großflächige Versiegelung des Gebietes durch Gebäude und Parkplätze ist mit dem Schutz der Landschaft nicht zu vereinbaren. Insbesondere die Schaffung einer Vielzahl von Parkplätzen würde zu einer erheblichen Belastung für den Ort und die Anwohner durch Lärm und Abgase führen.

In einer Zeit, in der die Menschen zunehmend für Klima- und Umweltschutz sensibilisiert werden und man bestrebt ist, den Verkehr zum Schutz der Bürger möglichst aus den Orten fernzuhalten, ist es nicht verständlich, dass durch die Neuplanung der Verkehr noch stärker in den denkmalgeschützten Ort hereingeführt werden soll. Zum Denkmalschutzbereich von Blankenberg gehören nicht nur die Altstadt, sondern auch die außerhalb der Stadtmauern liegenden Ortsteile.

Sinnvoll wäre es, Parkplätze am Ortsausgang von Blankenberg zu schaffen.

Die großflächige Versiegelung des Plangebietes würde auch bei den in letzter Zeit immer häufiger auftretenden Extremwetterverhältnissen mit Starkregen erhebliche Probleme verursachen. Insbesondere das steile Ufer des als besonders schützenswert erachteten Hohlweges der Eitorfer Straße würde durch anfallende Wassermassen erheblich gefährdet.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Bebauungsplanes durch unabhängige Sachverständige liegt bisher nicht vor.

Eine Notwendigkeit für die Bebauung des Landschafts- und Denkmalschutzgebietes besteht nicht.

Das Feuerwehrhaus kann auch an seinem jetzigen Standort erweitert werden. Mit dem Ausbau wurde auch bereits begonnen. Die Zufahrt ist ohne größere Belästigung für die Anwohner weiterhin über die Straße „Scheurengarten“ möglich.

Ein Bedarf der Bürger für ein Gemeindehaus besteht nicht. Säle für Veranstaltungen sind in der ortsansässigen Gastronomie, im Pfarrhaus und im Feuerwehrhaus ausreichend vorhanden.

Der Bau eines weiteren Cafés im Plangebiet würde nur zu einer unnötigen Konkurrenz für die heimische Gastronomie führen. Eine Auslastung wäre ohnehin nur an einzelnen Wochenenden zu erwarten.

Falls überhaupt Bedarf für ein Heimat- und Kulturhaus bestehen sollte, könnte dieses in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden. Innerhalb der Stadtmauer werden einige Häuser zum Verkauf angeboten, u.a. das in zentraler Lage am Marktplatz liegende denkmalgeschützte Haus mit der ehemaligen Gaststätte „Zum Burghof“. Es wäre sinnvoller, die bestehende Bausubstanz zu nutzen als in einem Landschaftsschutzgebiet neue Gebäude zu errichten.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 Stadt Blankenberg – Kultur- und Heimathaus/Feuerwehr ist auch als Teil II der Begründung ein Umweltbericht erstellt worden. Dort ist aufgeführt:

„Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 wird eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vorbereitet, die als erheblich einzuschätzen ist. Die Nutzungsänderung ist mit Neuversiegelungen verbunden, die als erhebliche Umweltauswirkungen einzustufen ist. Es kommt zur Inanspruchnahme von Flächen, die als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Eine Zerschneidung oder Fragmentierung von Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützter Biotope sowie FFH-Gebieten erfolgt nicht.“

.....

Es wurden in Abstimmung mit der Bezirksregierung, dem Landschaftsverband Rheinland

und den verschiedenen Fachdienststellen der Stadt Hennef im Rahmen einer Machbarkeitsstudie durch das Büro Neubig Hubacher (2018) vier Standortvarianten für das Kultur- und Heimathaus und die Feuerwehr untersucht, die im Hinblick auf ihre z. B. Denkmalverträglichkeit, Auffindbarkeit und Orientierung, verkehrlichen Anforderungen und Landschafts- und Ortsbildverträglichkeit untersucht wurden. "

Bereits im November 2013 zeigte eine Untersuchung der FORPLAN Forschungs- und Planungsgesellschaft für Rettungswesen, Brand- und Katastrophenschutz, Bonn erstmals Mängel in der räumlichen Struktur des Feuerwehrhauses Stadt Blankenberg auf.

Das Feuerwehrhaus Stadt Blankenberg wurde 1960 als Schule erbaut, wurde dann als Kindertagesstätte umgenutzt und gehört seit 1976 zur Feuerwehr. 1991 erfolgte ein Anbau an das Feuerwehrhaus. Das Gerätehaus verfügt über 3 Hallenstellplätze (3 Einsatzfahrzeuge und 3 Anhänger) für die Einsatzfahrzeuge. Die Parkmöglichkeiten der Einsatzkräfte sind nicht ausreichend. Das Feuerwehrhaus ist für Alarmkräfte nur über eine kurvenreiche Zufahrt zu erreichen. Hier kann es im Einsatzfall zu erheblichen Behinderungen und gefährlichen Querungen der Einsatzkräfte kommen. Weiterhin steht der Wehr keine ausreichende Übungsfläche zur Verfügung. Die Stellplatzsituation (Höhe und Breite) in der Fahrzeughalle ist ebenfalls ausgereizt und für das zukünftige Fahrzeugkonzept nicht ausreichend.

Insgesamt wurde festgestellt, dass in der Löschgruppe Stadt Blankenberg die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV (GUV-I 8554) derzeit nur zum Teil eingehalten werden. Für Feuerwehrhäuser ist sicherzustellen, dass die Aktiven ohne Eigengefährdung in den Einsatz gehen. Hierzu zählen geeignete Zugangswege zum Feuerwehrhaus, die unabhängig von den Stellplätzen der Einsatzfahrzeuge gestaltet sein müssen. Außerdem muss in den Feuerwehrhäusern genügend Bewegungs-, Aufbewahrungs- und Lagerfläche für Einsatzkräfte und Gerät vorhanden sein.

Im Ergebnis der Voruntersuchung wurde der bestehende Standort des Feuerwehrhauses der Feuerwehr Stadt Blankenberg weiterhin als bedarfsgerecht angesehen. Er sollte am aktuellen Standort erhalten bleiben und an die aktuellen Anforderungen angepasst werden. Aufgrund der optimalen Lage des Standortes wurde festgestellt, dass eine schnelle Erreichbarkeit der Einsatzkräfte im Einsatzfall möglich ist. Ebenfalls wurde aufgrund der festgestellten Risiken sowie der kontinuierlichen hohen Frequentierung durch Touristen eine Erhaltung am jetzigen Standort als zwingend notwendig angesehen.

Mit dem Brandschutzbedarfsplan der Stadt Hennef (Verabschiedung im Rat 07.03.2016) wurden die Anforderungen aus der Untersuchung von 2013 bestätigt. Dieser stellt Mängel in der Stellplatzsituation in der Zu- und Abfahrt, im Flächenumfang sowie bei der Größe der zur Verfügung stehenden Übungsfläche für den Standort Stadt Blankenberg fest, die einen Ausbau erforderlich machen.

Im Ergebnis dieser Planungen und Untersuchungen kam es zur Beibehaltung der Darstellung des Feuerwehrstandortes Stadt Blankenberg als Fläche für „Gemeinbedarf Zweckbestimmung Feuerwehr“ inklusive einer Flächenerweiterung nach Süden im FNP 2018.

Auf diesen Grundlagen wurden von einer Planungsgruppe in 2017 zwei Ausbauvarianten des bestehenden Feuerwehrgerätehauses untersucht. Zeitgleich hat die Stadt Hennef mit Beschluss des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 15.03.2017 mit der Erstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für Stadt Blankenberg begonnen.

Die Ausbauvarianten Feuerwehr von 2017 boten allerdings keine Antworten auf die im Integrierten Handlungskonzept erarbeiteten Fragestellungen der Entflechtung von Feuerwehr- und Besucherverkehr. Durch den Ausbau des Bestandsgebäudes wären zudem die Spielräume für städtebauliche Einbindung und Herstellung einer guten Auffindbarkeit der im Zuge der Aufstellung des Integrierten Handlungskonzeptes entwickelten Idee eines Kultur- und Heimathauses stark eingeengt und der Feuerwehr untergeordnet worden.

Im Rahmen der Fortschreibung für die Brandschutzbedarfsplanungen, wurde auf Veranlassung von Feuerwehr und Verwaltung, durch das Gutachterbüro eine Standortanalyse durchgeführt. Hierbei wurden alle bestehenden Feuerwehrgerätehäuser auf ihre Lage überprüft und der optimale Standort für einen in der Zukunft anstehenden Neubau gesucht. Zu den zugrundeliegenden Kriterien gehören: Wohnorte der Mitglieder, Topographie, Siedlungsdichte, besonders gefährdete Bereiche und die Erreichung der Schutzziele bzw. Hilfsfristen.

Die Standortanalyse, die am 08.07.2019 im Rat beschlossen wurde, gilt als Anhaltspunkt für die zukünftigen Planungen. Werden die Standorte entsprechend umgesetzt, ist es weiterhin möglich, die Stadtgebiete mit rein ehrenamtlichen Standorten abzudecken und die einschlägigen Hilfsfristen einzuhalten.

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren ergänzt und ist – wie bereits bei der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04.-23.04.2019 durchgeführt wurde, sowohl auf der Homepage der Stadt Hennef, als auch im Rathaus einsehbar gewesen und wird zur Offenlage ebenfalls auf der Homepage der Stadt Hennef und im Rathaus (bedingt durch die Corona-Virus Pandemie mit vorheriger Terminvereinbarung) einsehbar sein. Der Offenlagezeitpunkt wird rechtzeitig über das Mitteilungsblatt (Stadtecho) oder über die Homepage der Stadt Hennef (unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“) bekannt gegeben.

Im Vorfeld der Bebauungsplanaufstellung wurden auch Standortalternativen für das Kultur- und Heimathaus innerhalb der Neustadt (Denkmalbereichssatzung: Ortskern Stadt Blankenberg) untersucht. Die Untersuchung ergab, dass alle alternativen Standorte nicht für eine öffentliche Nutzung geeignet sind. Kriterien für den Ausschluss waren zum einen ein unzureichendes Stellplatzangebot für größere Veranstaltungen, zusätzlicher Besucherverkehr, der dadurch in die Neustadt gezogen wird, die Barrierefreiheit für das Gebäude oder innerhalb des Gebäudes ist nicht gegeben oder es ist keine oder zu geringe Außenfläche vorhanden.

Für Stadt Blankenberg wird seit Frühjahr 2017 ein Integriertes Handlungskonzept (InHK) als strategisches Planungs- und Steuerungsinstrument der Stadtentwicklung erstellt. Besondere Themen dabei sind Verkehr, Städtebau, Sanierung, Denkmalschutz, Freizeit und Tourismus. Im Rahmen der Erarbeitung gab es mehrere Bürgerworkshops, weitere Abstimmungsrunden sowie einen Expertenworkshop. Im Rahmen der Gespräche ist deutlich geworden, dass das Thema Freizeit und Tourismus für die Stadtentwicklung, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger in Stadt Blankenberg, einen ganz besonderen Stellenwert hat. Im Rahmen der Erstellung des InHK wurde auch ein Tourismuskonzept erarbeitet, das unter Beachtung der Balance zwischen den Interessen und Bedürfnissen der Einheimischen und der Nutzung der wirtschaftlichen Chancen durch attraktivere und neu ergänzte Angebote in Stadt Blankenberg den Weg für die weitere Entwicklung aufzeigt und dazu konkrete Maßnahmen benennt. Für die Erstellung des Tourismuskonzeptes wurden Expertengespräche durchgeführt, hierunter zählten die Hoteliers im Ort, mehrere Gastronomen, Gästeführer sowie Vertreter des Heimat- und Verkehrsvereins, des Turmmuseums und des Kelterhauses in Stein. Diese Gespräche dienten dazu, die „Innensicht“ zu erfahren, zur Ermittlung der „Außensicht“ wurden an verschiedenen Terminen Gästebefragungen durchgeführt. Daraus konnte eine Stärken-Schwächen-Analyse erstellt sowie die Chancen und Risiken ermittelt werden. Daraus resultierend wurden Ziele und Strategien entwickelt. Das Kernziel lautet dabei:

Nachhaltige Tourismusentwicklung – Balance von Lebens- und Aufenthaltsqualität!

Darauf aufbauend wurden dann die einzelnen Handlungsfelder mit einzelnen Projekten und Maßnahmen entwickelt. Zu den Projekten und Maßnahmen der Infrastruktur gehören u. a. der Panoramaweg entlang der Mauern und Aussichtspunkten sowie das Kultur- und Heimathaus.

Im Rahmen der Standortwahl wurden die vorgebrachten Anregungen bereits berücksichtigt.

Stellungnahme:

4. Die Anwohner von Blankenberg stehen dem Bebauungsplan überwiegend skeptisch und ablehnend gegenüber. Eine frühzeitige Einbindung und Information der Bürger über das wahre Ausmaß der Pläne erfolgte nicht.

Auch der Denkmalschutzbeauftragte der Stadt Hennef, Herr Prof. Helmut Fischer, hat auf die Unvereinbarkeit der Pläne mit den Belangen des Denkmal- und Landschaftsschutzes hingewiesen.

Abwägung:

Es fanden mehrere Bürgerworkshops in Stadt Blankenberg statt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, die vom 08.04-23.04.2019 durchgeführt wurde, gingen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit ein. Herr Prof. Dr. Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef, hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben, die ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt und abgewogen wird.

Stellungnahme:

5. Als Eigentümer der in dem Plangebiet liegenden und als Gartenland genutzten Flurstücke Nrn. 60, 192, 193 sind wir von den aufgezeigten Nachteilen des Bebauungsplanes besonders betroffen. Das Gartenland ist nur von dem Wirtschaftsweg "Ober dem Ufer" zugänglich. Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, wie der Zugang und die Bewirtschaftung des Gartenlandes mit landwirtschaftlichen Geräten gewährleistet werden soll. Insbesondere der geplante Bau einer Rampe unmittelbar an der Grenze der Flurstücke wirft Fragen der Sicherung des dann steil abfallenden Geländes auf, die durch die Pläne nicht beantwortet werden.

Abwägung:

Bei dem angesprochenen Wirtschaftsweg handelt es sich um keine gewidmete Erschließung zur Nutzung eines Grundstücks. Bei dem vermeintlichen Wirtschaftsweg handelt es sich lediglich um eine städtische Fläche, welche insgesamt eine größere Grünfläche darstellt. Die vor Jahren vorgenommene Parzellierung lässt darauf schließen, dass zu einem früheren Zeitpunkt über eine Erschließungsstraße nachgedacht wurde, ein Anspruch darauf lässt sich daraus dennoch nicht ableiten.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass bei einem Wohngrundstück zur „ordnungsgemäßen Nutzung“ eine Erschließung erforderlich ist, die das Heranfahren mit einem Pkw ermöglicht. Für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen ist das Befahren mit entsprechenden Maschinen notwendig; an die Bewirtschaftung oder Benutzung privater Grünflächen können derartige Anforderungen grundsätzlich nicht gestellt werden, weil die Nutzungsmöglichkeiten zu vielfältig sind, um diese bei der Plankonzeption zu berücksichtigen.

Bei den angesprochenen 3 Grundstücken handelt es sich um private Grünflächen, die als solche im Bebauungsplanvorentwurf als private Grünflächen festgesetzt wurden und somit dauerhaft einer Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Die Stadt Hennef nimmt Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer des Flurstücks 67 auf, mit dem Ziel, über eine Grunddienstbarkeit, die Erschließung der hinterliegenden Grundstücke sicherzustellen.

Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

zu T1, BUND

mit Schreiben vom 27.06.2021

Stellungnahme:

Die in der FFH-Vorprüfung leider nicht aufgeführten Emissionen der Beleuchtung,

emittiert durch Kraftfahrzeugverkehr, Wegebeleuchtung und Festbeleuchtung, insbesondere im Freien, geben wir hiermit dringlich zu bedenken.

Nicht zuletzt sehen wir auch hinsichtlich der Beschallung erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna des Gebietes, da insbesondere sehr weit tragende Infraschallfrequenzen, welche mitunter von den elektronischen Schallverstärkern ausgehen, einen sehr starken Einfluss auf das Fluchtverhalten der Arten des FFH-Gebietes Ahrenbachtal, hier betroffen sind insbesondere Säugetiere und Vogelarten, ausgeht. Aber auch Ultraschallfrequenzen, emittiert ebenfalls durch die elektronische Verstärkung von Schallquellen und dem zu erwartenden Kraftfahrzeugverkehr, beeinträchtigen die Fauna des Gebietes (hier speziell bestimmte Insektengruppen und insbesondere Fledermausarten), oder vertreiben diese gänzlich. Diese Frequenzen sind überwiegend nicht für das menschliche Ohr wahrnehmbar. Der Abstand der Kulturbereiche liegt zwischen 85 - 225 m direkter Luftlinie zum Schutzgebiet und fällt somit in den Bereich der Umgebungsschutzpflicht für Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH). Parkplätze haben in der Plandarstellung sogar noch einen geringeren Abstand zum Schutzgebiet.

Abwägung:

Es gibt keine Hinweise, dass sich Infra- und Ultraschall auf Säugetiere und Vogelarten erheblich auswirken können.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Unstreitig haben Licht- und Schallquellen eine erhebliche negative Wirkung auf vielerlei Arten der Fauna, so dass wir an dieser Stelle noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung, insbesondere zum Thema Licht- und Schallemissionen für zwingend erforderlich halten und bitten, diese zeitnah durchzuführen sowie Licht- und Schallemissionen auf das FFH-Gebiet zu unterbinden. Eine Darstellung der max. Schallstärkengröße und zulässigen Beleuchtungsmitteln und -stärken, sehen wir daher in der textlichen Festsetzung als zwingend erforderlich an.

Abwägung:

Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist fachlich nicht zu begründen.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

Eine Überbauung des Landschaftsschutzgebietes zum Zwecke der Erholung und des Feierns sowie der zur Darstellung zum Zwecke der Fortbildung zur heimatlichen Vergangenheit unterstützen wir an dieser Stelle nicht, da Landschaftsschutzgebiete und ihre Güter hier sehr stark überplant und emittiert werden. Die Notwendigkeit eines neuen Feuerwehrgebäudes kommen wir nach, favorisieren hier aber schon seit langem eine Lage an geeigneterer Stelle, außerhalb von Schutzgebieten, mindestens aber an der Stelle des vorhandenen Gebäudes. Unserer Argumentation zur Stellungnahme zum Feuerwehrhaus in Hennef-Söven, bitten wir hier vergleichend heranzuziehen.

Abwägung:

Hinsichtlich des Verweises auf das Bebauungsplanverfahren Nr. 13.11 Söven, Feuerwehr, und der Bitte, die Argumentation zur Stellungnahme vergleichend heranzuziehen, wird auf die entsprechende Abwägung hierzu im Verfahren hingewiesen. Auf den Abdruck der Stellungnahme inkl. Abwägung wird verzichtet, da es sich hierbei um ein anderes Bebauungsplanverfahren handelt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Prof. Dr. Helmut Fischer, Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)
mit Schreiben vom 05.07.2021

Stellungnahme:

Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen gegen den Planentwurf folgende Bedenken:

1. Der Planentwurf berücksichtigt nicht die historischen Gegebenheiten und Zusammenhänge. Der Bau des neuen Feuerwehrhauses setzt die Beseitigung des derzeitigen Gebäudes voraus, der ehemaligen Volksschule Stadt Blankenberg. Dieses Gebäude ist das letzte von 5 Schulgebäuden, das an die jahrhundertelange Schultradition in Stadt Blankenberg erinnert:

Wahrnehmbar sind

a) im Mauerbering die früheren Schulgebäude 1826 Markt Nr. 4, um 1830 Mechthildisstraße Nr. 11, 1868-1903 Mechthildisstraße Nr. 3 (Panoramacafé), 1904/1957/1959 Markt Nr. 19.

b) vor den Mauern 1957/1959—1968 „Auf dem Scheurengarten“

Diese Gebäude erinnern an die Bedeutung schulischen Lebens seit dem Mittelalter und vor mehr als 150 Jahren. Das 1957/1959 errichtete Gebäude ist nach den Plänen des damaligen

Gemeindebaumeisters Fritz Haas entstanden und zeigt die damaligen Auffassungen des ländlichen Schulbaus: ein langgestrecktes eingeschossiges Gebäude mit 3 Klassenräumen, Lehrerzimmer und Gruppenraum. Für seinen Erhalt sprechen ortsgeschichtliche Gründe und die „Bedeutung für die Geschichte der Menschen“. Nach dem Denkmalschutzgesetz § 1.3 sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Darum erscheint die Eintragung in die Denkmalliste nach § 3 DSchG geboten. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Kultur in Stadt Blankenberg. Das Gebäude könnte als Ergänzung zum Turmmuseum für die Ausstellung von ehemaligen landwirtschaftlichen (Eggen, Pflüge, Walzen, Fuhrwerke usw.) und als Depot genutzt werden und einen Beitrag zur Dokumentation der untergegangenen bäuerlichen Kultur leisten. Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen und Räumlichkeiten für zivile Zwecke erscheint möglich. Auf die sog. "Kulturscheune" kann verzichtet werden.

Abwägung:

Das derzeitige Gebäude der Feuerwehr in Stadt Blankenberg (ehemaliges Schulgebäude) ist nach Rücksprache mit der Unteren Denkmalbehörde nicht in der Erfassungsliste zur Eintragung denkmalwerter Gebäude.

Das seit 2017 laufende Verfahren (Integriertes Handlungskonzept und Bauleitplanverfahren) befand sich in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland. Es gab in der nun seit 4 Jahren andauernden Bearbeitungszeit keinerlei Hinweis, dass es sich bei dem ehemaligen Schulgebäude um ein denkmalwertes Gebäude handelt. Es wurden seitens der Unteren Denkmalbehörde und des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der Offenlage ebenfalls keine Bedenken hinsichtlich der Überplanung des ehemaligen Schulgebäudes vorgebracht.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahme:

2. Zwar ist die Brücke über den Wehrgraben nach dem Einspruch der Denkmalpflege aus den Planungen verschwunden. Vorgeschlagen aber wird eine „Treppenanlage mit Erlebniswert“, die ebenso eine Verfälschung der denkmaleindeutigen Situation darstellt. Die „Schlepp-stufenanlage“ greift in das Denkmal ein. Die Kelter (Weinpresse) soll an einen anderen Standort versetzt werden.

Das ehemalige Gerätehaus der Feuerwehr von 1964 wurde 2000/2001 mit einer translozierten Mühle aus dem Hanfbachtal als Gemeinschaftsleistung der Blankenberger

in die Aussegnungshalle einbezogen. Mit dem Wegekreuz des Schultheißen Wilhelm Arnold Zarth von 1683, dem Wegekreuz der Familie Karl Pütz von 1915, der 2001 translozierten Weinkelter des 17. Jahrhunderts aus Ahrenbach und der Weinlage unter dem „Schützenstall“ zeigt sich ein Ensemble, das vor der Willkür einer „Schleppstufenanlage“ zu bewahren ist. Auf die „Denkmalbereichssatzung für die kulturhistorische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen von 2008 sei verwiesen.

Ich bitte um die Beachtung meiner Einwände.

Abwägung:

In der Begründung wird hierzu folgendes ausgeführt:

„Für den Fall, dass die angedachte Fußgängerbrücke aus denkmalrechtlichen Gründen nicht möglich sein sollte, wird in einer zweiten Variante des Rahmenplans das KHH wie folgt fußläufig angeschlossen:

Zum einen wird die als Fahrweg zum Wohnhaus Scheurengarten 8 und zum bisherigen Feuerwehrstandort genutzte asphaltierte Serpentine in der Hangkante des Scheurengartens um –und ausgebaut als barrierefreier fußläufiger Anschluss des KHHs, zum anderen wird der heute bereits informell existierende „Schleichweg“ in der südlichen Hangkante des Wehrgraben Scheurengarten als Schlepptreppenanlage in die Sohle des Scheurengartens ausgebaut.

Beide Wege führen im Anschluss weiter über die neue Treppenanlage hoch in den doppelschaligen Teil der Stadtmauer und dort wiederum weiter auf den Panoramaweg und an den Anschluss zur Ortsmitte. Die bestehende Treppe an der Stadtmauer am Katharinenturm stammt aus den 70er Jahren und hat keine historische Bedeutung. Darüber hinaus ist diese Mauer- und Treppenanlage sanierungsbedürftig. Ihren Anfang findet die Treppe im östlichen Bereich der Stadtmauer. Sie biegt in Richtung Katharinenturm ab und wird bis zur bestehenden Straße am Katharinenturm geführt. Dies bedeutet, dass Fußgänger, kommend vom oberen Bereich der Stadtmauer, zurzeit auf die bestehende Fahrbahn der Eitorfer Straße gelenkt werden. Städtebaulich wäre eine Neustrukturierung dieser Erschließung wünschenswert, um die fußläufigen Verkehrsströme zum Platz an der Trauerhalle zu lenken. Als Pendant zur ausgebauten Treppe zwischen dem Scheurengarten und dem neuen KHH wird deshalb eine Umgestaltung der sanierungsbedürftigen vorgelagerten Mauer- und Treppenanlage der Stadtmauer am Platz vor der Trauerhalle vorgeschlagen, damit die alte Stadtmauer am Katharinenturm wieder in ihren alten Glanz hergestellt wird und dadurch in den Vordergrund tritt, während die neue Treppenanlage unauffällig ins historische Gefüge integriert wird. Diese Anbindung des Kultur- und Heimathauses an die Ortsmitte/Treppenanlage an der Stadtmauer liegt allerdings außerhalb des Plangebietes und damit außerhalb dieses Bauleitplanverfahrens.

In einem abschließenden Abstimmungsgespräch der Stadt Hennef u.a. mit der Landeskonservatorin des LVR ADR zu Fragen des Denkmalschutzes im Zuge der Planungen InHK Stadt Blankenberg und „Ober dem Ufer“ am 17.12.2019 wurde der Standort des KHH selbst für den LVR ADR als unproblematisch bewertet. Der geplante Brückenschlag ist für den LVR allerdings unabhängig von der Ausgestaltung der Planung der Brücke ein zu großer Eingriff ins Denkmal und in den geschützten Bereich der Denkmalbereichssatzung.

Belange wie die barrierefreie bzw. -arme Anbindung des KHH an die Neustadt, die Erlebbarkeit der Stadtmauer auch für mobilitätseingeschränkte Menschen, die beabsichtigte Besucherlenkung zur Entlastung des Ortes und die städtebauliche Bedeutung der kurzen Verbindung zwischen Quartier und KHH rechtfertigen aus Sicht des LVR ADR nicht den beabsichtigten Brückenneubau. Mit der Lösung

„Scheurengarten“ als fußläufige Verbindung hingegen ist aus Sicht des LVR ADR die Denkmalverträglichkeit der Gesamtplanung darstellbar.

Auf dieser Basis wird die Variante „Fußgängerbrücke“ in den weiteren Planungen zur Umsetzung des InHK Stadt Blankenberg von der Stadt Hennef nicht weiterverfolgt. Die städtebauliche Rahmenplanung Variante „Scheurengarten“ wurde per Dringlichkeitsentscheidung am 19.03.2020 als Grundlage für die weiteren Planungen beschlossen. Die Dringlichkeitsentscheidung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.12.2020 genehmigt.“

Der Anregung wird nicht gefolgt.

T3, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.07.2021

Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15.2 der Stadt Hennef bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen grundsätzliche Bedenken in Bezug auf die Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs.

Grundsätzlich sind die Wertigkeiten betroffener landwirtschaftlicher Flächen für die menschliche Daseinsfürsorge auch im Hinblick auf die Festsetzungen des LEP, Punkt 7.51 und 7.5-2 zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Umfang und Platzierung von Ausgleichsmaßnahmen, da für die Ernährungsfürsorge wichtige landwirtschaftliche Flächen zu schützen sind.

Im vorliegenden LBP wird die Eingriffsbilanzierung nach der Bewertungsmethode LUDWIG (Froehlich + Sporbeck, 1991), als „Eingriffsbewertung Biotoptypen“ vorgenommen (Nr. 4.1 des LBP). Darüber hinaus ist unseres Erachtens aufgrund der Zielsetzung in § 1 BNatSchG kein weiterer Kompensationsbedarf für einen Eingriff in das Schutzgut Boden erforderlich. So wird in § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ausdrücklich der Erhalt des Bodens und seiner Funktionen im Naturhaushalt zum Gesetzeswerk erhoben und findet in allen einschlägigen Verfahren zur Berechnung des Ausgleichs- und Kompensationsbedarfs Berücksichtigung.

Für eine zusätzliche Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden fehlt u. E. die Rechtsgrundlage. Deshalb halten wir die im Umweltbericht zusätzlich vorgenommene „Eingriffsbewertung Boden“ nach dem „Modifizierten Verfahren Oberbergischer Kreis“ (Rhein-Sieg-Kreis 2018) für nicht rechtmäßig. Der Ausgleich der hier zu Unrecht errechneten Wertpunkte für den Eingriff in den Boden geht gleichermaßen zu Lasten des Planungsträgers und der Landwirtschaft, die letztlich die zusätzlichen Kompensationsflächen bereitstellen muss.

Deshalb möchten wir nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein zusätzlicher Ausgleich für den Eingriff in den Faktor Boden weder notwendig noch rechtmäßig ist.

Abwägung:

Die Ausführungen der Landwirtschaftskammer werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich liegt die Entscheidung, in welcher Form und in welchem Umfang durch Bebauungspläne zugelassene Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden, bei der Stadt Hennef als Träger der Planungshoheit bei solchen Verfahren. In dem vorliegenden Verfahren wurde dabei sowohl den Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Vorverfahren als auch in anderen Bebauungsplänen der Stadt Hennef angewandten Bilanzierungsmethoden gefolgt und eine zusätzliche quantitative Bewertung von Eingriffen in den Boden vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis hat dieses Vorgehen in den Infoveranstaltungen zu diesem Thema sowie in den Stellungnahmen zurückliegender Bauleitplanverfahren bestätigt und zur Berücksichtigung der Belange des Schutzgutes Boden keine Bedenken vorgetragen. Die

vorgesehenen Maßnahmen sind so gewählt, dass auf den betroffenen Flächen nicht gänzlich auf eine weitere landwirtschaftliche Nutzung verzichtet werden soll, sondern die Nutzung extensiviert und umweltschonender durchgeführt werden soll. In der Offenlage wurden keine Bedenken von dem betroffenen Landwirt vorgetragen, der die Flächen künftig extensiver bewirtschaften soll. Es ergibt sich daraus offensichtlich auch keinerlei Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes. Insofern ist nicht erkennbar, welche rechtlichen Belange dem Entscheidungsermessen der Stadt bezüglich des Umfangs der Kompensationsmaßnahmen entgegenstehen könnten. Das Baugesetzbuch fordert in § 1 Abs. 6 Nr. 7a, dass die Auswirkungen u.a. auf den Boden sowie in § 1 Abs. 56 Nr. 8b die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen sind, macht dazu aber keine quantitativen Vorgaben, die das Ermessen einschränken. Im Rahmen der Abwägung aller Planungsbelange sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen angemessen.

Die herangezogenen Flächen liegen gänzlich im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet der Sieg und grenzen darüber hinaus auf der Südseite unmittelbar an den Steiner Bach. Die Erfahrungen aus den letzten Hochwasserereignissen haben gezeigt, dass Ackernutzungen in Überschwemmungsgebieten ein großes Schadenspotential durch leicht erodierbaren Ackerboden mit entsprechend mitgeführten Schlammfrachten birgt. Dem kann mit einer Begründung einer Dauergrünlandnarbe wirkungsvoll begegnet werden.

Zudem sind die Flächen auch konzeptionell in das Integrierte Handlungskonzept Stadt Blankenberg eingebunden, da sie in der Achse S-Bahnhof – Stadt Blankenberg liegen. Ankommende Besucher sollen bereits ab dem Haltepunkt mit einem Wanderweg auf den Ort zugeführt werden. Hierzu soll nicht nur der Wanderweg attraktiv ausgebaut, sondern auch das Umfeld naturnah gestaltet werden.

Der Anregung wird nicht entsprochen.

T4, Rhein-Sieg-Kreis, Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung

mit Schreiben vom 20.07.2021

Stellungnahme:

Umwelt und Naturschutz Immissionsschutz

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes bestehen unter Zugrundelegung des schalltechnischen Prognosegutachten (Fa. Graner + Partner Projekt-Nr.: A8586 vom 07.08.2020 sowie Ergänzung vom 28.04.2021) keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird gebeten, die Randbedingungen zur Erstellung des Gutachtens und die daraus resultierenden Maßnahmen entsprechend dem Schallgutachten bei der weiteren Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen und dauerhaft sicherzustellen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme:

Gewerblicher Gewässerschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 bestehen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Bebauungsplan sieht für die Niederschlagswasserableitung offene Mulden bzw. Rigolen als Rückhaltebecken vor (Begründung zum B-Plan S. 63 von 78). Das hydrogeologische Gutachten der KÜHN Geoconsulting GmbH vom 30.08.2019 sagt unter Punkt 6 Schlussbemerkung, dass es bei einer Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund zu Standsicherheitsproblemen des Hanges kommen kann. Mulden und auch Rigolen sind im Normalfall gegenüber dem Erdreich offen, so dass hier

durchaus eine Durchnässung der Bodenschichten und somit eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Hanges erfolgen kann.

Abwägung:

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15.2 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem durch den Rhein-Sieg-Kreis modifizierten Verfahren des Oberbergischen Kreises bewertet, bilanziert und durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Abwägung:

Es ergibt sich aus der Stellungnahme kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird empfohlen, die Flächen der externen Ausgleichsmaßnahme A1 und die auf ihnen durchzuführenden Maßnahmen nach Art und Umfang in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzuführen.

Der Bebauungsplan liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 9 „Hennef Uckerather Hochfläche“, teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Mit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft. Die im Landschaftsschutzgebiet verbleibenden Flurstücke Nrn. 60, 192, 193, 67 und 50 sollten in der Plandarstellung nachrichtlich mit der entsprechenden Symbolik für LSG dargestellt werden.

Abwägung:

Bei der Ausgleichsmaßnahme handelt es sich um eine städtische Maßnahme, so dass auf die Aufnahme in den textlichen Festsetzungen verzichtet wurde.
Der Anregung wird nicht entsprochen.

Die Flurstücke, die im Landschaftsschutzgebiet verbleiben, sind entsprechend nachrichtlich im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Der Anregung wird somit gefolgt.

Stellungnahme:

Kreisstraßenbau

Die verkehrliche Erschließung des Bebauungsplangebiets erfolgt über die Straße „Auf dem Berg“, welche auf die Kreisstraße K19 (Eitorfer Straße) mündet. Es ist nicht zu erwarten, dass die Leistungsfähigkeit der K19 durch die vorgesehene Nutzung und die damit zu erwartenden Verkehrsströme hiervon beeinflusst wird. Daher werden keine Bedenken seitens des Kreisstraßenbaus gegenüber der Aufstellung des BP 15.2 vorgebracht.

Abwägung:

Es ergibt sich aus der Stellungnahme kein Abwägungserfordernis.

Stellungnahme:

Mobilität

Hinweis: Eine ÖPNV-Anbindung besteht derzeit mit dem AST und einzelnen Busfahrten an Schultagen. In der Nahverkehrsplanung des Rhein-Sieg-Kreises ist als potenzielle Maßnahme die Einführung einer im Stundentakt verkehrenden Kleinbuslinie von Hennef über Greuelsiefen und Bülgenuel nach Stadt Blankenberg vorgesehen. Eine Rahmenplanung liegt vor, die Linie soll danach ihren Endpunkt vor dem Katharinentor erhalten. Das geplante Vorhaben wäre damit unmittelbar erschlossen. Wenn sich durch das Vorhaben zusätzliche Verkehrspotenziale für den ÖPNV ergeben sollten, wäre dies für eine Realisierung der Kleinbuslinie förderlich.

Abwägung:

Der Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises zur Mobilität wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung des RSK wird geteilt. Im Hinblick auf die potentielle Einführung einer Kleinbuslinie mit einer Endhaltestelle vor dem Katharinentor sind zusätzliche Fahrgastpotenziale förderlich und ausdrücklich zu befürworten.

Stellungnahme:

Brandschutz

In brandschutztechnischer Hinsicht wird wie folgt Stellung genommen:

Vorbeugender Brandschutz:

Für die im Plangebiet vorhandenen oder neu zu errichtenden Objekte werden folgende Lösch-wassermengen für erforderlich gehalten:

Das Wohnhaus (Bestand) eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min.= 48 m³/h

Das Feuerwehrgerätehaus eine Löschwassermenge von 800 Liter/Min.= 48 m³/h

Das Kultur- und Heimathaus je nach Größe und Gebäudeausführung eine Löschwassermenge von bis zu 1600 Liter/Min. = 96 m³/h.

Die gesamte Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 m um das jeweilige Gebäude herum sicherzustellen. In einem Abstand von max. 100 m ist eine Entnahmestelle für die Feuerwehr vorzusehen. Der Löschwasserbedarf ist über einen

Zeitraum von zwei Stunden erforderlich

Auf das Arbeitsblatt W 405 des Verbands der Gas- und Wasserfachleute –DVGW- wird hingewiesen.

Abwägung:

Die erforderlichen Löschwassermengen wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bereits von der Abteilung „Vorbeugender Brandschutz“ der Stadt Hennef geprüft. Entsprechende Angaben dazu sind in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

T5, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 29.07.2021

Stellungnahme:

Zum vorliegenden Entwurf haben Sie das LVR-ADR bereits im Vorfeld beteiligt, so dass frühzeitig denkmalpflegerische Belange in die Planung eingebracht werden konnten. Dafür bedanken wir uns sehr!

Gegenüber dem vorliegenden Entwurf gibt es seitens des LVR-ADR keine Bedenken. Abstimmungen zur Treppenanlage im Scheurengarten sowie zur Erschließung über die Eitorfer Straße sind erfolgt.

Ich bitte darum, im weiteren Verlauf der Planung das LVR-ADR zu beteiligen.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

T6, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 30.07.2021

Stellungnahme:

Bebauung und Niederschlagswasserentsorgung

Im Geltungsbereich des o. g. Vorhabens befinden sich keine Gewässer oder Anlagen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis. Lediglich die Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen, Flur 10, Flurstück Nr. 46/13) grenzt im Süden an den Steiner Bach. Da außerdem im Hinblick auf die Niederschlagswasserentsorgung keine Einleitung in ein Oberflächengewässer vorgesehen ist, bestehen verbandsseitig gegen die Bebauung des o. g. Vorhabens keine Bedenken.

Ausgleichsfläche Stein (Gemarkung Striefen, Flur 10, Flurstück Nr. 46/13)

In Teilen der Ausgleichsfläche Stein beabsichtigt der Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Hennef, den Stadtbetrieben Hennef AöR, der Unteren Naturschutzbehörde Rhein-Sieg-Kreis und der Unteren Wasserbehörde Rhein-Sieg-Kreis den Steiner Bach naturnah zu entwickeln. Die aus der Maßnahme generierten Ökopunkte gehen zugunsten der Stadt Hennef. Für die naturnahe Gewässerentwicklung ist ein Streifen von rd. 20 m nördlich an die Gewässerparzelle des Steiner Bachs grenzend erforderlich, daher bitte ich Sie, diesen Bereich im o.g. Bebauungsplan entsprechend als Fläche für die naturnahe Gewässerentwicklung auszuweisen.

Abwägung:

Die Ausgleichsmaßnahme hält einen hinreichenden Abstand zur geplanten Maßnahme des Wasserverbandes ein. Beide Maßnahmen ergänzen sich fachlich und können auch Eingang in die inhaltlich-programmatischen Konzeption des InHK Stadt Blankenberg

finden.

Ein entsprechender Hinweis wird im Umweltbericht aufgenommen. Der Anregung wird somit gefolgt.

T7, LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben/Mail vom 06.08.2021

Stellungnahme:

In Hennef (Sieg), Stadt Blankenberg ist die Ausweisung von Bauflächen für die Errichtung eines Kultur- und Heimathauses sowie eines neuen Feuerwehrhauses vorgesehen. Gegen den vorgelegten Planentwurf bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht zunächst Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW). Sichern heißt, den vorhandenen Bestand erhalten. Den Belangen der Bodendenkmalpflege ist daher durch geeignete Darstellungen Rechnung zu tragen.

1. Das Plangebiet tangiert im Nordwesten das eingetragene Bodendenkmal SU 105 – Mittelalterliche Burg und Stadt Blankenberg (s. Abbildung). Konkret betroffen ist die Böschung des Wehrgrabens (aufgeführt im Umweltbericht auf S. 42).

Das eingetragene Bodendenkmal ist mit seinem Schutzbereich nachrichtlich im Bebauungsplan darzustellen. Laut der vorliegenden Planzeichnung ist hier eine Ausweisung als öffentliche Grünfläche vorgesehen. Diese Festsetzung stellt eine angemessene Berücksichtigung des eingetragenen Bodendenkmals dar.

Da Bodeneingriffe aller Art im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW unterliegen, bitte ich die Festsetzungen des Bebauungsplanes um einen Hinweis auf die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW zu ergänzen.

Abwägung:

Das eingetragene Bodendenkmal wird – soweit es im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt – nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Unter Hinweise wird im Bebauungsplan folgendes aufgenommen:

Im Schutzbereich des eingetragenen Bodendenkmals sowie in dessen näherem Umfeld unterliegen Bodeneingriffe aller Art einer Erlaubnispflicht sowie einer Dokumentations- und Kostentragungspflicht nach dem Denkmalschutzgesetz NRW. Die Regelungen der §§ 9, 13 und 29 I DSchG NRW sind zu beachten.

Der Anregung wird somit entsprochen.

Stellungnahme:

2. Bereits mit Schreiben vom 13.05.2019 wies Frau Dr. Francke auf das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ hin (Kartierung des Hohlweges OV 2021/0188 s. Abbildung oben). Der mittelalterlich-neuzeitliche Hohlweg steht in Verbindung mit der mittelalterlichen Stadtgründung Blankenberg.

Da auch das vermutete Bodendenkmal vom Planungsleitsatz des § 11 DSchG NRW erfasst wird, ist es nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sofern Sie digitale Daten benötigen, stelle ich Ihnen diese gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus ist ein Hinweis auf die Regelungen der §§ 13 und 29 I DSchG NRW in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Das vermutete Bodendenkmal soll im Norden der Planfläche für eine Feuerwehr-Zufahrt durchbrochen werden. Hierfür wurden dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits eine konkrete Eingriffsplanung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.11.2020 stellte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unter Berücksichtigung der angeführten öffentlichen Belange (notwendige Feuerwehr-Zufahrt) das Benehmen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 I DSchG NRW her, sofern durch Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass eine Fotodokumentation der Eingriffe in das vermutete Bodendenkmal Hohlweg erfolgt und diese dem Fachamt zur Verfügung gestellt wird.

Geplant ist westlich der Feuerwehrezufahrt die Ausweisung einer Öffentlichen Grünanlage zur Anlage eines Regenrückhaltebeckens. Laut den Textlichen Festsetzungen soll es ermöglicht werden, auf bis zu 30 % der als öffentliche Grünfläche ausgewiesenen Fläche bauliche Anlagen mit der Zweckbestimmung „Depots/Abstellräume, Wege, Plätze pp.“ zu errichten. Die Anlage eines Regenrückhaltebeckens sowie die Errichtung baulicher Anlagen im unmittelbaren Umfeld des vermuteten Bodendenkmals sind aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erstrebenswert, da diese je nach Lage aufgrund der notwendigen Bodeneingriffe zu einer Beeinträchtigung des Bodendenkmals führen können.

An der Erhaltung und Sicherung des Bodendenkmals für künftige Forschungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse (§§ 7, 8 DSchG NRW). Die Eintragungsvoraussetzungen sind daher zu prüfen.

Unabhängig vom Stand der Eintragung ist die Bauleitplanung aber dem denkmalrechtlichen Auftrag zur Sicherung des Bodendenkmals inhaltlich verpflichtet. Es ist deswegen eine Festsetzung anzustreben, die eine eindeutige Rechtsposition vorgibt und schon die Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Objektes verhindert.

Ich bitte, die Ausführungen des Umweltberichts meinen Ausführungen anzupassen.

Weitere Mail vom 06.08.2021:

Stellungnahme:

Meine Stellungnahme ergänze ich um den Hinweis, dass die geäußerten Bedenken gegen bauliche Maßnahmen in der öffentlichen Grünfläche westlich der Feuerwehr entfallen, wenn ein ausreichender Abstand zum Hohlweg eingehalten ist.

Abwägung:

Bei dem Hohlweg Eitorfer Straße handelt es sich um kein eingetragenes Bodendenkmal. Gem. § 9 Abs. 6 BauGB sollen nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen...sowie Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Ein vermutetes Bodendenkmal erfüllt somit nicht die Voraussetzungen, um nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen zu werden.

Der Anregung wird somit nicht gefolgt.

Darüber hinaus erfolgt die Planung zum Kultur- und Heimathaus und zur Feuerwehr in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde, mit dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und mit dem LVR – Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland.

Im Wettbewerbsverfahren wurde der denkmalpflegerisch sensible Bereich des Hohlwegs Eitorfer Straße im Auslobungstext besonders hervorgehoben:

„Der Hohlweg ist als historisches Relikt der Kulturlandschaft in der Karte der entsprechenden Satzung eingetragen. Es handelt sich darüber hinaus um einen historischen Prozessionsweg, worauf die Einzeldenkmäler des Wegestocks an der Eitorfer Straße 4 und das Wegekreuz Ecke Scheurengarten hinweisen. Der Charakter des Hohlwegs wurde durch die Umsetzung der Wohnbebauung nordseitig der Eitorfer Straße bereits erheblich beeinträchtigt, indem hier die vormals steile Böschung topographisch abgeschliffen wurde. Umso achtsamer gilt es, die geplante neue Einmündung der Zu- und Ausfahrt der Feuerwehr in die Eitorfer Straße zu integrieren. Angestrebt wird eine Einmündung, die den Eingriff in die Topographie insgesamt minimiert.“

Ein Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße lässt sich nach den zuvor gemachten Ausführungen nicht verhindern. Da man sich der denkmalpflegerischen Sensibilität bewusst ist, wird versucht, den Eingriff auf das absolut Notwendigste zu minimieren. Hierzu wurden von den beauftragten Büros Dietrich I Untertrifaller und faktorgrün im Rahmen der Erstellung eines städtebaulichen Rahmenplans eine Detailplanung zum Eingriff in den Hohlweg Eitorfer Straße in zwei Varianten entwickelt. Variante 1, die einen flach geneigten Böschungswinkel im natürlichen Gelände (ohne Abfangung) vorsieht. Und Variante 2, die einen deutlich steileren Böschungswinkel aufweist und damit einen geringeren Eingriff in den Hohlweg darstellt. Die steil ansteigende Böschung wird durch Natursteinquader (Grauwacke) befestigt. Beide Varianten wurden dem LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vorgestellt. Der Vorschlag zu den Stützmauern (Variante 2) wurde seitens des LVR-ADR befürwortet.

Seitens der Bauordnung und Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef bestehen gegenüber dem Bauvorhaben unter folgenden Voraussetzungen keine Bedenken:

Auf Grundlage des § 29 Abs. 1 DSchG NRW muss sichergestellt werden, dass auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers eine Fotodokumentation im Bereich des Hohlwegs, insbesondere des Zustandes vor dem Eingriff sowie der während des Eingriffs entstandenen Profile, anzufertigen ist.

Die im Rahmen der Baumaßnahme durchzuführenden Untersuchungen, bzw. Fotodokumentation werden vorgenommen.

Der Anregung, das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und entsprechende Hinweise aufzunehmen, kann aus den o. g. Gründen nicht entsprochen werden. Aus den gemachten Ausführungen wird auch ersichtlich, dass der denkmalrechtlich sensible Bereich des Hohlwegs in der Ausführungsplanung angemessen berücksichtigt wird.

Bei der Planung der neuen Zufahrtsrampe zum Grundstück des neuen Feuerwehrhauses wurden die Angaben des Baugrundgutachtens sowie des hydrologischen Gutachtens vom 30.08.2019 des Büros Kühn Geoconsulting GmbH wie folgt berücksichtigt:

Bei der im Zuge dieser Baumaßnahme geplanten Retentionsmulde handelt es sich nicht um eine Versickerungsmulde, sondern um ein Pufferbecken, das eine geregelte Einleitung in die Kanalisation gewährleistet. Die neugeplante Mulde dient lediglich als

Rückhaltefläche für ein Starkregenereignis und speichert das Regenwasser, bevor es gedrosselt in die bestehende Kanalisation der Stadt eingeleitet wird.

Die Sohle der Retentionsmulde wird auf Basis einer Empfehlung vom Büro Kühn Geoconsulting GmbH mit einer Tonabdichtungsbahn abgedichtet und mit einer Wiesenansaat begrünt. Dementsprechend wird eine eventuelle Versickerung und dadurch Übersättigung des Untergrundes verhindert. Somit ist ein Erdrutsch aufgrund einer Übersättigung des Erdbodens ausgeschlossen.

In der Regel werden Entwässerungseinrichtungen wie Retentionsmulden für ein 10-jähriges, 30-minütiges Regenwasserereignisses ausgelegt. Aufgrund der Komplexität dieser Baumaßnahme und der vorhandenen Topographie, wurde bei der Dimensionierung der Retentionsmulde ein Spitzenbeiwert des 30-jährigen Regenwasserereignisses zugrunde gelegt. So kann insgesamt eine größere Wassermenge gespeichert und gedrosselt abgeleitet werden. Die größere Dimensionierung dieser Retentionsmulde beeinträchtigt die Standsicherheit der bestehenden Böschung an der Eitorfer Straße nicht.

Da auf den Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Bereich des Hohlwegs nur Regenrückhaltmaßnahmen vorgesehen sind und aufgrund der zuvor gemachten Ausführungen erkennbar ist, dass die Standsicherheit der Böschung des Hohlwegs und somit der Fortbestand des Bodendenkmals nicht gefährdet wird, wird dem Hinweis entsprochen.

In die Begründung und in den Umweltbericht wird folgender Hinweis übernommen:
Das vermutete Bodendenkmal „Hohlweg Eitorfer Straße“ soll für eine Feuerwehr-Zufahrt durchbrochen werden. Hierfür wurden dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege bereits eine konkrete Eingriffsplanung vorgelegt. Mit Schreiben vom 03.11.2020 stellte das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unter Berücksichtigung der angeführten öffentliche Belange (notwendige Feuerwehr-Zufahrt) das Benehmen zur Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 I DSchG NRW her, sofern durch Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass eine Fotodokumentation der Eingriffe in das vermutete Bodendenkmal Hohlweg erfolgt und diese dem Fachamt zur Verfügung gestellt wird.

Dem Hinweis wird somit entsprochen.

2. **Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), werden der Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus / Feuerwehr mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.**

Begründung

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB sind in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021 (Abstimmungsergebnis: mehrheitlich) beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 42.000 € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | | |
|---------------------------|---|--|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input checked="" type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. |) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr. |) |

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 23.09.2021


Mario Dahm
Bürgermeister



Anlagen

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 01.06.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- Stellungnahmen B1, T1 – T6
- Übersichtsplan
- Bebauungsplan – Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 20.05.2021
- Textliche Festsetzungen (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 20.05.2021
- Begründung (Entwurf) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 20.05.2021

-Umweltbericht (Entwurf)

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 20.05.2021

- FFH-Vorprüfung

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 01.10.2020

- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Reichshof
Stand: 07.03.2019

-Artenschutzprüfung Stufe II

Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser
und Dipl.-Biol. J Weglau, Köln
Stand: 02.06.2020

- Verkehrsgutachten

Verfasser: Verkehrskonzept, Aachen
Stand: 25.03.2020

-Schalltechnisches Prognosegutachten

Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 07.08.2020

- Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz / Bewertung der aktuellen Planung der
Feuerwache

Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 28.04.2021

-Baugrundgutachten

Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 28.02.2019

-Hydrogeologisches Gutachten

Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 30.08.2019

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahmen B1 – B2, T1 – T7

- Übersichtsplan

- Bebauungsplan – Rechtsplan

Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 26.08.2021

- Textliche Festsetzungen - Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 26.08.2021
- Begründung - Rechtsplan
Verfasser: Planungsbüro Dittrich, 53577 Neustadt/Wied
Stand: 26.08.2021
- Umweltbericht - Rechtsplan
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 26.08.2021
- FFH-Vorprüfung (*in Auszügen*)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Waldbröl
Stand: 01.10.2020
- Fachbeitrag Artenschutz einschl. Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (*in Auszügen*)
Verfasser: HKR Landschaftsarchitekten - Umwelt ▪ Stadt ▪ Land, Reichshof
Stand: 07.03.2019
- Artenschutzprüfung Stufe II (*in Auszügen*)
Verfasser: Kölner Büro für Faunistik Dr. C. Abrecht, Dr. T. Esser
und Dipl.-Biol. J Weglau, Köln
Stand: 02.06.2020
- Verkehrsgutachten
Verfasser: Verkehrskonzept, Aachen
Stand: 25.03.2020
- Schalltechnisches Prognosegutachten (*in Auszügen*)
Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 07.08.2020
- Stellungnahme zum Schallimmissionsschutz / Bewertung der aktuellen Planung der
Feuerwache
Verfasser: Graner + Partner Ingenieure GmbH, 51465 Bergisch Gladbach
Stand: 28.04.2021
- Baugrundgutachten (*in Auszügen*)
Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 28.02.2019
- Hydrogeologisches Gutachten (*in Auszügen*)
Verfasser: Kühn Geoconsulting GmbH
Stand: 30.08.2019



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2021/3055
Datum: 13.09.2021

TOP: 4.70
Anlage Nr.: 11

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der ersten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

2. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

3. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 (BauGB) wird wie folgt zugestimmt

Zu B 1

Mit Schreiben vom 16.06.2020

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30

Wir besitzen das Grundstück Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30. Dieses liegt nur mit einem Teil in Ihrem Bebauungsplan. Für uns ist eine vollständige Aufnahme des Grundstückes sinnvoll. Wir bitten um Prüfung, ob eine vollständige Aufnahme in Ihrem Plan möglich ist. Da wir nicht vor Ort ansässig sind, bitten wir um Antworten per Mail

Abwägung

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen, da sich unmittelbar und direkt angrenzend unterhalb des Grundstückes Nr.30 das im Landschaftsplan Nr.9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“

(LP9) festgesetzte Naturschutzgebiet Lückert Bach mit seinem Grenzverlauf befindet. Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Aussenbereichssatzung Lückert wurde bereits am 20.06.2018 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, dem Umweltamt und dem Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef diesbezüglich in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch festgelegt. Die im Entwurf vorliegende Außenbereichssatzung soll keine Bebauung in die Tiefe und somit in die freie Landschaft ermöglichen.

Zu B 2

Mit Schreiben vom 08.07.2020

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 31

Ich nehme Bezug auf unser Gespräch am 18.06.2020 mit der Bitte die Parzelle 31 im Satzungsbereich bis zum Knick des Grundstückes zu vergrößern.

Somit haben in einigen Jahren meine Enkel die Möglichkeit, diese zu bebauen und in Lückert wohnen zu bleiben.

Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Das bislang im Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung befindliche Grundstücksdreieck der Parzelle 31 eignet sich nur begrenzt für eine dort beabsichtigte Hangbebauung.

Der Grundstücksverlauf entlang der Scheffenstraße eignet sich jedoch aufgrund der dort verfügbaren Breite unter Rücksichtnahme der dortigen Vegetation mit einer geringfügigen Anpassung der Geltungsbereichsgrenze.

Eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereiches der Aussenbereichssatzung findet zudem in einem noch für das benachbarte Naturschutzgebiet „Lückert Bach“ nutzungsverträglichen Abstand von etwa 40 Metern statt.

Generell soll die Außenbereichssatzung nach § 35 BauGB nur Bebauungsmöglichkeiten der Innenentwicklung zulassen. Eine großzügigere Einbeziehung von Wiesenflächen entspricht nicht dem Rechtscharakter der Satzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu entwickeln. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bebaute Bereiche anzuwenden.

Zu B 3

Mit Schreiben vom 08.07.2020

Anregung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 135

- zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung

Das Foto unserer Hofstelle ist zu entfernen. Diese Abbildung, incl. Untertitel und Texterläuterung ist nicht der Realität entsprechend und zieht für uns eine Reihe negativer Auswirkungen und Folgen nach sich. (z.B. neue Pachtverträge abschließen oder Land in direkter Stallnähe erwerben).

Rund um und in Lückert ist Weideland begehrt. Gleichzeitig können größere Landwirte und Pensionspferdeställe andere Pachtpreise bezahlen. Unser Hof wurde durchgehend landwirtschaftlich bewirtschaftet, seit 1991 von

2001 wurde laut Antrag 'Umgebaut und Instandgesetzt'.

Wir züchten Texelschafe im Herdbuch. Dafür brauchen wir trockene Lagerfläche für Futter, Werkzeuge/Maschinen und Stallfläche. Zur Ablammzeit (später Winter) sind alle Schafe aufgestellt. Die Hühner sind auch in einem Teil des Stalls untergebracht, mit direktem Auslauf ins Freie.

- zu Punkt 6. Eingriffsregelung

Die Beschreibung Flurstück 135 ist zu entfernen.

Die angrenzende Wiesenfläche ist Weideland und/oder dient der Futtergewinnung, für unsere Schafe. Dieses Weideland, rund um den Hof dient gleichzeitig als „Pufferzone“ zu den angrenzenden Grundstücken bzw. Wohngebäuden (z.B. Lärm- und Geruchsbelästigung).

Bei weiterer Bebauung sind Probleme mit neuen Besitzern vorprogrammiert.

Im (Flurstück 135) oberen Teil der Wiesenfläche, sowie im südlichen Teil, angrenzend an die Scheffenstraße (Streuobstwanderweg), sind weitere 10 Obstbäume in Eigenleistung gepflanzt. Diese sind in gutem, gepflegtem Zustand und werden geerntet (z.B. Apfelsaft gepresst). Wir versorgen uns über unseren Bauerngarten, Beeresträucher und Obstbäume zu einem großen Teil selbst (incl. Familie).

Die naturnahe und nachhaltige Nutzung von Streuobstwiesen, Weidetierhaltung und Bienenvölkern ist ökologisch wertvoll und ein Beitrag zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes und praktizierter Naturschutz. Über das Jahr beweiden unsere Schafe einige Streuobstwiesen entlang des Streuobstwanderweges, mit mobilen Elektrozäunen, innerhalb von Lückert und in den angrenzenden Nachbardörfern.

Der Wolf stellt eine immer größer werdende Bedrohung der Weidetierhaltung dar. Ein Elternpaar, zieht aktuell seinen Nachwuchs (Nachweis von 3 Welpen) um Eitorf - Hennef-Meisenbach auf. Ein Rudel hat ein anderes Jagdverhalten und einen höheren Futterbedarf als ein einzelnes Tier. Bisher konnten Einzeltiere auf Durchreise nachgewiesen werden. Nachgewiesene Wolfsrisse für einzelne Weidetierhalter auch. Mit einem Wolfsrudel wird der Schaden direkt in die Höhe schnellen. Höhere Zäune oder Herdenschutz Hunde werden angepriesen, stellen aber keinen sicheren Schutz der Weidetiere dar. Der NABU fordert dazu auf, die Tiere in der Dämmerung und über Nacht in festen Ställen unterzubringen. Daher ist zukünftig Weideland in unmittelbarer Stallungsnähe unumgänglich.

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 180

Dieses Stück ist Weideland seitdem (.....) in Lückert lebt, 1972. Dort wurden die ersten Tiere gehalten, ab 1991. Es ist von mir....., seit 1998 gepachtet und bewirtschaftet. Direkter Zugang zum Stall ist gegeben. Eine 'Pufferzone' zu schon bestehenden Wohnhäuser ist auch dieses Weideland.

Des Weiteren stehen dort 2 große Walnussbäume auf dem Weideland. In der Außenbereichssetzung sind sie als '2 großkronige Laubbäume, ohne Wert' beschrieben.

Der jüngere Walnussbaum hat einen Stammumfang von 1,16m. Der ältere Walnussbaum, steht seit 1972, hat einen Stammumfang von 1,47m.

In diesem Baum ist ein Nistkasten für den Steinkauz angebracht (insgesamt 3 Kästen, durch den BUND, Achim Baumgartner).

Der Steinkauz gehört zu den kleinen Eulen. Durch den Verlust von geeignetem Lebensraum, z.B. neue Bauvorhaben, Rodung von Streuobstwiesen und alten (Kopf-)Bäumen, extensive Landwirtschaft, ist ein fortschreitender Bestandsrückgang festgestellt worden. Der Steinkauz ist relativ klein und braucht diese Bruthöhle in halboffenem Gelände. Er bevorzugt ein Landschaftsmosaik.

Im BAG Eulenschutz und BFA Streuobstwiesen (gefährdete Biotoptypen, Rote Liste 1-2), erstellt vom NABU, sind die rechtlichen Hintergründe festgehalten.

Diese Weide, Obstbäume und naturnahe Bewirtschaftung ist aktiver, gelebter Land- und Naturschutz hier in Lückert.

Der Streuobstwanderweg führt an diesem Stück vorbei und erfreut die Wanderer. Weitere Obstbaumbepflanzung war für den Herbst 2019 geplant und gekauft. Diese Bepflanzung wurde erst im Januar 2020 gestoppt.

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30

Gleiche Grundlage und Nutzung, wie Flur 24, Flurstück 180

Die Stallnähe ist auch hier gegeben, ausreichend Abstand zu Wohngebäuden ebenfalls. Bestand sind Obstbäume. Auch hier wurden weitere Obstbaumbepflanzung für den Herbst 2019 geplant und gekauft. Diese Bepflanzung wurde erst im Januar 2020 gestoppt.

Betrifft: Flur 23, Flurstück 31

Dieses Weideland liegt ebenfalls in Stall Nähe. Hanglage und kleine Fläche erschweren die Arbeit mit großen Maschinen. Dieses wurde im Januar 2020 abgewiesen, das gilt gleichzeitig für weiteres Weideland in ihrem Besitz.

Zu Punkt 3.1 Landschaftsschutzgebiet

Flurstücke 30 und 31 grenzen an das Naturschutzgebiet „Lückerter Bach“, die Festsetzung ist unter Punkt 3.1 Landschaftsschutzgebiet aufgeführt. Da es bereits zu Fehlentscheidungen in diesem Dorf gekommen ist, bitten wir Sie, alles in Ihrer Macht Stehende dagegen zu unternehmen und weitere Bauvorhaben zu unterbinden.

Zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung

Absatz 2, Zitat: „...wurde Hennef-Lückert für seine sozial, wirtschaftlich, kulturell, baulich und ökologisch zukunftsorientierten Ideen gekürt“, dieser Absatz und diese Formulierung ist komplett, Original aus dem Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ übernommen.

Diese Formulierung passt nicht in diese offizielle Satzung!

Das sind Wünsche und Belange einzelner, die hier durchgesetzt werden (sollen). Dabei spielt die Politik (Herr Bürgermeister und CDU-Mitglieder) eine große Rolle.

Diese Wünsche spiegeln sich in der Außenbereichssatzung 12.16 für Lückert wieder (z.B. Dringlichkeitsbeschluss). Hauptsächlicher Grund (politischer) für diesen Wettbewerb ist, die Legalisierung der Dorfgemeinschaftshütte, einige Umbauten und Erweiterungen an bereits bestehender Bebauung oder in der Nähe davon, Bauland entlang der südlichen Scheffenstraße (angrenzend an das Naturschutzgebiet „Lückerter Bach“) und Bauland Dorfeingang (nördliche Scheffenstraße, Flurstücke 7 und 8).

Die Dorfgemeinschaft (gleichzusetzen mit dem Pfingstclub Lückert) besteht aus Dorfbewohnern, aktiven und inaktiven Mitgliedern und dem Freundeskreis (die keine Dorfbewohner oder Eigentümer sind, aber aktiv über Belange der Dorfgemeinschaft mit abstimmen dürfen). Die Dorfgemeinschaft und die Wahrnehmung der Dorfgemeinschaft außerhalb Lückerts, spiegelt also nur die Meinung einer kleinen Gruppe wieder.

Der Großteil der Dorfbewohner nimmt zur Kenntnis, was da so alles angestoßen und umgesetzt wird (div. Medienauftritte, Zeitungsartikel und Politiker besuche) und hält sich da bewusst heraus.

Die Ruhe und Abgeschlossenheit sollen erhalten und gefördert werden. Auch soll das Dorfbild erhalten bleiben und nicht weiter verändert werden. Das ist die Meinung der Mehrheit und wird in Einzelgesprächen deutlich.

Bei den Dorfversammlungen wird eine solche Meinung schnell übergangen, notfalls überstimmt.

Beispiel: Der Streuobstwanderweg wurde von der Dorfgemeinschaft 2mal abgelehnt. Der Wanderweg wird inoffiziell abgelehnt. Wenn Medienvertreter (WDR) oder Politiker im Dorf sind, gehört der schöne Wanderweg natürlich dazu.

Das Dorfleben ist jetzt ein Vorzeigeobjekt für die Stadt Hennef (Politik) geworden.

Betrifft: Dorfgemeinschaftshütte, Flurstück 142

Zuerst als offene Hütte gebaut (2 Seitenwände), dann 4 Wände, Fenster und Türen, Stromanschluss (Licht, Musik und Zapfanlage), mittlerweile Wasseranschluss (Zapfanlage).

Was wird als Nächstes installiert? Sanitäre Anlagen?

Dann der Eintrag zur Bestandsaufnahme, offizielle Genehmigung in der Außenbereichssatzung oder eine Baugenehmigung?

Protokolle der Dorfversammlung verdeutlichen diese Interessen und Ziele. Diese Gruppe sieht sich als Vorantreiber (mit funktionierenden Beziehungen bis in die Politik) und Sprachrohr für dieses Dorf.

Der 'Heimatverein Eichholz' trägt auch dazu bei, die Interessen dieser Gruppe zu unterstützen, z.B. Haftung bei div. Festen. Es wird gerne laut und ausdauernd gefeiert!

Wohl wissend, wie die offiziellen Satzungen oder Regeln der Stadt Hennef lauten. In Lückert gelten diese nicht.

Mit diesen Informationen und diesem Hintergrundgeschehen möchten wir eine weitere Sichtweise aufzeigen, die hier im Ort existiert und zur Aufklärung beitragen.

Den moderaten Stimmen im Ort soll durch dieses Schreiben eine Stimme gegeben werden. Zum Abschluss dieser Stellungnahme:

Ja, wir wohnen in einer sehr schönen Gegend und so soll es auch bleiben!

Der Erhalt des vorhandenen Landschaftsbildes und ein aktiver Naturschutz im Interesse des ganzen Dorfes ist gewünscht.

Mithilfe der AS 12.16 Hennef-Lückert soll die Dorfstruktur und das Landschaftsbild erhalten bleiben und gestärkt werden. Nachhaltiger Naturschutz gelingt nur, wenn viele Grünflächen erhalten und weiterhin nachhaltig bewirtschaftet werden können.

Solche Fehlentscheidungen in Bauangelegenheiten dürfen zukünftig nicht mehr zustande kommen. Helfen Sie uns, so dass vorhandenes Weideland, auch Weideland bleibt und wir weiterhin die Möglichkeit haben, dieses Weideland zu bewirtschaften.

Diese Landschaft, dieses Land, die Erinnerungen sind Heimat. Ohne Heimat ist man heimatlos. Das Elterngrundstück (.....) grenzt an das eigene Grundstück, Scheffenstraße 9. Die Eltern brauchen immer mehr unsere Unterstützung.

Wir haben zurzeit keinen Grund, unsere Heimat zu verkleinern oder zu verkaufen.

Abwägung

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 135

- zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung

Der Stellungnahme wird entsprochen. Das Foto wird ausgetauscht und durch ein anderes Foto einer in Lückert andernorts ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung ersetzt.

- zu Punkt 6. Eingriffsregelung → Die Beschreibung Flurstück 135 ist zu entfernen.

Der Stellungnahme wird nicht entsprochen. Die Beschreibung des Flurstücks 135 geschieht im Zuge der Thematik Eingriffsregelung wertneutral und führt für das betreffende Grundstück eine sachliche Beschreibung einer Angebotsplanung aus.

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 24, Flurstück 180

Der Stellungnahme wird nur teilweise entsprochen.

Der ergänzende Hinweis auf die 2 großkronigen Laubbäume wird unter Punkt 6 in den Text mit aufgenommen. Das betreffende Flurstück 180 wird weiterhin als vorhandene Baulücke im Zuge einer Angebotsplanung Bestandteil der Außenbereichssatzung bleiben.

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 30

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Unmittelbar und direkt angrenzend unterhalb des Flurstückes Nr.30 befindet sich das im Landschaftsplan Nr.9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ (LP9) festgesetzte Naturschutzgebiet Lückert Bach mit seinem Grenzverlauf.

Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Aussenbereichssatzung Lückert wurde bereits am 20.06.2018 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, dem Umweltamt und dem Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef diesbezüglich in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch festgelegt.

Betrifft: Gemarkung Uckerath, Flur 23, Flurstück 31

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Das im Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung befindliche Grundstücksdreieck der Parzelle 31 ist nur begrenzt für eine dort beabsichtigte Hangbebauung geeignet.

Mit einer geringfügigen Anpassung der Geltungsbereichsgrenze entlang der Scheffenstraße unter Rücksichtnahme der dortigen Vegetation würde es sich aufgrund der dort verfügbaren Breite hierfür eignen.

Eine entsprechende Anpassung des Geltungsbereiches der Aussenbereichssatzung findet zudem in einem noch für das benachbarte Naturschutzgebiet „Lückert Bach“ nutzungsverträglichen Abstand von etwa 40 Metern statt.

Zu Punkt 3.1 Landschaftsschutzgebiet

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Verlauf der Geltungsbereichsgrenze der Aussenbereichssatzung Lückert wurde bereits am 20.06.2018 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises, dem Umweltamt und dem Amt für Stadtplanung und -entwicklung der Stadt Hennef diesbezüglich in einem gemeinsamen Abstimmungsgespräch festgelegt.

Mit einer Aussenbereichssatzung sollen insbesondere Baumöglichkeiten in Ortsteilen, die planungsrechtlich gesehen im Außenbereich liegen, vereinfacht werden. Bislang ist die Genehmigung von Wohnbauvorhaben hier schwierig. Ziel der Satzung ist es nun, die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Baulücken einer zweckmäßigen Wohnbebauung zuzuführen. Die Satzungsgebiete liegen weiterhin im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet. Im Baugenehmigungsverfahren ist daher die Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Die Einbeziehung von Flächen, die in der freien Landschaft liegen, ist vom Gesetzgeber bei Außenbereichssatzungen nicht möglich. Dies bedeutet, dass sich das Dorf nicht nach „außen“ entwickeln soll und wird.

Zu Punkt 3.4 Vorhandene Flächennutzung

Der Stellungnahme wird entsprochen und der darin aus Kapitel 3.4 Vorhandene Flächennutzung zitierte 2.Absatz wird komplett gestrichen.

Zu T 1, BUND Rhein-Sieg

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland LV NRW (BUND) e.V.

Mit Schreiben vom 28.06.2020

Anregung

Im nördlichsten Teil des Entwurfs des Geltungsbereiches wird auf dem Grundstück Gemarkung Uckerath (054079), Flur 23, Flurstück 11, die Außenbereichsgrenze nahe an das Naturschutzgebiet und bis an den dieses speisenden Gewässergraben herangeführt. Der Umgebungsschutz des NSG und seiner Zuflüsse wird durch die neue Abgrenzung massiv gestört. Wir regen hier an, hier die alte Darstellung der Abgrenzung des Landeskatasters zu übernehmen.

Im südlichsten Teil der geplanten Abgrenzung wird das NSG Krabach / Ravensteiner Bach westlich des Buschweges und südlich der Scheffenstraße auf dem Grundstück Gemarkung Uckerath (054079), Flur 24, Flurstück 165, überplant.

Die Plandarstellung weitet hier die Fläche sogar über den Bach auf das gegenüberliegende Ufer aus. Die Überplanung des Gebietes bedarf der höherbehördlichen Genehmigung durch die zuständigen Behörden.

Wir regen dringend an, die Überplanung in diesem Bereich zurück zu nehmen und sie an die NSG-Abgrenzung, auch in Anlehnung auf den Umgebungsschutz von Schutzgebieten, anzupassen.

Da die Abgrenzung zum NSG immer wieder in kleineren Teilstücken konterkariert wird, schlagen wir vor, hier die Grenze des NSG als übergeordneten Grenzbereich anzunehmen und die Außenbereichsabgrenzung daran strikt anzulegen.

Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen und die Abgrenzung der Aussenbereichssatzung wird entsprechend den Vorschlägen des BUND angepasst.

Zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis – Referat Wirtschaftsförderung und Strategische Kreisentwicklung - Fachbereich 01.3 -

Mit Schreiben vom 01.07.2020

Anregung

Zur oben genannten Planänderung werden folgende Anregungen vorgebracht:

Natur-, Landschafts- und Artenschutz:

Gegen die beabsichtigte Aufstellung der Außenbereichssatzung bestehen Bedenken. Laut den vorliegenden Planunterlagen soll das Flurstück 9 vollständig in den Geltungsbereich integriert werden. Im südöstlichen Teil des Flurstücks befindet sich jedoch ein erhaltenswerter Baumbestand. Daher sollte die Satzung entsprechend der in der Begründung auf S. 10 unter Punkt 4.2 abgebildeten Abgrenzung - die lediglich den nordwestlichen Teil der Parzelle in der Tiefe der Parzellen 7 und 8 einbezieht - korrigiert werden.

Gewässerschutz:

Für das Satzungsgebiet besteht aufgrund der Topografie der nördlich und östlich an das Plangebiet angrenzenden Landwirtschafts- und Verkehrsflächen die Gefahr der Überflutung infolge eines extremen Starkregenereignisses. Ebenso sind Überflutungen durch ein extremes Starkregenereignis am südlich an das Satzungsgebiet angrenzenden Ravensteiner Bach nicht auszuschließen. Es wird empfohlen, eine mögliche Gefährdung durch Fremdwasserzufluss aus den o. g. Bereichen unter der Annahme eines extremen Starkregenereignisses zu betrachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Textpassagen zum Niederschlagswasser sowohl beim Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als auch beim Landeswassergesetz NRW (LWG) geändert haben.

Die Beseitigung des Niederschlagswassers erfolgt nunmehr nach § 44 der aktuellen Fassung des LWG; Rechtsgrundlage für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind §§ 8, 9 10, 18 der aktuellen Fassung des WHG.

Der Antrag ist an den Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz zu richten. Es wird gebeten, die Textlichen Festsetzungen entsprechend anzupassen.

Bodenschutz:

Es wird angeregt, die §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Abwägung

Der Stellungnahme wird entsprochen.

Der Geltungsbereich wird aufgrund des im südöstlichen Teil des Flurstücks 9 erhaltenswerten Baumbestandes entsprechend angepasst und orientiert sich an den Tiefen der benachbarten Parzellen 7 und 8.

Die aktuellen Paragraphen des WHGs und des LWGs werden in den Textlichen Festsetzungen der Aussenbereichssatzung redaktionell angepasst.

Die §§ 4 und 6 der Textlichen Festsetzungen werden dahingehend redaktionell ergänzt, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.

Zu T 3, Deutsche Telekom Technik GmbH Mit Schreiben vom 06.07.2020

Anregung

Zurzeit ist eine neue Verlegung von Telekommunikationslinien/-anlagen im Bereich der Aussenbereichssatzung Lückert von der Deutschen Telekom Technik GmbH nicht geplant. Sollte die Aussenbereichssatzung auch der Versorgung einer neuen Bebauung dienen, bitten wir Sie uns Informationen zur neuen Bebauung zuzusenden, damit wir eine Mitverlegung zur Versorgung der neuen Bebauung prüfen können.

Im Bereich der Aussenbereichssatzung sind oberirdische Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden. Bei der Umsetzung der Aussenbereichssatzung sind die vorhandenen Telekommunikationslinien/-anlagen zu berücksichtigen. Das Tiefbauunternehmen hat (die Tiefbauunternehmen haben) die aktuellen Bestandslagepläne auf der Baustelle bereitzuhalten. Die aktuellen Bestandslagepläne und die Kabelschutzanweisung sind aus

dem Internet zu ziehen. In besonderen Einzelfällen können die Bestandslagepläne von unserer Planauskunft unter folgender Anschrift angefordert werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung West, PTI 13, Planauskunft
Saarstr. 12 - 14, 47058 Duisburg
Telefon 0203 364-7770, Telefax 0391 580157324
E-Mail Planauskunft.West@telekom.de

Durch unterschiedliche Verlegetiefen und Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Telekom Deutschland GmbH nach § 254 BGB begründet. Die genaue Lage der Telekommunikationslinien/-anlagen sind durch Suchgräben festzustellen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und teilweise als Hinweis in die Satzung mit aufgenommen.

Zu T 4, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Mit Schreiben vom 10.07.2020

Anregung

Im räumlichen Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung Lückert befinden sich Gewässerabschnitte des Lückert Bachs und des Ravensteiner Bachs. Die in der Begründung der Außenbereichssatzung skizzierten Baulücken, welche zukünftig geschlossen werden sollen, liegen nicht im direkten Umfeld der beiden Gewässer, sodass verbandsseitig keine Bedenken gegen die Aussenbereichssatzung bestehen.

Sollte abweichend von den o.g. Flächen doch im direkten Gewässerumfeld gebaut werden, ist ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen für zukünftige Maßnahmen des Wasserverbands Rhein-Sieg-Kreis zur Gewässerbewirtschaftung von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.

Abseits der Stellungnahme noch ein kurzer Hinweis zu den von Ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen:

In der textlichen Festsetzung zur Aussenbereichssatzung sind die für die Niederschlagswasserbeseitigung und die wasserrechtliche Erlaubnis angegebenen Paragraphen des WHGs und des LWGs nicht mehr aktuell. Diese sollten daher, entsprechend der neuesten Fassung des jeweiligen Gesetzes, angepasst werden.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die aktuellen Paragraphen des WHGs und des LWGs werden in den Textlichen Festsetzungen der Aussenbereichssatzung redaktionell angepasst.

Zu T 5, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland Mit Schreiben vom 13.07.2020

Anregung

Die Außenbereichssatzung betrifft den historischen Ortsteil Hennef-Lückert. Ziel der Satzung ist es, innerhalb des Geltungsbereichs eine geordnete städtebauliche Entwicklung (Schließung von Baulücken, An-/Umbauten vorhandener Gebäude, hand-werkliche/gewerbliche Nutzungen) der Außenbereichssiedlung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich betrifft das historische Dorf Lückert, welches seinen Ursprung im 15. Jh. vorweist. In ca. 300 m östlicher Richtung befindet sich ein neuzeitliches Erdbauwerk, welches von der Planung jedoch nicht betroffen ist. Wie aus den historischen Karten von Tranchot / v. Müffling und der Preußischen Uraufnahme hervorgeht, deckt das Plangebiet den historischen Ortskern von Lückert ab. Davon ist vor allem die nördliche Teilfläche betroffen. Mit der Neuauf-

nahme wird deutlich, dass das Plangebiet sämtliche historischen Baustrukturen abdeckt. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Ortskern bedeutende Bodendenkmalsubstanz der historischen Entwicklung des Ortes erhalten haben. Dazu gehören Keller, Hausfundamente, Brunnen, Öfen, Gruben aller Art, Gräben, Leitungen, Pflasterungen von Wegen und Höfen, Siedlungs- und Nutzungsschichten usw. und die darin enthaltenen Funde.

Bei öffentlichen Planungen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 3 DSchG NRW). Dies gilt auch für vermutete Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 S. 4 DSchG NRW).

Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es grundsätzlich durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Festsetzungen zu erreichen.

Die von Ihnen unter „§ 6“ der Textlichen Festsetzungen vorgesehenen Hinweise zu Bodendenkmälern und die Regelungen der §§ 15, 16 DSchG NRW sind vor dem Hintergrund einer konkreten Befunderwartung nicht ausreichend.

Eine angemessene Berücksichtigung kann nur durch eine Festsetzung gem. § 9 II BauGB (aufschiebende Bedingung) dergestalt erreicht werden, dass die Inanspruchnahme der Festsetzungen zur baulichen und sonstigen Nutzung der Außenbereichssatzung erst zulässig ist, wenn eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege erfolgt ist und ein entsprechender Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

Es ist darauf hinzuweisen, dass Bauanträge sowie sonstige mit Erdeingriffen verbundene Planungen und Maßnahmen mit der Unteren Denkmalbehörde abzustimmen sind und mit den Erdeingriffen erst begonnen werden darf, wenn der Bescheid der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. In jedem Einzelfall muss dann durch die Untere Denkmalbehörde in Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland geprüft und festgelegt werden, ob und in welchem Umfang archäologische Begleitmaßnahmen erforderlich werden.

Unabhängig von den planungsrechtlichen Vorgaben ist § 29 DSchG NW einschlägig, so dass im Rahmen der Planumsetzung eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers durch die Untere Denkmalbehörde erforderlich wird. Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Abwägung

Der Stellungnahme wird in Teilen entsprochen. Der unter § 6 Hinweise aufgeführte Punkt „Bodendenkmäler“ wird entsprechend redaktionell überarbeitet und angepasst.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

Die Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 BauGB liegen nicht vor. Wenn der Rhein-Sieg-Kreis der Herausnahme aus dem Landschaftsschutz zustimmt, bestehen aus planungsrechtlicher Sicht gegen das Vorhaben keine Bedenken.

- Wahnbachtalsperrenverband / WTV
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- Vodafone NRW GmbH
- RSAG
- PLEDOC
- Landwirtschaftskammer NRW
- Bezirksregierung Amsberg, Abt. Bergbau

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 35 Abs.6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4a Abs. 3 Satz 1 und 2 (BauGB) wird wie folgt zugestimmt**

Zu B 1

Mit E-Mail vom 12.04.2021

Anregung

hiermit möchten wir Widerspruch zu dem neuen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert, für den Flur 24, ehern. Flurstück 9 (jetzt Flurstücke 234, 235, 236) einlegen.

Hintergrund zum Widerspruch:

Im Vorfeld der ersten Offenlegung des Entwurfs der Außenbereichssatzung wurde bereits angeregt, den kompletten Grundbesitz (Flur 24, ehern. Flurstück 9) wie am 09.02.1990 erworben, im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung zu berücksichtigen (s. Anlage). Wie schon bereits bei dem Schreiben „Antrag auf Flächennutzungsplanänderung in Hennef (Sieg) - Lückert (1/611 (208)) vom 15.11.2012 diente die Anregung zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung dazu, als Erbengemeinschaft eine Möglichkeit zu geben, sich und ihren zukünftigen Familien, in dem Dorf wo sie aufgewachsen sind, ein den heutigen Verhältnissen entsprechendes Einfamilienhaus zu bauen und zu bewohnen.

Die Anregung zum Geltungsbereich der Außenbereichssatzung wurde vor der ersten Öffentlichen Auslegung berücksichtigt und umgesetzt. Aufbauend auf der ersten Öffentlichen Auslegung wurde bereits ein Vermesser mit der Grundstücksteilung entsprechend den Auflagen der Außenbereichssatzung beauftragt (s. Anlage). Umso verwunderlicher ist es nun, dass ein Teil des Grundstücks wieder aus der Satzung rausgenommen wurde. Wir bitten daher, die Änderung gegenüber der ersten Öffentlichen Auslegung wieder zurück zu nehmen.

Abwägung

Bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung handelt es sich um ein ergebnisoffenes Planverfahren, Während der Planung können Aspekte zu Tage treten, die eine Realisierung wie ursprünglich im Entwurf geplant, verändern können. Dies war hier der Fall. Aufgrund Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen des Entwurfes der Außenbereichssatzung erforderlich, die zu einer neuen, reduzierten Abgrenzung des Geltungsbereiches führten. Einer darüberhinausgehende Erweiterung Richtung Osten, wie mit der roten Linie beantragt, wird nicht gefolgt. Eine Einbeziehung der als Garten genutzten Fläche entspricht nicht dem Rechtscharakter der Außenbereichssatzung, die kein Instrument ist, eine Splittersiedlung in die freie Landschaft zu erweitern. Die Außenbereichssatzung ist ausschließlich auf bereits bebaute Bereiche anzuwenden. Die Satzung bietet nur Möglichkeiten der Innenentwicklung (Baulückenschluss). Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind im westlichen Grundstücksteil bereits gegeben.

Zu B 2

Mit E-Mail vom 04.05.2021

Anregung

hiermit lege ich Widerspruch zu dem neuen Geltungsbereich der Außenbereichssatzung AS 12.16 Hennef (Sieg) - Lückert, für den Flur 24, Flurstück 165 ein. Im ersten Entwurf der Außenbereichssatzung wurden alle Gebäude meines Flurstücks 165 im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung berücksichtigt. Im aktuellen Entwurf ist nun ein Nebengebäude (Garage) teilweise ausgenommen worden, dem ich nicht zustimme.

Begründung zum Widerspruch:

1. Überflutungsgefahr nicht nachgewiesen

Eine Begründung bezüglich Überflutungsgefahr bei einem extremen Starkregen lässt sich nicht nachvollziehen. Der Bach ist mir schon seit über 50 Jahren bekannt. Bis heute gab es keine natürliche Überflutung.

Weiter ist zu bedenken, dass das Wasser bei (extremen) Starkregen einen anderen Lauf nimmt, da die Verrohrung 50 m oberhalb sich mit Treibgut zusetzen wird. Die Bachwege oberhalb der Verrohrung Buschweg laufen frei in Wäldern. Der Oberlauf des Ravensteiner-Baches nebst Zuläufen hat in Bezug auf die Bachgröße topografisch noch keine bedeutsame Fläche bei extremen Starkregenereignissen zu entwässern. Dies gilt auch für die Ge-

führung von Fremdwasserzufluss. Überwiegend laufen diesem Gewässer Grund und Quellwasser zu. Im Falle eines (extremen) Starkregen ergibt sich vielmehr, durch den geringen Höhenunterschied zur Wasserscheide in Eichholz erst ein flächenmäßiger Abfluss der Niederschläge. Dies bestätigen auch Beobachtungen in den 1990er Jahren, wo ein Hauptwasserstrom die Scheffenstraße runter floss. Eine exponentielle Sammlung des Wassers im Bachbett findet erst später statt, wenn die Hänge steiler (trichterförmig) werden und sich die abzuleitende Fläche vergrößert.

Anders verhält es sich bei den sogenannten „Flutgräben“, die speziell für den Abtransport von Starkregen geschaffen wurden. Hier ist jedoch zu beobachten, dass durch starken Baumbewuchs im Bachbett ein reibungsloser Abfluss von Starkregen nicht gegeben wäre. Die jährliche Niederschlagsmenge und größere Regenereignisse im Ort sanken extrem in den letzten Jahren. Dies betrifft vor allem die Uckerather Hochfläche und das Pleiser Ländchen. Es ist zu beobachten, dass Regen und Gewitter aus der überwiegend westlichen Wetterlage entlang der Sieg und des Rheines weiterziehen. Auch die Gewittertätigkeit hat im Gegensatz zu anderen Gebieten (z.B. Hennef-Stadt) hier nachgelassen. Bemerkenswert sind dann eher „trockene“ Gewitter, die mit Windböen und einzelnen Regentropfen einhergehen. Dies bestätigen auch Messungen des DWD. Starkregenereignisse waren nach meinem Wissen die letzten 25-30 Jahre nicht mehr in Lückert vorhanden. Aufgrund der drastisch weniger werdenden Niederschlagsmenge ist auf dem Grundstück eine Zisterne geplant. Dafür steht eine seit Kanalisation nicht mehr genutzte Hausklär- und Tropfkörperanlage mit einem Fassungsvermögen von über 30 m³ zur Verfügung.

2. Der Bachverlauf hat sich verändert

Es ist zu beachten, dass der reale Bachverlauf nicht der Einzeichnung auf der aktuellen Karte des Katasterauszugs entspricht. Der Bachlauf hat sich vielmehr (natürlich) verändert und liegt inzwischen weiter weg vom Gebäude, das ausreichend hochsteht. Die Veränderung des Bachlaufs zur Karte zeigt sich auch beim Abgleich mit anderen anliegenden Grundstücken.

3. Naturschutz und sensible Bebauung schließen sich nicht aus

Wie oben erwähnt, handelt es sich bei dem betreffenden Objekt um ein nicht bewohntes Gebäude an der südöstlichen Grundstücksgrenze ohne Keller auf dem Flurstück 165. Eine weitere Bebauung ist dort nicht möglich. Die Garage/ Scheune war schon immer vorhanden. Die Ausweisung als Naturschutzgebiet erfolgte jedoch erst im Jahr 2008. Es ist festzustellen, dass sich beispielsweise in Dahlhausen und Oberauel Gebäude und Nebengebäude befinden, die in vergleichbarer Lage zu meinem Nebengebäude, vom Naturschutzgebiet ausgenommen wurden. Nicht zu vergessen ist, dass es aufgrund topografischer Gegebenheiten häufig zu einer Überschneidung von Naturschutz und Zivilisation kommt. Hier schließt das eine, das andere aber nicht aus. Vielmehr ist eine gesunde Koexistenz, wie hier, wünschenswert. Es handelt sich nur um einen schmalen Randbereich des Gebäudes der wieder in die Außenbereichssatzung aufgenommen werden sollte. Dabei lässt sich keine Beeinträchtigung des Naturschutzes feststellen. Die Garage/ Scheune ist ein unscheinbarer, niedriger Flachbau im dunklen Farbton der sich nahtlos in die Umgebung integriert und keinen Einfluss auf Bach und Ufer ausübt. Es ergibt sich durch eine Wand aus Feldbrandklinker eine natürliche Barriere zu Gärten und Innenhöfen. Vogelnistkästen, Bienenhotels und Fledermauskästen existieren schon lange und sind von seltenen Arten bewohnt. Zudem ergeben sich vielfach Unterschlupfmöglichkeiten für Kleintiere in Hohlräumen.

4. Diese Garage/ Scheune ist die Zentralwerkstatt für das Golddorf Lückert

Es ist hervorzuheben, dass die Garage / Scheune seit über 20 Jahren eines der wichtigsten Gebäude für die Dorfgemeinschaft Lückert ist. So konnten nur hier über einen langen Zeitraum Dorfversammlungen abgehalten werden. Auch Dorfprojekte wurden hier vorbereitet, wie beispielsweise der Bau von Karnevalswagen, Vogelhäuschen, Dorfbänke etc. Des Weiteren planten die Lückert Dorffeste (Pfingsten, Jubiläen etc.) sowie die Teilnahme am Dorfwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ auf Kreis-, Land-, Bundes- und Europaebene. Dafür sind eine entsprechende Größe und Ausstattung unabdingbar, die hier vorhanden ist.

Nur so können entsprechende Projekte realistisch umgesetzt werden. Auch zukünftig soll dieses Gebäude für relevante dörfliche Aktivitäten frei zur Verfügung stehen. Dies ist umso wichtiger, da bisherige Ausweichgebäude im Dorf aktuell nicht existieren. Der damit verbundene Mehrwert dieses Nebengebäudes für die dörfliche Gemeinschaft Lückerts ist daher von enormer Bedeutung und nicht zu unterschätzen. Zusammengefasst liegen ausreichend triftige Gründe vor, das vorhandene Gebäude auf dem Flurstück 165 wieder vollständig in die Außenbereichssatzung aufzunehmen.

Abwägung

Zu 1. Überflutungsgefahr nicht nachgewiesen

Bei jeder städtebaulichen Planung sind Gefahren durch Überflutungen beispielsweise aufgrund von Starkregenereignissen frühzeitig und ausreichend zu berücksichtigen, um künftige Schäden an Gebäuden und Risiken für Menschen zu minimieren. Dies bedeutet, dass zukünftige Bebauung sich nicht mehr Richtung Bachauen entwickeln sollen. Die Starkregenereignisse in der Region und insbesondere in Hennef haben in den letzten Jahren einiges an Schäden hinterlassen. Eine Risikoreduktion ist immer Aufgabe der Stadt, auch wenn am Ravensteiner Bach in der Vergangenheit nichts Gravierendes passierte. Starkregenereignisse können überraschend plötzlich und nur sehr lokal auftreten. Deshalb kann keine Prognose über die zukünftige Wahrscheinlichkeit solcher Starkregenereignisse für Lückert getroffen werden. Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch aufgrund der Topografie und der unmittelbaren Lage zum Bach/Siefen grundsätzlich gegeben. Auch bei relativ seltenen Ereignissen ist die potenzielle Gefährdung keineswegs zu vernachlässigen. Daher wird auch zukünftig in Nähe des Baches keine bauliche Entwicklung stattfinden. Hier haben gleichermaßen die Belange des Naturschutzes als auch die Risikoreduktion der Hochwasser- / Starkregenereignisse Vorrang.

Zu 2. Bachverlauf hat sich geändert:

Als Grundlage für die Außenbereichssatzung Lückert wurde ALKIS / Land NRW Stand 2020 verwendet, das die amtliche Kartengrundlage darstellt. Natürliche Veränderungen des Bachlaufes, die über das Bachbett des amtlichen Liegenschaftskatasters hinausgehen, sind hierbei noch nicht erfasst. Der Bachlauf hat direkt auch keine Auswirkungen auf den Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung, da die Abgrenzung anhand der Flurstücksgrenzen bzw. hier im Süden entlang der Abgrenzung zum Naturschutzgebiet getroffen wurde. Im Falle eines Bauantrages ist stets ein aktueller amtlicher Vermessungsplan miteinzureichen, damit mögliche Konflikte zwischen potentieller, neuer Bebauung und Bach nicht entstehen.

Zu 3. Naturschutz und sensible Bebauung schließen sich nicht aus

Die ökologisch besonders wertvollen Bereiche des Krabach und Ravensteiner Baches einschließlich ihrer bewaldeten Talhänge wurden erstmalig durch den Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Die Veränderungssperre für das Gebiet trat mit der Bekanntmachung der Aufstellung am 05.06.2004 in Kraft (siehe Verfahrensablauf LP 9 Kap. 7). Der Krabach und Ravensteiner Bach sind bereits seit 1986 als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung der biologischen Vielfalt dieser naturnahen Gewässer. Das Landesnaturschutzgesetz NRW sieht bei der Aufstellung von Landschaftsplänen wie hier dem Landschaftsplan Nr. 9 eine mehrstufige Bürgerbeteiligung vor. Zwischen 2007 und 2008 fand sowohl eine frühzeitige Bürgerbeteiligung als auch eine öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsplanes statt.

Die Errichtung baulicher Anlagen, selbst wenn sie nach der Landesbauordnung keiner Baugenehmigung bedürfen, sind im Naturschutzgebiet verboten. Die Stadt kann sich über diese gesetzliche Bestimmung auch nicht durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung hinwegsetzen. Eine bauordnungsrechtlich genehmigte Garage/Scheune hat Bestandsschutz.

Zu 4. Garage/Scheune ist Zentralwerkstatt des Dorfes

Das ehrenamtliche Engagement der Einwohner von Lückert für ihr Dorf wird ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Das für die Dorfgemeinschaft wichtige Nebengebäude liegt rückwärtig zum Teil außerhalb der Satzung. Es kann nicht vollständig in die Satzung aufgenommen werden, auch wenn es für die Dorfgemeinschaft von großem Wert ist, weil dieser Teil bereits in der Bachaue im Naturschutzgebiet liegt. Bei der Aufstellung einer Außenbereichssatzung handelt es sich um ein ergebnisoffenes Planverfahren, während der Planung können Aspekte zu Tage treten, die eine Realisierung wie ursprünglich im Entwurf geplant, verändern können. Dies war hier der Fall. Aufgrund Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen im Entwurf der Außenbereichssatzung erforderlich, die zu einer neuen, reduzierten Abgrenzung des Geltungsbereiches führten. Der Geltungsbereich der Abgrenzungssatzung ist strikt an die Grenze des Naturschutzgebietes Krabach / Ravensteiner Bach anzupassen. Daher musste die Abgrenzung etwas zurückgenommen werden, so dass Teile des Nebengebäudes jetzt außerhalb der Außenbereichssatzung und damit im Naturschutzgebiet liegen. Dieses Nebengebäude hat, wenn es entsprechend genehmigt wurde, weiterhin Bestandsschutz. Die Aufnahme des kompletten Flurstückes in den Geltungsbereich der Außenbereichssatzung kann daher nicht erfolgen, weil Teile des Flurstückes im Naturschutzgebiet liegen. Hier hat die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz wie vom Gesetzgeber vorgesehen absoluten Vorrang. Im Rahmen der Planung kann der Naturschutz nicht mit anderen Belangen abgewogen werden. Naturschutzgebiete dürfen nicht für anderweitige Nutzungen in Anspruch genommen oder in ihrer Funktion gestört werden. Deswegen ist in diesem Fall den natürlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen und die Abgrenzung der Satzung entlang der Grenze des Naturschutzgebietes zu legen.

Zu T 1, Rhein-Sieg-Kreis Mit Schreiben vom 21.05.2021

Anregung

Bodenschutz

Gegen die Aufstellung der Außenbereichssatzung Nr. AS 12.16 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Die Anregung bei der ersten Offenlage in 2020: „Es wird jedoch angeregt, die §§ 4 und 6 der textlichen Festsetzungen dahingehend zu ergänzen, dass die gutachterliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens auch mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen ist.“ wurde bei § 4 der textlichen Festsetzungen berücksichtigt.

Es wird angeregt, den Unterpunkt „Kompensation“ des § 6 Hinweise ebenfalls noch entsprechend anzupassen.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird unter „Hinweise“ aufgenommen.

Zu T 2, Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis Mit Schreiben vom 20.05.2021

Anregung

Gewässer

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen des Geltungsbereiches nach der 1. Offenlage befindet sich der südlich des Geltungsbereiches verlaufende Ravensteiner Bach nicht mehr im Plangebiet des o.g. Vorhabens. Im Geltungsbereich befinden sich somit der Lückert Bach und an der südöstlichen Grenze der Mendter Bach (Nebengewässer des Ravensteiner Baches) Im direkten Gewässerumfeld sollte grundsätzlich ein 5,00m breiter Gewässer-

randstreifen für zukünftige Maßnahmen des Wasserverbandes Rhein-Sieg-Kreis zur Gewässerunterhaltung von baulichen und sonstigen Anlagen freigehalten werden.

Niederschlagswasser

Gemäß den vorliegenden Unterlagen sollen Grundstücke, die neu bebaut werden, zur Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung an die bestehende Misch- bzw. Trennkana- lisation angeschlossen werden. Sollte das Niederschlagswasser von bestehenden Bebau- ungen ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden, bitte ich um eine Beteiligung im ent- sprechenden wasserrechtlichen Verfahren.

Abwägung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung zu Gewässerrandstreifen wird unter „Hinweise“ aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion
- Wahnbachtalsperrenverband
- Wald und Holz NRW
- Pledoc GmbH
- Vodafone

3. Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 6 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 10 BauGB in der Fas- sung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) wird die Außenbereichssatzung AS 12.16 für die Ortslage Hennef (Sieg) – Lückert mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung am 20.11.2018 wurden Aufstellungsbeschlüsse für insgesamt 13 Außenbe- reichssatzungen gem. §35 Abs. 6 BauGB gefasst. Ziel dieser Satzungen ist es, die im Gel- tungsbereich liegenden Baulücken einer zweckmäßigen Bebauung zuzuführen. Die Flä- chen innerhalb der Satzung liegen zwar weiterhin im Außenbereich, jedoch können zukünf- tigen Bauvorhaben nicht mehr die Belange „Entstehung und Verfestigung einer Splittersied- lung“ und „fehlende Darstellung im Flächennutzungsplan entgegengehalten werden. Er- gänzend wird darauf hingewiesen, dass die Flächen in Lückert weiterhin im Landschafts- schutz gem. Landschaftsplan Nr. 9 „Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche“ bleiben, auch wenn sie nun innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung liegen.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung Hennef (Sieg) –Lückert, wurde per Dringlichkeits- entscheidung vom 01.04.2020, die der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz in seiner Sitzung am 08.12.2020 genehmigte, beschlossen. Mit dem Entwurf wurde in der Zeit vom 15.06.2020 bis 17.08.2020 die Offenlage durchgeführt. Das Verfahren wurde im soge- nannten vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Die Behörden und sons- tige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 12.06.2020 am Verfahren betei- ligt. Für die vorliegenden abwägungsrelevanten Stellungnahmen wurde im Beschlussvor- schlag die Abwägung formuliert. Aufgrund der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Be- hörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurden Änderungen im Entwurf der Au- ßenbereichssatzung erforderlich, da das Abwägungsergebnis zu einer neuen Geltungsbe-

reichsabgrenzung führte. In der Sitzung am 02.03.2021 wurde der geänderte Entwurf beschlossen. Die eingeschränkte Offenlage, bei der nur zu den geänderten Teilen Stellungnahmen abgegeben werden konnte, fand in der Zeit vom 12.04.2021 bis 12.05.2021 statt. Zum erneuten Entwurf gingen zwei Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein, für die ein Abwägungsvorschlag formuliert ist. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.03.2021 am Verfahren beteiligt. Aufgrund der Anregungen der Träger öffentlicher Belange haben sich geringfügige, redaktionelle Änderungen ergeben, die kursiv in den textlichen Festsetzungen gedruckt sind.

Die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB / der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 (und 2) BauGB sind in den Sitzungen des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021 beraten worden.

Die Satzungsempfehlung ist in der Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021 beraten worden.

Alle Abwägungsvorschläge in der Fassung des o.a. Beschlussvorschlages und der Satzungsbeschluss werden nunmehr dem Rat der Stadt Hennef zur Beschlussfassung empfohlen.

In dieser Sitzung soll die Außenbereichssatzung AS 12.16 Lückert daher vom Rat der Stadt Hennef (Sieg) als Satzung beschlossen werden.

Die Planzeichnung, die Begründung, die textlichen Festsetzungen sowie die Übersicht/Liste der Stellungnahmen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung werden nach § 1 der Geschäftsordnung nicht als Anlage mitgeschickt. Die Anlagen wurden bereits für die Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz der Stadt Hennef (Sieg) am 08.09.2021 ausgedruckt und sind zudem in Session eingestellt.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | | |
|--|--|--------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme | |
| | Sachkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: | € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses | €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: | € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: | € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: | € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: | |
| | Höhe: | € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

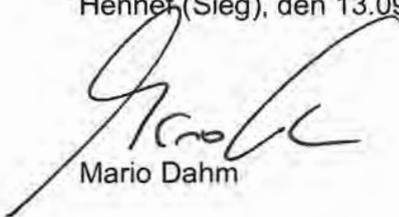
des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name: Paraphe: Name: Paraphe:

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 13.09.2021


Mario Dahm



Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen wurden den Rats- und Ausschussmitgliedern mit der Einladung zu den jeweiligen Sitzungen zur Verfügung gestellt und sind nach wie vor im Ratsinformationssystem einsehbar:

Zur Sitzung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 08.09.2021:

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 35 Abs. 6 Satz 5 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
- Stellungnahmen B1 – B3, T1 – T5
- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der erneuten (eingeschränkten) öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB
- Stellungnahmen B1 – B2, T1 – T2
- Planzeichnung AS 12.16 Lückert (Rechtsplan) Stand 26.08.2021
- Textliche Festsetzungen AS 12.16 Lückert (Rechtsplan) Stand 26.08.2021
- Begründung AS 12.16 Lückert (Rechtsplan) Stand 26.08.2021



Beschlussvorlage

Amt: Amt für soziale Angelegenheiten
Vorl.Nr.: V/2021/3038
Datum: 31.08.2021

TOP: 477
Anlage Nr.: 72

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Interkommunale Zusammenarbeit bei der Durchführung der Aufgaben der kommunalen Rentenstelle
hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) stimmt der beigefügten abgeänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit der Kommunen Eitorf, Much, Hennef und Windeck bei der Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle zu.

Begründung

In der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Stadtgesellschaft am 16.02.2021 wurde einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle zwischen den Kommunen Eitorf, Much, Hennef und Windeck zugestimmt. Am 15.03.2021 beschloss der Rat einstimmig eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Nach § 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht wurde die Genehmigung aus mehreren Gründen versagt:

- es fehle der Hinweis, dass die kommunale Rentenstelle auch weitere nach SGB I bzw. SGB IV zu erfüllende gemeindliche Aufgaben übernimmt.
- die in § 2 Aufgaben genannten Punkte gehörten zu § 3 Durchführung der Aufgaben der Rentenstelle.
- die Regelungen zur Finanzierung und Kostenerstattung in § 4 seien nicht ausreichend.
- In § 6 Dauer / Kündigung fehle die Regelung bzgl. die Auswirkungen von Kündigungen einzelner Beteiligter auf den Stellenumfang bzw. die Kostenverteilung.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde zwischenzeitlich in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises überarbeitet und ist daher erneut durch den Rat zu beschließen.

Die Änderungen sind in der Anlage dargestellt.

Hennef (Sieg), den 09.09.2021
In Vertretung



Martin Herkt
Beigeordneter

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle

Zwischen der Gemeinde Eitorf und den Kommunen Much, Hennef und Windeck, alle nachfolgend "die Beteiligten" genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Rentenangelegenheiten und weiteren zu erfüllenden kommunalen Sozialversicherungsangelegenheiten nach SGB I und SGB IV getroffen:

Präambel

Die Beteiligten beschließen, die kommunalen Aufgaben der Rentenstelle zukünftig im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit wahrzunehmen. Dadurch werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten erwarten sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Gemeinde Eitorf verpflichtet sich gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, die Durchführung der Aufgaben der kommunalen Rentenstelle für die übrigen Beteiligten mandatierend zu übernehmen, so dass deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben aber unberührt bleiben.

Die Gemeinde Eitorf stellt das hierzu notwendige Personal und übernimmt die Organisation der Aufgaben bei den Beteiligten.

Die Beteiligten erteilen der Gemeinde Eitorf hierzu – widerruflich – Vollmacht.

§ 2 Aufgaben

Die Rentenstelle ist mit der Durchführung von Rentenangelegenheiten sowie weiteren im Bereich der Sozialversicherungen nach SGB I und SGB IV zu erfüllenden gemeindlichen Aufgaben betraut.

§ 3 Durchführung der Aufgaben der Rentenstelle

Die Aufgaben werden in der jeweiligen Kommune bearbeitet (jeweils ein Präsenztage pro Woche in den beteiligten Kommunen). Administrative, konzeptionelle Tätigkeiten oder Aufgaben, die an einem Standort für alle Kommunen bearbeitet werden können, sind in der Gemeinde Eitorf zu erledigen.

Nähere Einzelheiten zu Arbeitsabläufen, organisatorischen Fragen, Kostenerstattung usw. werden in einer Zusatzvereinbarung in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen geregelt.

Die Gemeinde Eitorf stellt auf der Grundlage der gemeinsam abgestimmten Stellenbeschreibung und Stellenbewertung geeignetes Personal ein und ist Dienstherrin.

Die Personalauswahl erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei der Gemeinde Eitorf.

Für die Beschäftigten gilt die allgemeine Arbeits- und Dienstzeitregelung der Gemeinde Eitorf. Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden durch Zeiterfassung registriert. Eine Auswertung der Zeiten wird jeder Kommune bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

Urlaub oder stundenweise Freistellung vom Dienst, sind bei der Gemeinde Eitorf zu beantragen, eine Abstimmung mit den anderen Kommunen hat in geeigneter Weise zu erfolgen.

Die Gemeinde Eitorf wird das Personal zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen verpflichtet.

§ 4 Finanzierung/Kostenerstattung

Zu den Kosten der gemeinsamen Rentenstelle gehören zum einen die Personalkosten einer Vollzeitstelle nach EG 6 inkl. LOB, die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt sowie Fortbildungskosten.

Auf Grund der Fallzahlen der letzten drei Jahre in den beteiligten Kommunen wird zunächst von einer Inanspruchnahme der Rentenstelle zu annähernd gleichen Anteilen ausgegangen. Bezogen auf die Stadt Hennef wird hierbei berücksichtigt, dass trotz der höheren Einwohnerzahl viele Versicherte die Rentenberatung in Bonn aufsuchen. Die Kosten werden daher bis auf weiteres geviertelt und der beauftragten Kommune entsprechend erstattet.

Nach Ablauf von 2 Jahren wird die Inanspruchnahme und Funktionsfähigkeit der Rentenstelle von allen beteiligten Kommunen gemeinsam einer Überprüfung unterzogen. Eine ggfs. sich hieraus ergebende Anpassung der Kostenverteilung bestimmt sich nach den dann getroffenen Feststellungen.

Einmalige Aufwendungen für Anschaffungen und Maßnahmen, die den gesamten Verbund betreffen, werden zu gleichen Teilen getragen. Die Anteile der Kommunen Much, Hennef und Windeck werden der Gemeinde Eitorf erstattet.

§ 5 Haftung

Im Außenverhältnis haften die beteiligten Kommunen als Träger der Rechte und Pflichten der Aufgaben der kommunalen Rentenstelle nach den gesetzlichen Grundlagen.

Im Innenverhältnis haftet die Gemeinde Eitorf gegenüber den Kommunen für schuldhaftes Handeln (Vorsatz und Fahrlässigkeit) im Rahmen der gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der Vorschriften über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

§ 6 Dauer/Kündigung

Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von allen Beteiligten innerhalb einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Der Stellenanteil des/der Beschäftigten reduziert sich entsprechend, soweit nicht andere Kommunen aus dieser Vereinbarung oder dritte Kommunen an die Stelle der kündigenden Kommune treten. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jede Vertragspartei zu richten.

Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen beteiligten Kommunen.

§ 7 Änderungen

Änderungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die entsprechende Regelung durch eine Vereinbarung ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung entspricht und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Bekanntmachungsorgan des Rhein-Sieg-Kreises in Kraft.

für die Gemeinde Eitorf

Eitorf, _____

für die Gemeinde Much

Much, _____

Bürgermeister Rainer Viehof

Bürgermeister Norbert Büscher

für die Stadt Hennef

Hennef, _____

für die Gemeinde Windeck

Windeck, _____

Bürgermeister Mario Dahm

Bürgermeisterin Alexandra Gauß

Gegenüberstellung

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle</p> <p><u>Zwischen den Kommunen Eitorf, Much, Hennef und Windeck, nachfolgend "die Beteiligten" genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Rentenangelegenheiten getroffen:</u></p>	<p>Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der kommunalen Rentenstelle</p> <p><u>Zwischen der Gemeinde Eitorf und den Kommunen Much, Hennef und Windeck, alle nachfolgend "die Beteiligten" genannt, wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils gültigen Fassung, folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Rentenangelegenheiten <u>und weiteren zu erfüllenden kommunalen Sozialversicherungsangelegenheiten nach SGB I und SGB IV</u> getroffen:</u></p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Beteiligten beschließen, die kommunalen Aufgaben der Rentenstelle zukünftig <u>gemeinsam</u> wahrzunehmen. Dadurch werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Die Beteiligten beschließen, die kommunalen Aufgaben der Rentenstelle zukünftig <u>im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit</u> wahrzunehmen. Dadurch werden Synergieeffekte erwartet, die Kostensenkungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten erwarten sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz.</p>

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Die Gemeinde Eitorf stellt auf der Grundlage der gemeinsam abgestimmten Stellenbeschreibung und Stellenbewertung geeignetes Personal ein und ist Dienstherrin.</p> <p>Personalentscheidungen treffen die beteiligten Kommunen in gemeinsamer Abstimmung. Grundsätzlich werden die Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei der Gemeinde Eitorf als verantwortliche Arbeitgeberin.</p> <p>Für die Beschäftigten gilt die allgemeine Arbeits- und Dienstzeitregelung der Gemeinde Eitorf. Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden durch Zeiterfassung registriert. Eine Auswertung der Zeiten wird jeder Kommune bei Bedarf zur Verfügung gestellt.</p> <p>Urlaub oder stundenweise Freistellung vom Dienst, sind bei der Gemeinde Eitorf zu beantragen, eine Abstimmung mit den anderen Kommunen hat in geeigneter Weise zu erfolgen.</p> <p>Das Personal wird von der Gemeinde Eitorf angewiesen, die Vorschriften der beteiligten Kommunen bei ihren Tätigkeiten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Gemeinde Eitorf wird das Personal zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(neu gefasst)</p> <p>Die Rentenstelle ist mit der Durchführung von Rentenangelegenheiten sowie weiteren im Bereich der Sozialversicherungen nach SGB I und SGB IV zu erfüllenden gemeindlichen Aufgaben betraut.</p>

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p style="text-align: center;">§ 3 Durchführung der Aufgaben der Rentenstelle</p> <p>Die Aufgaben werden in der jeweiligen Kommune bearbeitet (jeweils ein Präsenztage pro Woche in den beteiligten Kommunen). Administrative, konzeptionelle Tätigkeiten oder Aufgaben, die an einem Standort für alle Kommunen bearbeitet werden können, sind in der Gemeinde Eitorf zu erledigen.</p> <p>Nähere Einzelheiten zu Arbeitsabläufen, organisatorischen Fragen, Kostenerstattung usw. werden in einer Zusatzvereinbarung in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen geregelt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Durchführung der Aufgaben der Rentenstelle</p> <p>Die Aufgaben werden in der jeweiligen Kommune bearbeitet (jeweils ein Präsenztage pro Woche in den beteiligten Kommunen). Administrative, konzeptionelle Tätigkeiten oder Aufgaben, die an einem Standort für alle Kommunen bearbeitet werden können, sind in der Gemeinde Eitorf zu erledigen.</p> <p>Nähere Einzelheiten zu Arbeitsabläufen, organisatorischen Fragen, Kostenerstattung usw. werden in einer Zusatzvereinbarung in Abstimmung mit allen beteiligten Kommunen geregelt.</p> <p><u>Die Gemeinde Eitorf stellt auf der Grundlage der gemeinsam abgestimmten Stellenbeschreibung und Stellenbewertung geeignetes Personal ein und ist Dienstherrin.</u></p> <p><u>Die Personalauswahl erfolgt nach gemeinsamer Abstimmung. Die endgültige Entscheidungsbefugnis liegt bei der Gemeinde Eitorf.</u></p> <p><u>Für die Beschäftigten gilt die allgemeine Arbeits- und Dienstzeitregelung der Gemeinde Eitorf. Arbeitsbeginn und Arbeitsende werden durch Zeiterfassung registriert. Eine Auswertung der Zeiten wird jeder Kommune bei Bedarf zur Verfügung gestellt.</u></p> <p><u>Urlaub oder stundenweise Freistellung vom Dienst, sind bei der Gemeinde Eitorf zu beantragen, eine Abstimmung mit den anderen Kommunen hat in geeigneter Weise zu erfolgen.</u></p> <p><u>Die Gemeinde Eitorf wird das Personal zur Verschwiegenheit auch über alle Angelegenheiten bei den anderen Kommunen verpflichten.</u></p>

ALT	NEU -NUR ÄNDERUNGEN
<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung/Kostenerstattung</p> <p>Die beteiligten Kommunen erstatten der Gemeinde Eitorf alle Aufwendungen im Verhältnis der an dieser Vereinbarung beteiligten Kommunen (siehe Anlage). Hierzu gehören auch reguläre Fortbildungskosten.</p> <p>Aufwendungen für Anschaffungen und Maßnahmen die den gesamten Verbund betreffen, werden ebenfalls zu gleichen Teilen von den beteiligten Kommunen erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung/Kostenerstattung</p> <p>(neu gefasst)</p> <p>Zu den Kosten der gemeinsamen Rentenstelle gehören zum einen die Personalkosten einer Vollzeitstelle nach EG 6 inkl. LOB, die Kosten eines Arbeitsplatzes nach KGSt sowie Fortbildungskosten.</p> <p>Auf Grund der Fallzahlen der letzten drei Jahre in den beteiligten Kommunen wird zunächst von einer Inanspruchnahme der Rentenstelle zu annähernd gleichen Anteilen ausgegangen. Bezogen auf die Stadt Hennef wird hierbei berücksichtigt, dass trotz der höheren Einwohnerzahl viele Versicherte die Rentenberatung in Bonn aufsuchen. Die Kosten werden daher bis auf weiteres geviertelt und der beauftragten Kommune entsprechend erstattet.</p> <p>Nach Ablauf von 2 Jahren wird die Inanspruchnahme und Funktionsfähigkeit der Rentenstelle von allen beteiligten Kommunen gemeinsam einer Überprüfung unterzogen. Eine ggfs. sich hieraus ergebende Anpassung der Kostenverteilung bestimmt sich nach den dann getroffenen Feststellungen.</p> <p>Einmalige Aufwendungen für Anschaffungen und Maßnahmen, die den gesamten Verbund betreffen, werden zu gleichen Teilen getragen. Die Anteile der Kommunen Much, Hennef und Windeck werden der Gemeinde Eitorf erstattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Dauer/Kündigung</p> <p>Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von allen Beteiligten innerhalb einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jede Vertragspartei zu richten.</p> <p>Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen beteiligten Kommunen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dauer/Kündigung</p> <p>Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von allen Beteiligten innerhalb einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. <u>Der Stellenanteil des/der Beschäftigten reduziert sich entsprechend, soweit nicht andere Kommunen aus dieser Vereinbarung oder dritte Kommunen an die Stelle der kündigenden Kommune treten.</u> Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist in einfacher Ausfertigung an jede Vertragspartei zu richten.</p> <p>Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die übrigen beteiligten Kommunen.</p>



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3057
Datum: 21.09.2021

TOP: 6.12
Anlage Nr.: 13

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur,“
hier: Projekt 03SJK0606a „Dachsanierung der Sporthalle Meiersheide“

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef bekräftigt seinen Beschluss vom 09.11.2020 und ermächtigt die Verwaltung, einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) zu stellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil sind im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2022 bereitzustellen.

Begründung

Mit Beschluss vom 09.11.2020 hat der Rat der Stadt Hennef entschieden, dass sich die Stadt Hennef u.a. mit der geplanten und auch dringend erforderlichen Dachsanierung der Sporthalle Meiersheide um die Vergabe von Fördermitteln aus dem o.g. Bundesprogramm bewirbt.

In seiner Sitzung am 5. Mai 2021 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags beschlossen, u. a. die Dachsanierung der Sporthalle Meiersheide zu fördern. In Bezug auf die mit der Projektskizze angemeldeten Kosten in Höhe von 569.758 € wurde eine Förderung in Höhe von 537.082,00 € (90% der mit der Projektskizze angemeldeten Kosten) in Aussicht gestellt. Damit verblieb bei der Stadt Hennef ein Eigenanteil in Höhe von 10 %, demnach rd. 59.700 €.

Zwischenzeitlich wurden die Gespräche mit der für die Förderung zuständigen Fachstelle aufgenommen. Nach der grundsätzlichen Zusage über die Förderfähigkeit des Vorhabens ist nun der form- und fristgerechte Antrag auf Bewilligung der Fördersumme zu stellen. Die Antragsfrist endete am 20.09.2021. Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht. Ein bestätigender Ratsbeschluss ist nachzureichen.

Nachdem die Planungen konkretisiert wurden, ergeben sich – nicht zuletzt durch die Preisentwicklungen in der Baubranche – Kostensteigerungen auch in diesem Projekt. Allerdings sind die in Aussicht gestellten Bundesmittel, wie die Förderstelle ausdrücklich betont, verbindlich. Eine Erhöhung der Bundesmittel um die prognostizierte Kostensteigerung ist ausgeschlossen. Damit kommt auf die Stadt Hennef nunmehr ein höherer Eigenanteil zu.

Nach der aktuellen Kalkulation ist von einem Gesamtvolumen in Höhe von 899.589 € auszugehen. Unter Einrechnung der in Aussicht gestellten Fördermittel ergibt sich nunmehr ein kommunaler Eigenanteil von 362.507 €. Dieser (erhöhte) Eigenanteil ist im Entwurf des Haushaltsplans, der vom Bürgermeister in gleicher Sitzung des Rates eingebracht wird, enthalten.

Bereits in der ursprünglichen Beschlussvorlage vom 04.11.2020 hat die Verwaltung die Notwendigkeit der Maßnahme für die Stadt Hennef als Schulträgerin dargelegt. Sämtliche Schulen der Stadt Hennef sind wie auch die Sportvereine in Hennef auf die öffentlichen Sportanlagen angewiesen. Je vielfältiger das Sportprogramm der Vereine ist, umso notwendiger ist die Nutzung öffentlicher Sportanlagen. Neben der Nutzung der Halle für den Schulsport belegen gegenwärtig mehr als zwei Drittel der Hennefer Sportvereine die kommunale Sportanlage. Die Sportstätten der Stadt Hennef stehen grundsätzlich allen in Hennef ansässigen Organisationen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Dabei müssen die sportlichen Aktivitäten dem Zweck der Sportstätten entsprechen.

Die Förderung erfolgt nach den Regularien der Städtebauförderung. Danach wird die Fördersumme im Zeitraum von 2021 bis 2025 prozentual nach folgendem Schlüssel gewährt und ausgezahlt:

2021: 1 %
2022: 19 %
2023: 20 %
2024: 30 %
2025: 30 %

Die Einnahmen aus der Bundesförderung sind dem o. g. Schlüssel entsprechend ebenfalls im Entwurf des Haushaltsplans enthalten.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 899.589,- € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses 537.082,- €
rd. 40,3 % |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Die erforderlichen Haushaltsmittel für den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil i. H. v. 362.507,- sind im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2022 bereitzustellen.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

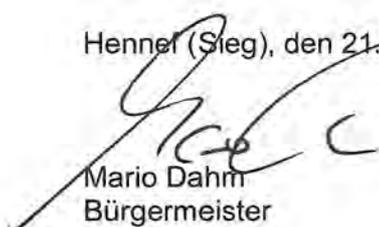
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.09.2021


Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3056
Datum: 21.09.2021

TOP: 423
Anlage Nr.: 74

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“,

hier: Projekt 03SJK0606b „Sanierung des Schwimmbades (Hallenbad) der Sportschule Hennef“

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef bekräftigt seinen Beschluss vom 09.11.2020 und ermächtigt die Verwaltung, einen Antrag auf Fördermittel im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ (SJK) zu stellen.

Die erforderlichen Haushaltsmittel für den von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenanteil sind im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2022 bereitzustellen.

Begründung

Mit Beschluss vom 09.11.2020 hat der Rat der Stadt Hennef entschieden, dass sich die Stadt Hennef u.a. mit der geplanten und auch dringend erforderlichen Sanierung des Schwimmbades (Hallenbad) der Sportschule Hennef um die Vergabe von Fördermitteln aus dem o.g. Bundesprogramm bewirbt.

In seiner Sitzung am 5. Mai 2021 hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags beschlossen, u. a. die Sanierung des Schwimmbades der Sportschule Hennef zu fördern. In Bezug auf die mit der Projektskizze angemeldeten Kosten in Höhe von 1.955.265 € wurde eine Förderung in Höhe von 1.760.000 € (90% der mit der Projektskizze angemeldeten Kosten) in Aussicht gestellt. Damit verblieb bei der Stadt Hennef ein Eigenanteil von 10 %, demnach rd. 195.500 €.

Zwischenzeitlich wurden die Gespräche mit der für die Förderung zuständigen Fachstelle aufgenommen. Nach der grundsätzlichen Zusage über die Förderfähigkeit des Vorhabens ist nun der form- und fristgerechte Antrag auf Bewilligung der Fördersumme zu stellen. Die Antragsfrist endete am 20.09.2021. Der Antrag wurde fristgerecht eingereicht. Ein bestätigender Ratsbeschluss ist nachzureichen.

Nachdem die Planungen konkretisiert wurden, ergeben sich – nicht zuletzt durch die Preisentwicklungen in der Baubranche – Kostensteigerungen auch in diesem Projekt. Allerdings sind die in Aussicht gestellten Bundesmittel, wie die Förderstelle ausdrücklich betont, verbindlich. Eine Erhöhung der Bundesmittel um die prognostizierte Kostensteigerung ist ausgeschlossen. Damit kommt auf die Stadt Hennef nunmehr ein höherer Eigenanteil zu.

Nach der aktuellen Kalkulation ist von einem Gesamtvolumen in Höhe von 2.170.544 € auszugehen. Unter Einrechnung der in Aussicht gestellten Fördermittel ergibt sich nunmehr ein kommunaler Eigenanteil von 410.554 €. Dieser (erhöhte) Eigenanteil ist im Entwurf des Haushaltsplans, der vom Bürgermeister in gleicher Sitzung des Rates eingebracht wird, ebenso eingeplant, wie die Einnahmen aus der Bundesförderung, die an den Träger der Baumaßnahme, den Fußballverband Mittelrhein e.V., weitergeleitet werden.

Bereits in der ursprünglichen Beschlussvorlage vom 04.11.2020 hat die Verwaltung die Notwendigkeit der Maßnahme für die Stadt Hennef als Schulträgerin dargelegt. Die Stadt verfügt bekanntlich selbst lediglich über das Lehrschwimmbecken an der Grundschule in Uckerath und ist für den Schul- aber auch für den Vereinssport dringend auf das Hallenbad der Sportschule angewiesen.

Mit regelmäßigen finanziellen Beiträgen der Stadt zum Betrieb und zur Unterhaltung des Bades konnten in der jüngeren Vergangenheit bereits Sanierungsmaßnahmen in größerem Umfang im Bereich des Daches, der Fassade und der Lüftungsanlagen durchgeführt werden. Mit der nun geplanten Sanierung des Beckens und der Erneuerung der zugehörigen Badewassertechnik sowie weiterer Maßnahmen im Bereich der Umkleiden, wird das Hallenbad für die nächsten Jahrzehnte in einen zeitgemäßen Zustand versetzt.

Die Förderung erfolgt nach den Regularien der Städtebauförderung. Danach wird die Fördersumme im Zeitraum von 2021 bis 2025 prozentual nach folgendem Schlüssel gewährt und ausgezahlt:

2021: 1 %
2022: 19 %
2023: 20 %
2024: 30 %
2025: 30 %

Die nach dem o. g. Schlüssel erhaltenen Fördermittel werden von der Stadt Hennef einschließlich des kommunalen Eigenanteils unmittelbar an den Fußballverband Mittelrhein e.V. als Träger und Betreiber des Schwimmbades weitergeleitet. Hierzu wird noch ein entsprechender Weiterleitungsvertrag zwischen der Stadt und dem Fußball-Verband Mittelrhein e. V. abgeschlossen.

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: 2.170.544,- € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses 1.760.000,00 €
rd. 18,9 % |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger | Betrag: € |
| Ausgaben erforderlich | |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Die von der Stadt Hennef zu tragenden Eigenmittel i. H. v. 410.544,- Euro sind im Zuge der Etatberatungen zum Haushalt 2022 bereitzustellen.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

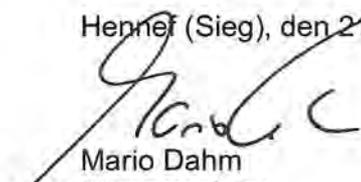
Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|----------------------------------|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 21.09.2021


Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3058
Datum: 13.09.2021

TOP: 614
Anlage Nr.: 15

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Bewerbung für die Anerkennung als LEADER-Region in der neuen Förderperiode 2023-27

Beschlussvorschlag

Der Bewerbung für die Anerkennung als LEADER-Region – bestehend aus den Kommunen Eitorf, Hennef, Lohmar, Much, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Windeck – in der neuen Förderperiode 2023 -2027 stimmt der Rat der Stadt Hennef (Sieg) zu.

Begründung

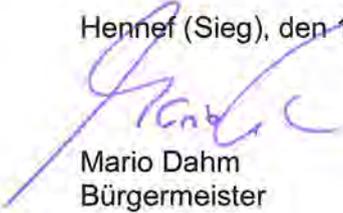
Das Landesförderprogramm VITAL.NRW läuft Ende 2022 (bzw. Mitte 2023) aus und wird nicht mehr aufgelegt. Es besteht die Möglichkeit, sich als Region erneut auf die LEADER-Förderung für die Förderperiode 2023 - 2027 zu bewerben.

LEADER ist, genau wie VITAL.NRW, ein methodischer Ansatz der Regionalentwicklung, der es Menschen vor Ort ermöglicht, ihren Lebensraum zukunftsgerecht mitzugestalten. Projekte zur Stärkung ländlicher Räume als Lebens-, Arbeits- und Erholungsräume können gefördert werden. Ein Schwerpunkt liegt auf bürgerschaftlichem Engagement, daher sind insbesondere die Bürgerinnen und Bürger vor Ort gefragt, diesen Prozess bottom-up mitzugestalten und ihre Ideen einzubringen. Projektträgerinnen und Projektträger in LEADER können weiter Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände, Institutionen, Unternehmen oder die Kommunen sein.

Für die neue Förderperiode werden in NRW ca. 40 LEADER-Regionen angestrebt. Der Bewerbungsstart ist Mitte Oktober 2021, Frist zur Abgabe der Bewerbung ist der 04.03.2022. Die Regionen werden im Juni/Juli 2022 ausgewählt.

Die Bewerbung erfolgt anhand der Erarbeitung einer sog. Regionalen Entwicklungsstrategie über den Region Bergisch-Sieg e.V. als Trägerverein der Region. Notwendig sind die Beschlüsse der Kommunen der Förderregion „Vom Bergischen zur Sieg“, die Bewerbung mitzutragen.

Hennef (Sieg), den 17.09.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

Präsentation Regionalmanagement Region Bergisch-Sieg e.V. (nur in Session hinterlegt)



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2021/3061
Datum: 15.09.2021

TOP: 4.15
Anlage Nr.: 16

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Stellenplan 2021

Beschlussvorschlag

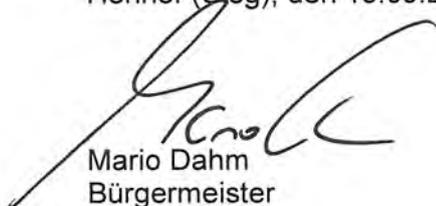
Der Rat der Stadt Hennef beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung vom 23.02.2021 den Stellenplan 2021 gemäß dieser Verwaltungsvorlage und ergänzend dazu eine halbe Stelle im mittleren Dienst für das Ratsbüro einzuplanen.

Begründung

Bereits am 15.03.2021 hatte der Rat, entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Personal und Gleichstellung, den Stellenplan 2021 und ergänzend dazu die Einrichtung einer halben Stelle im mittleren Dienst im Ratsbüro einstimmig beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Für die Wirksamkeit der Stellenplanänderungen ist jedoch die Beratung und Beschlussfassung erneut in öffentlicher Sitzung durchzuführen.

Hennef (Sieg), den 15.09.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Stellenplan 2021

Teil A: Beamte

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	Zahl der Stellen 2021			Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
		insgesamt	mit Zulage	davon aus- gesondert ¹⁾			
Bürgermeister	B 6	1,00			1,00	1,00	
Beigeordnete	B 2	2,00			2,00	2,00	
Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	A 16	1,00			1,00	1,00	
	A 15	5,00			3,60	3,60	
	A 14	9,00			8,70	7,70	
	A 13	0,00			1,00	0,00	
Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	A 13	6,00			2,00	2,00	
	A 12	10,50			6,50	6,50	
	A 11	21,73			19,70	19,70	
	A 10	34,15			27,50	22,50	
	A 9	4,00			1,70	1,70	
Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	A 9	2,31			2,00	2,00	
	A 8	5,50			5,70	5,70	
	A 7	2,00			2,00	2,00	
	A 6	2,00			1,00	1,00	
insgesamt		106,19			85,40	78,40	

¹⁾ Aussonderung nicht mehr erforderlich, da Stellenobergrenzenverordnung durch das Gesetz zur Stärkung der Personalhoheit der Kommunen vom 24.03.2009 aufgehoben worden ist.

Stellenplan 2021**Teil B: Beschäftigte (I)**

Entgeltgruppen TVöD	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
15	4,00	3,00	3,00	
14	3,00	2,00	2,00	
13	5,30	4,70	4,70	
12	15,00	16,90	16,90	
11	37,25	32,90	30,90	
10	24,00	20,00	20,00	
9c	13,66	11,40	10,40	
9b	32,58	28,80	26,10	
9a	34,82	33,90	28,63	
8	22,03	17,10	16,10	
7	59,43	41,00	39,36	
6	64,42	66,60	59,10	
5	39,05	39,20	37,70	
4	27,46	26,50	24,50	
3	9,82	6,80	6,80	
2	2,01	2,90	2,90	
1	5,92	3,80	3,80	
N *)	2,00	4,00	4,00	
S 18	2,00	2,00	2,00	
S 17	4,00	4,00	4,00	
S 16	-	-	-	
S 15	10,00	9,00	9,00	
S 14	15,50	10,00	10,00	
S 13	11,90	9,60	9,60	
S 12	7,85	7,00	7,00	
S 11b	8,91	7,50	6,50	
S 11a	-	-	-	
S 9	8,82	6,60	6,60	
S 8b	12,59	11,40	10,76	
S 8a	89,69	70,80	70,03	
S 7	-	-	-	

*) Notfallsanitäter/innen

Stellenplan 2021

Teil B: Beschäftigte (II)

Entgeltgruppen TVöD	Zahl der Stellen 2021	Zahl der Stellen 2020	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2020	Erläuterungen
S 4	3,87	3,90	3,90	
S 3	25,07	19,50	18,50	
S 2	-	-	-	
P**) 8	0,50	-	-	
insgesamt	602,45	522,80	494,78	

**) Pflegeberufe

Stellenübersicht 2021

Teil A: Aufteilung nach der Gliederung - Beamte

PB	Bezeichnung	Wahlbeamte		Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt				Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt					Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt			
		B 6	B 2	A 16	A 15	A 14	A 13	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6
01	Innere Verwaltung	0,81	1,90	1,00	2,00	7,00	-	3,00	6,00	12,12	10,91	2,00	2,31	4,00	1,00	1,00
02	Sicherheit und Ordnung	-	-	-	1,80	-	-	-	2,90	0,50	2,80	-	-	1,50	-	-
03	Schulträgeraufgaben	-	-	-	-	0,50	-	1,00	1,00	1,00	1,00	-	2,00	-	-	-
04	Kultur und Wissenschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,50	-	-	-	-	-
05	Soziale Hilfen	-	-	-	0,10	0,40	-	0,80	-	1,50	4,98	-	-	-	-	-
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-	-	-	-	-	-	1,00	0,50	3,00	9,61	-	-	-	1,00	1,00
08	Sportförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	0,98	0,50	-	-	-	-	-
09	Räumliche Planung, Geoinformation	0,19	0,10	-	1,00	-	-	-	-	1,63	-	-	-	-	-	-
10	Bauen und Wohnen	-	-	-	-	0,10	-	0,20	-	-	2,65	-	-	-	-	-
11	Ver- und Entsorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Verkehrsflächen und -anlagen	-	-	-	0,10	-	-	-	0,10	-	0,20	-	-	-	-	-
13	Natur- und Landschaftspflege	-	-	-	-	0,40	-	-	-	0,10	0,98	-	-	-	-	-
14	Umweltschutz	-	-	-	-	0,60	-	-	-	0,90	0,02	-	-	-	-	-
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	1,00	2,00	1,00	5,00	9,00	0,00	6,00	10,50	21,73	34,15	2,00	4,31	5,50	2,00	2,00

Stellenübersicht 2021

Teil B: Aufteilung nach der Gliederung - Beschäftigte (I)

PB	Bezeichnung	15	14	13	12	11	10	9c	9b	9a	8	7	6	5	4	3	2	1	N *)	S 18	S 17	S 16	S 15	S 14	S 13	S 12	S 11b
01	Innere Verwaltung	3,00	3,00	2,50	11,00	19,77	18,80	8,53	18,59	14,44	11,54	41,31	57,52	19,97	24,93	9,39	2,01	0,40	-	1,00	-	-	0,45	-	-	-	-
02	Sicherheit und Ordnung	-	-	-	1,50	2,00	-	1,00	5,80	16,00	3,00	14,62	0,73	1,70	2,53	0,28	-	-	2,00	-	-	-	-	-	-	-	-
03	Schulträgeraufgaben	-	-	-	-	-	-	-	1,00	-	-	-	1,00	11,07	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
04	Kultur und Wissenschaft	-	-	0,40	-	1,50	0,20	1,13	3,11	-	1,45	2,50	3,10	0,52	-	-	-	-	-	-	-	-	0,55	-	-	-	-
05	Soziale Hilfen	-	-	-	-	0,70	1,00	2,00	0,38	1,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
06	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	1,00	-	1,30	-	-	-	1,00	1,00	0,38	4,59	1,00	-	1,14	-	-	-	5,47	-	1,00	4,00	-	9,00	15,50	11,90	7,85	8,91
08	Sportförderung	-	-	0,10	-	1,35	2,00	-	-	-	0,45	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
09	Räumliche Planung, Geoinformation	-	-	-	-	6,52	-	-	-	-	-	-	2,00	0,65	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Bauen und Wohnen	-	-	1,00	1,50	5,41	1,00	-	1,70	1,00	-	-	-	4,00	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
11	Ver- und Entsorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Verkehrsflächen und -anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,07	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Natur- und Landschaftspflege	-	-	-	0,70	-	1,00	-	1,00	2,00	1,00	-	-	-	-	0,15	-	0,05	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Umweltschutz	-	-	-	0,30	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	4,00	3,00	5,30	15,00	37,25	24,00	13,66	32,58	34,82	22,03	59,43	64,42	39,05	27,46	9,82	2,01	5,92	2,00	2,00	4,00	0,00	10,00	15,50	11,90	7,85	8,91

*) Notfallsanitäter/innen

**) Pflegeberufe

Stellenübersicht 2021										
Teil B: Aufteilung nach der Gliederung - Beschäftigte (II)										
PB	Bezeichnung	S 11a	S 9	S 8b	S 8a	S 7	S 4	S 3	S 2	P**) 8
01	Innere Verwaltung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
02	Sicherheit und Ordnung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
03	Schulträgeraufgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
04	Kultur und Wissenschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
05	Soziale Hilfen	-	-	-	1,00	-	2,40	-	-	-
06	Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe	-	8,82	12,59	88,69	-	0,87	25,07	-	0,50
08	Sportförderung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
09	Räuml. Planung u. Entwicklung, Geoinformat.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
10	Bauen und Wohnen	-	-	-	-	-	0,60	-	-	-
11	Ver- und Entsorgung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
12	Verkehrsflächen und -anlagen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
13	Natur- und Landschaftspflege	-	-	-	-	-	-	-	-	-
14	Umweltschutz	-	-	-	-	-	-	-	-	-
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	insgesamt	0,00	8,82	12,59	89,69	0,00	3,87	25,07	0,00	0,50

Stellenübersicht 2021

Nachwuchskräfte und informatorisch beschäftigte Dienstkräfte

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2021	beschäftigt am 01.10.2020
Sekretäranwärter/in	Anwärterbezüge	1	2
Inspektoranwärter/in	Anwärterbezüge	3	5
Fachinformatiker/in	Ausbildungsvergütung	1	0
Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste	Ausbildungsvergütung	1	0
Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsvergütung	-	1
Verwaltungsfachangestellte/r	Ausbildungsvergütung	2	8
Straßenwärter/in	Ausbildungsvergütung	2	5
Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)	Ausbildungsvergütung	5	9
Annerkennungsjahr (Erzieher*innen)	Ausbildungsvergütung	2	2
insgesamt		17	32



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2021/3063
Datum: 16.09.2021

TOP: 416
Anlage Nr.: 17

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	04.10.2021	öffentlich

Tagesordnung

Einspruch gegen die Niederschrift des Ausschusses für Mobilität vom 23.06.2021

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) lehnt den fristgerecht eingelegten Einspruch des Ratsmitgliedes Herrn Krey ab.

Begründung

Herr Detlef Krey hat mit Datum vom 23.06.2021, eingegangen am 24.06.2021, Einspruch gegen Beschluss des Ausschusses für Mobilität TOP 3.5 erhoben.

Herr Krey bemängelt in seinem Einspruch, dass der mit Nachtrag vom 16.06.2021 in die Sitzung eingebrachte TOP 3.5 in der Sitzung mittels Geschäftsordnungsbeschluss als ordentlicher TOP 1.15 behandelt wurde und seiner Ansicht nach eine widerrechtliche Beschlussfassung erfolgte. Als Begründung wird ausgeführt: „um den Ausschussmitgliedern eine ordentliche Sitzungsvorbereitung zu ermöglichen, werden Beschlüsse zu solchen Tagesordnungspunkten erst in der darauffolgenden Sitzung zugelassen.“

Gemäß § 31 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Sieg) vom 15.03.2021, entscheidet der Rat der Stadt Hennef über Einsprüche gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse.

Die Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Mobilität erfolgte mit Datum vom 09.06.2021 und der Nachtrag mit Datum vom 16.06.2021.

TOP 3.5 ist eine „Mitteilung“ vom Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum, Zivil- und Bevölkerungsschutz mit Vorlagen Nr.: M/2021/0635 und Datum vom 14.06.2021.

Die Ausschusssitzung für Mobilität fand am 23.06.2021 statt.

Der Einspruch ist am 24.06.2021 bei der Verwaltung gem. § 26 Abs. 5 Geschäftsordnung fristgerecht eingegangen.

Die Einladung erfolgte fristgerecht und die Aufnahme des TOP 3.5 war ordnungsgemäß. Weiter war die vorgenommene Änderung der Tagesordnung in der Ausschusssitzung mittels Geschäftsordnungsbeschluss grundsätzlich rechtmäßig.

Die Ladungsfrist und die Aufstellung der Tagesordnung ist in §§ 2 und 3, die Änderung und Erweiterung der Tagesordnung in § 13 Geschäftsordnung geregelt. Die Sitzung fand am 23.06.2021 statt. Die Einladung erfolgte zum 09.06.2021. Jedoch wurde TOP 3.5 erst am 16.06.2021 mit dem Nachtrag nachgereicht. Da es sich um eine Mitteilung der Verwaltung handelt – die grundsätzlich nur zur Kenntnisnahme gedacht ist – kann hier ohne weiteres von einer begründeten Ausnahme ausgegangen werden. TOP 3.5 ist ordnungsgemäßer Teil der Tagesordnung der Sitzung vom 23.06.2021 geworden. Gemäß Geschäftsordnungsbeschluss wurde einstimmig anerkannt, dass TOP 3.5 als ordentlicher TOP in der Sitzung behandelt wird. Zu beachten ist nur, dass § 17 Abs. 3 der Geschäftsordnung in diesem Fall eine Beschlussfassung nicht zulässt.

Bei der Empfehlung des Ausschusses handelt es sich nicht um einen Beschluss. Zu diesem Schluss kommt die Verwaltung nach Rücksprache mit den Schriftführern sowie der Prüfung des Audioprotokolls der Sitzung.

Zu Beginn der Sitzung wies der Ausschussvorsitzende Hr. Offergeld darauf hin, dass kein Beschluss zu diesem TOP gefasst werden kann, aber eine Meinungsabfrage statthaft sei. In der Sitzung fand, nach Erläuterungen zum Vorgang durch den Amtsleiter Amt 32 Hr. Breuer, eine intensive Beratung der Ausschussmitglieder statt. Am Ende der Beratungen wurden die Ausschussmitglieder durch Hr. Offergeld, im Einvernehmen mit Hr. Breuer, dazu aufgerufen mittels Abfrage eines Stimmungsbildes eine Empfehlung an die Verwaltung abzugeben. Dies geschah durch Aufzeigen der Ausschussmitglieder. Eine solche Empfehlung ist nicht mit einem Beschluss gleichzusetzen, weswegen es sich auch nicht um eine Beschlussfassung i.S.d. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse handelt.

Der Schriftführer Hr. Steckmeier führte zum Vorgang schriftlich aus: „Daher ist das „Abstimmungsergebnis“ nicht als Beschluss zu sehen, sondern als Meinungsabfrage zu der Absicht, die zulässige Geschwindigkeit im Schulbereich auf 50 km/h zu erhöhen und einen Fußgängerüberweg einzurichten. Damit sollte für die Verwaltung ein Meinungsbild der Ausschussmitglieder abgefragt werden, ob Vorbehalte gegen die Anordnung bestehen. Die Anordnung an sich ist Sache der Verwaltung und ohnehin nicht abhängig von einem Beschluss.“

Hennef (Sieg), den 16.09.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

E: 24.06.2021

Hennef, 24.06.2021

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Mario Dahm
Rathaus
53773 Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich erhebe hiermit fristgerecht Einspruch gegen einen Beschluß des Ausschuß für
Mobilität am 23.06.2021.

In der Sitzung wurde ein Beschluss zu einem TOP gefasst, der in der Einladung zur
Sitzung ursprünglich als Mitteilung eingeordnet war. Da er erst in der Sitzung zum
ordentlichen TOP erhoben wurde, ist meines Erachtens laut Geschäftsordnung keine
Beschlussfassung in der Sitzung möglich. Um den Ausschußmitgliedern eine ordent-
liche Vorbereitung zu ermöglichen, werden Beschlüsse zu solchen TOPs erst in der
darauffolgenden Sitzung zugelassen.

Es handelt sich um den ursprünglichen TOP 3.5, der sogar erst mit dem Nachtrag
den Ausschussmitgliedern bekannt gegeben worden war.

Vielen Dank für die Bestätigung über den Eingang dieses Schreibens und

Mfg Detlef Krey



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

TOP: 4.17

Vorl.Nr.: V/2021/3071

Anlage Nr.: 18

Datum: 21.09.2021

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

Tagesordnung

Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle am Sonntag, dem 09.01.2022, anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef(Sieg) beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 09.01.2022, sofern im formellen Anhörungsverfahren Ablehnungen durch die anzuhörenden Fachverbände gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung nicht erhoben werden.

Begründung

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 LÖG NRW dürfen im öffentlichen Interesse Verkaufsstellen an höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen ab 13 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 1 LÖG NRW liegt bei einer ausnahmsweisen Verkaufsstellenöffnung an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse insbesondere vor, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgt. Örtliche Feste, Märkte, Messen und sonstige Veranstaltungen können grundsätzlich als Sachgrund für eine Ausnahme zum Sonn- und Feiertagsschutz herangezogen werden. Hier handelt es sich um besondere Ereignisse im Interesse der Bürger, der Besucher und der Kommune.

Die Ladenöffnung ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass auch eine öffentliche Veranstaltung stattfindet, die nicht zusammenhanglos neben der Ladenöffnung steht. Das Merkmal „im Zusammenhang“ mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen setzt die Notwendigkeit einer (räumlichen und zeitlichen) Beziehung zwischen den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen und der Veranstaltung voraus. Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 LÖG NRW wird das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt.

Der Hennefer Karnevalsmarkt, ausgerichtet vom Komitee Hennefer Karneval e.V., einem Verbund der großen Karnevalsgesellschaften in Hennef, soll im Jahr 2022 zum achten Mal hintereinander stattfinden. Er ist unter Einhaltung der Coronaschutzmaßnahmen an zwei Tagen vorgesehen: am Samstag, dem 08.01.2022 und Sonntag, dem 09.01.2022. Er darf in den Räumlichkeiten des Möbelhauses XXX Lutz (vormals Müllerland Hennef) stattfinden. Das Möbelhaus war aus der ehemaligen „Messe Hennef“ entstanden. Das Haus verfügt neben dem Erdgeschoss über drei Etagen. In der zweiten Etage befindet sich neben den Verkaufsflächen ein großer Kinderspielfeldbereich, in der dritten Etage ist die Gastronomie mit untergebracht.

Der Karnevalsmarkt verkörpert eine bunte Mischung aus karnevalistischen Kauf- und Leihangeboten, karnevalistischen Auftritten und Darbietungen, sowie Besuchen durch das Hennefer Prinzenpaar und das Hennefer Kinderprinzenpaar, schließlich Ansprachen, Musikeinlagen, Gesang und Ehrungen. Der Programmablauf für den Sonntag ist aus der Anlage ersichtlich.

Die Verkaufsstände und der Kostümverleih werden an unterschiedlichen Stellen auf allen Etagen des Hauses errichtet.

Die Vielfalt der Darbietungen der Veranstaltung wird durch den örtlichen Rahmen des Möbelhauses (mit seinen Fahrstühlen, Freitreppen und Rolltreppen) noch einmal in ein besonderes Licht gerückt. Im Erdgeschoss und auf den drei vorhandenen Etagen werden die Angebote auf verschiedenen Bühnen und an verschiedenen Präsentationsorten vorgestellt. Die Tanzgruppen und Garden können sich ganz in ihrem Element über die Etagen und sogar etagenübergreifend präsentieren, auf ungewöhnlichen Wegen einmarschieren, tanzen und vortragen. Gleiches gilt für die die Tanzgruppen begleitenden oder eigenständigen Musikgruppen.

Veranstalter, Vereine, befreundete Gruppen, Darsteller, deren Begleiter und die Marktgäste bewirken eine Besucherfrequenz des Marktes von ca. 1500 Personen verteilt über den Sonntag zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr.

Das Möbelhaus nutzt die Marktveranstaltung für einen verkaufsoffenen Sonntag. Die Möbelangebote präsentieren sich ohne zusätzliche Maßnahmen neben den die Örtlichkeit über den Tag prägenden karnevalistischen Angeboten und Darbietungen. Die Geschäftsführung Müllerland hat in den letzten Jahren eine Gesamtpräsenz von ca. 2000 Personen im Möbelhaus wahrgenommen und auch die neue Geschäftsführung von XXX Lutz erwartet dieses Gesamtbesucherspektrum.

Ungeachtet dessen ist der verkaufsoffene Sonntag im Zuge des Karnevalsmarktes geeignet, den Einzelhandelsstandort in seiner besonderen Lage im Gewerbegebiet Hennef West zu stärken und damit für seinen Erhalt mit zu sorgen.

Insoweit besteht ein erhebliches öffentliches Interesse der Stadt Hennef an der Stützung des Standortes. Die ehemalige Messe Hennef konnte seinerzeit als schwer zu vermittelnde Gewerbeimmobilie durch die Etablierung des Möbeleinzelhandels einer geeigneten Folgenutzung zugeführt werden und war gleichzeitig geeignet, das Einzelhandelsangebot in dieser Sparte in Hennef zu vervollständigen bzw. in seiner Vielfalt zu entwickeln und zu stärken.

Schließlich verhelfen der Karnevalsmarkt in Verbindung mit dem verkaufsoffenen Sonntag der Stadt Hennef zu überörtlicher Wahrnehmung als Wohn-, Gewerbe- und Freizeitstandort speziell mit Blick auf den traditionellen Karneval als gelebtem Kulturgut in Hennef und in der Region: Zum Einen repräsentieren die Karnevalskräfte Hennefs über das Komitee Hennefer Karneval e.V. in eigener Vielfalt diese Veranstaltung, zum Anderen folgen befreundete Vereine aus der Region die Einladung, so dass der lebendige Karneval Hennefs an diesem Tag als Kulturgut der Stadt für alle Gäste, auch die Kunden des Möbelhauses wahrnehmbar wird.

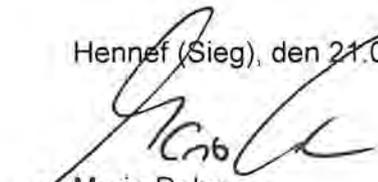
Eine Vorberatung der Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntages (nach § 5 Abs. 3 Ziff.3.2. der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg)) in der nächsten Sitzung des zuständigen Fachausschusses f. Digitalisierung, Wirtschaft und Tourismus am 02.11.2021 ist zeitlich zu spät, da aufgrund der pandemiebedingten Lockerungen derzeit bereits sämtliche karnevalistischen Veranstaltungsbuchungen stattfinden und Buchungen organisatorisch einen verlässlichen, langfristigen Vorlauf benötigen.

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit macht der Rat von seinem Rückholrecht nach § 16 Abs. 1 der Zuständigkeitsregelung für die Ausschüsse und für den Bürgermeister der Stadt Hennef (Sieg) Gebrauch und entscheidet an Stelle des Ausschusses.

Das formelle Anhörungsverfahren der Fachverbände ist derzeit noch nicht erfolgt und wird kurzfristig eingeleitet.

Mit der Gewerkschaft Ver.di wird in der 38. KW telefonisch eine Vorabstimmung erfolgen und in der Ratssitzung darüber berichtet werden.

Hennef (Sieg), den 21.09.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

Anlagen

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten einer Verkaufsstelle aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes am 09.01.2022
- Programm für den 08.01./09.01.2022

KOMITEE HENNEFER KARNEVAL

KARNEVALSMARKT PROGRAMM

am Samstag 8. Januar 2022 im XXXLutz müllerland

Der Samstag ist hauptsächlich dem karnevalistischen Nachwuchs vorbehalten

Als Auftakt für den Sonntag als Höhepunkt, wird er in Aufmachung,

Umfang so wie Service mit den gleichen Anforderungen durchgeführt.

Austeller: Siehe Ablaufplan am So. 09.01

Aktionen: dito

Service: dito

• **Gedachter ABLAUF**

• 12:11 Uhr Begrüßung mit dem Hausleiter:

• Vorstellung durch **Paul Jacobs**, Präsident 1. Hennefer Stadtsoldaten

○ **Uwe Pook**, Moderator / Darsteller

• 12:30 „Kölsche Dilledöpcher“ (Altstädter Köln)

•

• 13:30 Für uns „Pänz“ Seelscheid

• 14:00 TSG Rot-Weiß Söven

•

• 15:00 KG Rot-Weiss Bröl

• 15:30 KG Schladern

• 16:00 Stadtgarde Schwarz-Rot Hennef

•

• 17:30 MKV „Grashüpfer“ Much

AM SAMSTAG, KEINE BESONDEREN ANFANGS- CHOREOGRAFIEN

(Ablauf „zügig“ vom 3. in den 2. Stock dann Erdgeschoß) Aussteller wie auch Programm So. 9. 22

Änderungen vorbehalten.

Technik durch TKB/ Pook-Promotion

KOMITEE HENNEFER KARNEVAL

Motto: Endlich geht es „WIGGER“ los !

**KARNEVALSMARKT PROGRAMM Samstag 8. und Sonntag
9. Januar 2022 im XXXLutz müllerland**

**Nach strengen Bedingungen/ Vorgaben und Hygienevorschriften
NRW und der Stadt Hennef**

**Alle Akteure tragen bis zu den Auftritten einen Mundschutz
Weiterhin vollständig geimpft oder genesen.**

NACHWEISPFICHT

**Kindergruppen müssen einen Testnachweis vorlegen (Test nur
einen Tag alt)**

**Auftretende Gruppen werden möglichst auf 11 bis 12 Personen
begrenzt**

**Bühne- Technik wie gehabt. Abstand zu den Besuchern durch die
Tanzfläche gegeben.**

**Es können vom Möbelhaus noch jeweils „Abstandshindernisse“
für die Besucher aufgebaut werden**

Gedachter ABLAUFPLAN:

- 13:11 Uhr Begrüßung mit dem Hausleiter

- Vorstellung durch **Paul Jacobs**, Präsident 1. Hennefer Stadtsoldaten

○ **Uwe Pook** Moderator/ Pook Promotion

- **IMMER MIT ANSTAND** und verkürzter Auftrittszeit

- 13:30 „Hüpfdollen“ Niederkassel

- Kommen vom 3.Stock über alle Abteilungen langsam bis
Erdgeschoss: Köln- Porzer Ehrengarde

-

- 14:15 Ehrengarde Siegburg

- Im 2. Stock: **KINDERPROGRAMM: Der rote Stuhl**

- Belustigungen, Basteln (nur wenn es die Situation erlaubt)

- 15: 15 Stadtsoldaten Hennef mit Stadtsoldaten Pänz

- Einmarsch, ebenfalls zunächst durch alle Abteilungen vom
Haupteingang bis zum Restaurant und zurück

- 16:00 Karnevalsängerin: **CLAUDIA ROLAND**

- 17:15 Komitee Hennefer Karneval mit Scheck Übergabe

- **Ausklang (Kein Getränkeservice im Erdgeschoss)**

BESONDERE CHOREOGRAFIEN Ablauf mit Pausen Aussteller wie auch Programm Sa
.Keine Live Musik Begrenzte Besucher- und Teilnehmerzahl von Angehörigen der
auftretenden Gruppen. Änderungen vorbehalten. Technik:TKB / Pook Promotion

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 09.01.2022 anlässlich des Hennefer
Karnevalsmarktes**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW. S. 172), wird für die Stadt Hennef (Sieg) als örtliche Ordnungsbehörde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(Verkaufsstellenöffnung)

Aus Anlass des Hennefer Karnevalsmarktes darf die Verkaufsstelle des Möbelhauses XXX Lutz, Josef-Dietzgen-Straße 2, 53773 Hennef, am Sonntag, dem 09.01.2022 unter den Voraussetzungen des § 2 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(Voraussetzungen für die Verkaufsstellenöffnung)

- (1) Die öffentliche Wirkung des Hennefer Karnevalsmarktes hat gegenüber der werktäglichen Geschäftigkeit der Verkaufsstellenöffnung im Vordergrund zu stehen. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters muss der Hennefer Karnevalsmarkt für die Öffnung der Verkaufsstelle im Vordergrund stehen.
- (2) Zwischen der Veranstaltungsfläche des Hennefer Karnevalsmarktes und der geöffneten Verkaufsstelle hat ein unmittelbarer räumlicher Bezug zu bestehen. Außerhalb der Verkaufsfläche des Möbelhauses XXX Lutz dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet sein.

§ 3

(Ordnungswidrigkeiten)

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Öffnungszeiten (§ 1) und / oder Verkaufsstellen außerhalb des zugelassenen räumlichen Bereiches (§ 2 Absatz 2) öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 15.000 € geahndet werden.
- (3) Über Absatz 1 hinaus bleibt die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) von dieser Verordnung unberührt.

§ 4

(Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Hennef (Sieg) in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag dem 05.01.2020 anlässlich des Hennefer Karnevalsmarktes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hennef (Sieg), den

Mario Dahm
Bürgermeister



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: V/2021/3074

Datum: 22.09.2021

TOP: 4.79

Anlage Nr.: 79

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat		öffentlich

Tagesordnung

Ernennung der Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg)

Beschlussvorschlag

Gemäß § 11 des Brandschutz-, Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (BHKG) wird Herr Stadtbrandinspektor Markus Henkel erneut zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg), unter Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren, ernannt.

Begründung

In der Ratssitzung am 15.07.2013 hat der Rat der Stadt Hennef beschlossen, Herrn Markus Henkel zum kommissarischen Leiter der Feuerwehr und in der Ratssitzung am 11.03.2015 zum Leiter der Feuerwehr der Stadt Hennef (Sieg) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von sechs Jahren zu ernennen. Die Amtszeit endete am 10.3.2021. Gemäß §11 Abs. 3 S. 2 BHKG ist das Amt so lange fortzuführen, bis ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin bestellt ist.

Am 3.9.2021 hat der Bürgermeister gemeinsam mit dem Kreisbrandmeister eine Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr Hennef zur zukünftigen Besetzung der Funktion des Leiters der Feuerwehr durchgeführt. Herr Stadtbrandinspektor Markus Henkel hat im Vorfeld erklärt, für eine erneute Amtszeit zur Verfügung zu stehen. Im Rahmen der Anhörung wurden keine Bedenken gegen den Vorschlag erhoben.

Mit Schreiben vom 14.9.2021 schlägt der Kreisbrandmeister vor, Herrn Stadtbrandinspektor Markus Henkel erneut zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Hennef zu ernennen.

Hennef (Sieg), den 22.09.2021



Mario Dahm
Bürgermeister

32

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Hennef
Bürgermeister Mario Dahm
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Bevölkerungsschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

Herr Engstenberg
Zimmer A 1.50
Telefon 02241 13-3647
Dirk.Engstenberg @rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

38.03

14.09.2021

**Vorschlag zur Ernennung eines Leiters der Feuerwehr Hennef;
§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den
Katastrophenschutz (BHKG)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dahm,

die Anhörung der Feuerwehr für die Besetzung der o.g. Funktion erfolgte durch die Stadt Hennef am 03.09.2021. Die Durchführung des Anhörungsverfahrens erfolgte in meinem Beisein.

Zur Anhörung für die Funktion Leiter der Feuerwehr wurde vorgeschlagen;

- STBI Markus Henkel

Unter Berücksichtigung der Anhörung sowie einer Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung schlage ich zur Ernennung der Funktion, Leiter der Feuerwehr Hennef, Herrn STBI Markus Henkel vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dirk Engstenberg
Kreisbrandmeister



Mitteilung

Amt: Amt für Ordnungsverwaltung, Bürgerzentrum,
Zivil- und Bevölkerungsschutz

Vorl.Nr.: M/2021/0647

Datum: 21.09.2021

TOP: 67

Anlage Nr.: 20

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	21.09.2021	öffentlich

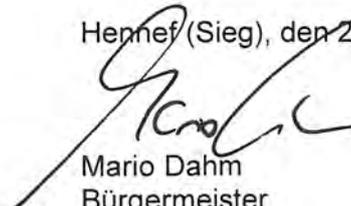
Tagesordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung; hier: § 4 Abs. 1 Plakatierungsverbot an Bäumen

Mitteilungstext

Wegen der festgestellten Zunahme von Baumschädigungen aufgrund verschiedener Plakatierungsaktionen wird die Ordnungsverwaltung künftig bei Plakatierungsgenehmigungen keine Ausnahme vom bereits bestehenden Plakatierungsverbot an Bäumen nach § 4 Abs. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung mehr zulassen.
Das Verbot der Plakatierung an Bäumen umfasst auch künftige Wahlwerbung.

Hennef (Sieg), den 21.09.2021



Mario Dahm
Bürgermeister